

Frankreich

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Postverkehr der im Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus dem unbesetzten Frankreich

Vom 21. Februar 1942

Das Oberkommando der Wehrmacht — Amt Ausl/Abw Abt. Abw III hat unter dem 3. Januar 1942 — Nr. 04371/41 (III N 3) — den folgenden Erlaß bekanntgegeben:

„Für den Postverkehr französischer Gastarbeiter im Deutschen Reich mit ihren Angehörigen im unbesetzten Gebiet Frankreich tritt nachstehende Regelung ein:

- a) **Nach Frankreich:** Die Arbeiter geben ihre Sendungen bei den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind, ab. Dort werden sie auf Kosten der Arbeiter mit Auslandsporto freigemacht.

Der Betrieb sendet die gesammelte Post in zweitem Umschlag an die ABP Frankfurt/Main, Tiergarten, Am Schützenbrunn. Auf dem Sammelumschlag oder auf einer Einlage darin ist zu vermerken, daß es sich um Gastarbeiterpost handelt. ABP Frankfurt hat die Einzelsendungen zu prüfen, mit amtlichen Verschlüßstreifen zu verschließen und für Abstempelung der Freimarken zu sorgen. ABP Frankfurt hat ferner jeder Sendung einen Zettel beizulegen, der in französischer Sprache mitteilt, daß Antwortbriefe, mit Auslandsporto freigemacht, in zweitem Umschlag an die Verbindungsstelle Frankreich der Organisation der Deutschen Wirtschaft in Lyon, 104, Chemin de Baraban, angle de la rue de Teinturiers, zu senden sind.

Dieser Weg ist auch seitens der Betriebe den französischen Gastarbeitern bekanntzumachen mit der Weisung, daß sie in ihren Briefen ihre Angehörigen über diesen Weg für die Antwort und über die richtige Adressierung für die Briefe der Angehörigen unterrichten (siehe zu b).

Die Deutsche Reichspost wird gebeten, Sendungen, die einen amtlichen Verschlüßstreifen der ABP tragen, grundsätzlich nach dem unbesetzten Gebiet Frankreichs weiterzuleiten.

- b) **Aus Frankreich:** Die Angehörigen der Gastarbeiter senden ihre Briefe, die mit Auslandsporto freizumachen sind, in doppeltem Umschlag an die Zweigstelle der Verbindungsstelle der Organisation der Deutschen Wirtschaft in Lyon. Auf den äußeren Umschlag ist das Wort „Arbeiterpost“ zu setzen. Der innere Brief muß als Adresse Namen und Vornamen des Gastarbeiters sowie den Betrieb, in dem er beschäftigt ist, mit genauer postalischer Anschrift aufweisen.

Die Zweigstelle leitet die gesammelten Sendungen in zweitem Umschlag mit Aufdruck „Arbeiterpost“ an die ABP Frankfurt/Main.

ABP Frankfurt/Main hat die Sendungen zu prüfen, sie mit amtlichen Verschlussstreifen zu verschließen und sie der Deutschen Reichspost zur Weiterbeförderung zu übergeben, nachdem die Freimarken entwertet worden sind.

Alle beteiligten Stellen werden gebeten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloser Verkehr gesichert ist.“

Ich bitte, die Betriebe, die solche französischen Arbeiter beschäftigen, zu unterrichten.

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
über französische Dienststelle zur Betreuung der im Reich eingesetzten
französischen Arbeitskräfte**

Vom 30. April 1942

Ich gebe das nachstehende Schreiben des Auswärtigen Amtes Pol II 1253/42 vom 10. April 1942 bekannt:

„Die Reichsregierung hat der Französischen Regierung mitgeteilt, daß sie in der Frage der Betreuung der freiwilligen französischen Arbeiter in Deutschland folgender Regelung zustimme:

- I. „Unter der Leitung von Botschafter Scapini wird in Berlin neben der schon bestehenden Dienststelle für Kriegsgefangene eine Dienststelle für französische Zivilarbeiter eingerichtet. Die Reichsregierung stellt zur Unterbringung dieser Dienststelle ein Gebäude zur Verfügung. Die Dienststelle kann Zweigstellen in vier anderen deutschen Städten errichten.

Der Dienststelle obliegt die Betreuung der französischen Arbeiter in Deutschland. Sie überwacht die Einhaltung der von den angeworbenen Arbeitern abgeschlossenen Dienstverträge. Sie kann Anträge der Arbeiter entgegennehmen und an die zuständigen Stellen herbringen und auf Beseitigung von Unzuträglichkeiten hinwirken. Sie kann den Arbeitern Bescheinigungen und Urkunden zum Gebrauche vor französischen Behörden ausstellen. Im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben kann sie Verhandlungen mit deutschen Behörden und Dienststellen führen.

Der Dienststelle für die Betreuung der französischen Zivilarbeiter und ihren Zweigstellen können bis zu 12 Beamte (außer Büropersonal) zugeteilt werden. Diesen Beamten werden die international allgemein üblichen Vorrechte und Befreiungen der Konsuln gewährt.

1. Nachtrag

Dem Leiter der gesamten französischen Vertretung werden darüber hinaus in Ausübung seiner Aufgabe die diplomatischen Vorrechte der persönlichen Unantastbarkeit sowie die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit und der polizeilichen Zwangsgewalt eingeräumt.

- II. Die vorgesehenen Zweigstellen sollen gemäß Vereinbarung mit den an dem Arbeitseinsatz interessierten Reichsbehörden in folgenden Städten errichtet werden: München, Frankfurt a. M., Dresden und Hannover. Die von der französischen Regierung bestimmten Beamten sind bereits in Berlin eingetroffen und werden sich in den nächsten Tagen an ihre Dienstorte begeben.

Die französische Regierung hat die Schaffung der Dienststelle gefördert, da ihr hierdurch Gelegenheit gegeben wird, mit ihren in Deutschland arbeitenden Staatsangehörigen laufend in Verbindung zu bleiben. Auch deutscherseits besteht ein Interesse an einem guten Funktionieren der Dienststelle, da mit ihrer Einrichtung den mit der Anwerbung beauftragten reichsdeutschen Stellen in Frankreich neue Werbemöglichkeiten gegeben wird.

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
über Postverkehr der im Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus dem un-
besetzten Frankreich**

Vom 9. Juni 1942

Das Oberkommando der Wehrmacht — Amt Ausl./Abwehr Abt. Abw. III — hat unter dem 20. März 1942 — Nr. 01084/42 (III N 3) — ergänzend folgenden Erlaß bekanntgegeben:

„Im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung des hier in Frage kommenden Schriftwechsels wird Ziffer b der Bezugsverfügung dahingehend ergänzt, daß die von den Angehörigen der in Deutschland tätigen Arbeitskräfte aus dem unbesetzten Gebiet nach Deutschland zu sendenden Briefe nicht mit der deutschen Anschrift ‚Verbindungsstelle Frankreich der Organisation der Deutschen Wirtschaft‘, sondern mit der französischen Bezeichnung

„Centre en France des Organisations Economiques Allemandes,
Lyon, 104, Chemin de Baraban, angle de la rue des Teinturiers“

zu versehen sind. Um entsprechende Unterrichtung der interessierten Kreise wird gebeten.“

Ich bitte die Betriebe, die solche französischen Arbeiter beschäftigen, zu unterrichten.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Paketverkehr zwischen dem unbesetzten Frankreich und dem Reich

Vom 18. November 1942 (RARbBl. S. I 519)

Die bisher im Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus dem unbesetzten Frankreich können sich für ihren eigenen Bedarf ein Paket bis zu 15 kg mit Wäsche und Bekleidungsstücken von ihren Angehörigen im unbesetzten Frankreich senden lassen. Die deutschen Werbestellen in Lyon, Marseille und Toulouse werden den Angehörigen der Arbeiter eine Klebeadresse zugehen lassen, die im Kopf den Stempelaufrdruck „Arbeiterpaket“ in deutscher und französischer Sprache trägt und ferner mit einem Dienststempelaufrdruck versehen ist. Nur Pakete mit solchen Klebeadressen werden von den französischen Bahn- und Postdienststellen angenommen. Für die Pakete besteht Zollfreiheit. Es ist jedoch erforderlich, daß der Absender eine Auslandspaketkarte sowie 2 Zollinhaltserklärungen beifügt. Ich bitte die Arbeitsämter, den Betrieben, die französische Arbeiter beschäftigen, aufzugeben, die Arbeiter zu unterrichten, damit sie ihren Angehörigen über die von ihnen benötigten Bekleidungs- und Wäschestücke Nachricht geben können.

Verfügung des Reichspostministeriums über Postpakete aus dem Vichy-Frankreich für französische Gastarbeiter in Deutschland

Vom 27. November 1942 (Amtsblatt Nr. 107)

Französische Gastarbeiter im Reich können von sogleich an einmalig ein Paket mit Wäsche und Bekleidungsstücken (Wintersachen) von ihren Angehörigen im Vichy-Frankreich empfangen. Den Angehörigen gehen von den Werbestellen in Frankreich besondere Klebeadressen zu, die im Kopf den Stempelabdruck „Arbeiterpaket“ in deutscher und französischer Sprache tragen und mit einem Dienststempelabdruck der Werbestelle versehen sind. Die Pakete, die wie andere Pakete aus dem Auslande von Paketkarten und Zollinhaltserklärungen begleitet sein müssen, werden vom Vichy-Frankreich nach Paris und weiter nach Köln-Deutz (Auswechslungspostamt) geleitet; sie sind den für den Bestimmungsort zuständigen Zolldienststellen zu stellen.

Mit dem Zugang der Pakete ist binnen kurzem zu rechnen.

Verpflegungssätze für Kriegsgefangene und Ostarbeiter; hier: 1. Verpflegung der zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubten französischen Kriegsgefangenen. 2. Schon- (Diät-) und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943

(Abgedruckt S. B IV a 54 j)

Fremdsprachige Zeitungen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. August 1943

Die nachstehend aufgeführten französischen Zeitungen können ab sofort in das Verzeichnis der für ausländische Arbeiter zugelassenen Zeitungen und Zeitschriften aufgenommen werden:

Courrier de Pas de Calais
 Depeche d'Eure et Loire
 Grand Echo du Morbihan
 Nouvelliste de Bretagne
 Journal de Rouen
 Journal d'Amiens
 Tribune d'Oise
 France de Bordeaux
 Cherbourg Eclair

Französischer Kameradschaftsdienst

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. August 1943

Im Stile kameradschaftlicher Selbsthilfe und weitgehender Eigenverantwortlichkeit soll den französischen Arbeitskräften im Reich die Möglichkeit gegeben werden, einen Kameradschaftsdienst durchzuführen. Im Lager wie in den überlagermäßigen Freizeitgruppen ist den Franzosen der Rahmen geboten, sich unter der Aufsicht der zuständigen DAF-Stellen zu Kameradschaftsgruppen (Groupes d'entr'aide) zusammenzuschließen. Aufgabe dieser Gruppen ist z. B., erkrankte Franzosen in den Krankenhäusern zu besuchen, die Verbindung zwischen diesen Kranken und ihren Familien in Frankreich zu pflegen, die Teilnahme an Beerdigungen zu organisieren und die Gräberpflege zu übernehmen. Dieser Fürsorgedienst wird seine besonderen Aufgaben in den bombengeschädigten Gebieten finden. Da es sich hier um eine Art Samariterdienst handelt, der die Franzosen zu einer kameradschaftlichen Sammlung aufruft, verdient dieses Unternehmen die weitgehende Unterstützung aller Dienststellen.

Die Anregung zu diesem Plan geht vom Generalkommissar Bruneton (Paris) und der französischen Reichsverbindungsstelle aus, die sich zur Durchführung auf die Gauverbindungsstellen stützen wird. Die Aufsicht liegt bei den Gauverwaltungen. Geeignete Französisinnen werden als „Sozialassistentinnen“ bei den Gauverbindungsstellen zum Einsatz kommen und unter dem Gauverbindungsleiter den unmittelbaren Ausbau des Kameradschaftsdienstes durchführen. Diesen Helferinnen wird eine Gauverwaltung als Dienststz angewiesen, ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf mehrere Gaue. Der Organisationsplan über Sitz und Zuständigkeit der Sozialassistentinnen wird noch veröffentlicht. Die Sozialassistentinnen erhalten den üblichen Ausweis für ausländische Betreuer und fallen unter die

Richtlinien für ausländische Betreuer vom 1. September 1942 mit der Einschränkung, daß sie keine sozialpolitische Betreuung ausüben, sondern nur im Rahmen des Fürsorgedienstes tätig werden.

Die Helfer der örtlichen Kameradschaftsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Im Lager ist der Verbindungsmann dem Lagerführer für ihre Tätigkeit verantwortlich. Da es sich hierbei um eine selbstverantwortliche Gruppierung handelt, bleibt die praktische Ausgestaltung dem Betreuungsdienst der Reichsverbindungsstelle überlassen.

Französische Zeitungen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944 und 6. April 1944

Die neue französische Lagerzeitung „La Voix“ ist ab 1. April 1944 erschienen; sie ist bei den Postanstalten sofort zu bestellen.

Die Betriebe mit französischen Arbeitskräften werden gebeten, von dieser Zeitung je ein Exemplar auf fünf Arbeiter sogleich bei der zuständigen Postanstalt zur Lieferung einweisen zu lassen. Die Lagerführer sind ebenfalls auf das Erscheinen dieser für die Betreuung besonders wichtigen Zeitung hinzuweisen.

Die französische Zeitung „L'Echo de la France“ ist für ausländische Arbeiter zugelassen. Sie ist für den Straßenhandel freigegeben worden.

Generalgouvernement

Arbeits- und Berufsbekleidung sowie Unterkunftsbedarf für polnische Land- und Industriearbeiter

Bezugscheine für Arbeitsbekleidung dürfen an polnische Land- und Industriearbeiter nicht mehr ausgestellt werden. Der gesamte Bedarf an Arbeitsbekleidung ist über die Spinnstoffkarte zu decken. Dagegen können Bezugscheine für Berufsbekleidung im Rahmen der „Richtlinien über die Ausstellung von Bezugscheinen für Arbeits- und Berufsbekleidung“ auch weiterhin erteilt werden. Bei der Beurteilung solcher Anträge ist jedoch ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Sofern der Antragsteller bereits Berufsbekleidung getragen hat, ist das alte Stück einzuziehen. Die bewilligten Berufsbekleidungsstücke sind mit 50 v. H. des auf der Reichskleiderkarte vorgesehenen Punktwertes auf die Spinnstoffkarte — durch Abtrennung entsprechender Bezugsabschnitte — anzurechnen.

An Unterkunftsbedarf dürfen im Höchstfalle zwei Decken (eine Wolldecke und eine Grobgarndecke) und zwei Handtücher bewilligt werden. Der Rundbrief der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete Nr. 26/41 vom 29. September 1941 (Bewilligung auch von Baumwolldecken in dringenden Fällen) bleibt unberührt. Die Erteilung von Bezugscheinen für Bettwäsche an polnische Arbeiter und Arbeiterinnen ist ausgeschlossen.

Spinnstoffkarte für Polen

Polen erhalten nicht die Reichskleiderkarte, sondern die „Spinnstoffkarte für Polen“, die in einer der Reichskleiderkarte ähnlichen Form und Aufmachung erscheint. Auf die Spinnstoffkarte für Polen finden die Vorschriften über die Reichskleiderkarte sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus den auf der Spinnstoffkarte aufgedruckten Bestimmungen und dem Zweck dieser Karte ein anderes ergibt.

Die Spinnstoffkarte soll den für den Arbeitseinsatz der Polen erforderlichen Bekleidungsbedarf in dem unbedingt notwendigen Umfange sicherstellen. Diesem Zweck dient das im Vergleich zur Reichskleiderkarte beschränkte Warenverzeichnis. Andere als in dem Warenverzeichnis aufgeführte Spinnstoffwaren (bzw. die entsprechende Meterware) dürfen an Polen nicht abgegeben oder von ihnen bezogen werden. Von jeder Ware dürfen nur so viel Stücke bezogen werden, als Bezugsnachweise — die ähnlich den Strumpfnachweisen der Reichskleiderkarte bei jedem Kauf abgetrennt werden müssen — auf der Karte vorhanden sind. Nur ein Teil der Bezugsnachweise kann ausgenutzt werden, da die Zahl der Bezugsabschnitte nicht ausreicht, um sämtliche Bezugsnachweise zu verwerten.

Die Spinnstoffkarte für Polen erscheint — wie die Reichskleiderkarte — in fünf Kartengruppen, und zwar

- für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr (Kleinkinderkarte);
- für Knaben vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (Knabekarte);
- für Mädchen vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (Mädchekarte);
- für Männer vom vollendeten 15. Lebensjahre an (Männerkarte);
- für Frauen vom vollendeten 15. Lebensjahre an (Frauenkarte).

Die Spinnstoffkarte für Polen erhalten einheitlich alle Personen polnischen Volkstums, die

1. im Deutschen Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete ihren dauernden Wohnsitz haben, soweit sie nicht auf Grund des 3. Abschnitts, Buchstabe A, I Ziffer 5, 6 der Richtlinien ausnahmsweise die Reichskleiderkarte erhalten sollen;
2. die ins Altreich in Arbeit vermittelten polnischen Arbeiter aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement.

Bei Mischehen zwischen Polen und anderen Fremdstämmigen und bei Kindern aus Mischehen ist gemäß RE Nr. 439/41 LWA vom 21. August 1941 (Ziffer 5) zu verfahren. Bei Mischehen, in denen ein Ehegatte Jude ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der „Judenregelung“ (Anlage 2).

Zuständig für die Ausgabe der Spinnstoffkarte ist in allen Fällen die Kartenausgabestelle des Versorgungswohnsitzes, d. h. bei den unter Ziffer 2 genannten polnischen Arbeitern die Kartenausgabestelle des Aufenthalts- (Arbeits-) Ortes. Wegen des Überganges von der Wanderpersonalkarte zur Personalkarte bei den polnischen Arbeitern aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement wird auf RE Nr. 531/41 LWA vom 2. Oktober 1941 verwiesen.

Es bleibt den Landeswirtschaftsämtern überlassen, die Spinnstoffkarten den Polen nicht unmittelbar aushändigen zu lassen, sondern die Verwaltung der Karten geeigneten Stellen (z. B. Lagerführern) zu übertragen. Die Landeswirtschaftsämter Königsberg und Danzig drucken die Spinnstoffkarten für den Bedarf ihres eigenen Bezirks. Das Landeswirtschaftsamt Posen hat den Aufdruck — außer für seinen eigenen Bedarf — auch für den Bedarf sämtlicher übrigen Landeswirtschaftsämter übernommen. Die von den übrigen Landeswirtschaftsämtern bei dem Landwirtschaftsamt Posen bestellten Spinnstoffkarten werden im Laufe des Oktobers zum Versand kommen. Drucktechnische Maßnahmen sind hierfür nicht mehr erforderlich; die Spinnstoffkarten werden numeriert versandt und

1. Nachtrag

enthalten keine LWA-Bezeichnung. Mit der Ausgabe der Spinnstoffkarte an Polen braucht nicht vor dem Abschluß der allgemeinen Ausgabe der Dritten Reichskleiderkarte begonnen zu werden.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Versorgung ausländischer Arbeiter mit Spinnstoffen und Schuhwaren

Vom 27. Mai 1942

Auf Anregung der Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die mit Runderlaß des RAM. vom 24. März 1941 — Va 5771.23/263 — für polnische Arbeitskräfte, die sich freiwillig zur Arbeitsaufnahme in der Landwirtschaft melden oder der Beorderung freiwillig Folge leisten, zugelassene Ausrüstungsbeihilfe von 50 Zloty = 25 RM. unter den gleichen Voraussetzungen auch gewerblichen polnischen Arbeitskräften gewährt werden kann. Ich weise aber noch besonders darauf hin, daß die mit Rderl. ARG. 847/40 für polnische Arbeitskräfte zugelassene Entschädigung für mitgebrachte Arbeitskleidung (40 v. H. der sonst erforderlichen Beschaffungskosten) durch die Zahlung der obenerwähnten Ausrüstungsbeihilfe entfällt. Die Zahlung der Beihilfe wird auch bei den gewerblichen polnischen Arbeitskräften auf den Transportlisten bei jedem Empfänger (in der ersten Spalte vor dem Familiennamen) mit einem „AB“ vermerkt.

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über Arbeits- und Berufsbekleidung für ausländische Wanderarbeiter, insbesondere für polnische Land- und Industriearbeiter

Vom 12. Oktober 1940

Ausländische Arbeiter durften auf Grund meines Rderl. Nr. 215/40 BWA. vom 15. April 1940 Bezugscheine über Spinnstoffwaren in dem zu ihrer Arbeitsausrüstung unentbehrlichen Umfange erhalten. Nachdem die durch Rderl. Nr. 408/40 BWA. vom 2. Juni 1940 herausgegebenen Richtlinien über die Erteilung von Bezugscheinen für Arbeits- und Berufsbekleidung für deutsche Arbeiter gewisse Einschränkungen gebracht haben, setze ich als selbstverständlich voraus, daß auch ausländischen Wanderarbeitern auf Grund des Rderl. Nr. 215/40 BWA. Bezugscheine für Arbeits- und Berufsbekleidung höchstens im Rahmen der vorerwähnten Richtlinien erteilt werden.

Die im Rderl. Nr. 215/40 BWA. getroffene Regelung gilt bisher nicht für polnische Wanderarbeiter. Nachdem die Ausgabe der Reichskleiderkarte an Polen inzwischen angeordnet worden ist, bin ich in Abänderung der bisher ergangenen Bestimmungen und der Ziffer 3 f meines Rderl. Nr. 565/40 BWA. vom 13. September 1940 nunmehr damit einverstanden, daß an polnische Land- und Industriearbeiter auch Bezugscheine für Arbeits- und Berufsbekleidung im Rahmen der mit Rderl. Nr. 408/40 herausgegebenen Richtlinien ausgegeben werden dürfen, sofern sonst der Arbeitseinsatz nicht möglich wäre. Die Anrechnung auf die Reichskleiderkarte erfolgt in gleicher Weise wie bei den deutschen Arbeitern. Bei der Ausstellung von Bezugscheinen an solche Antragsteller, die bereits Arbeits- und Berufsbekleidung getragen haben, ist das alte Bekleidungsstück einzuziehen. Bei der Beurteilung der Anträge polnischer Land- und Industriearbeiter ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die Ausgabe der Bezugscheine ist auf der Wanderpersonalkarte zu vermerken.

Hierdurch wird mein verschiedenen Bezirkswirtschaftsämtern zugegangenes Schreiben — II Text. 21 045/40 — vom 15. Juli 1940 hinfällig.

Außerdem hebe ich die Rderl. Nr. 172/40 vom 23. März 1940, Nr. 233/40 vom 22. April 1940, Nr. 311/40 vom 25. Mai 1940, Nr. 350/40 vom 8. Juni 1940 und Nr. 461/40 vom 13. Juli 1940 auf.

Anweisung der DAF., Amt für Arbeitseinsatz, über Beförderung von Postpaketen aus dem Distrikt Galizien nach dem Reich

Vom 23. Januar 1943

Wie das Reichspostministerium mitteilt, wurde am 15. Januar 1943 im Distrikt Galizien der gesamte allgemeine Postdienst mit dem Reich aufgenommen. Die Postämter und Amtsstellen im Distrikt Galizien sind weiterhin angewiesen worden, schon vom 5. Januar 1943 an Pakete mit Winterbekleidung an die im Reich beschäftigten ukrainischen Arbeiter anzunehmen.

Damit gelten alle Anfragen in dieser Angelegenheit als erledigt.

**Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft
Anderung der Verpflegungssätze der Arbeitskräfte aus dem Distrikt
Lemberg**

Vom 2. Februar 1943

Durch Erlaß vom 2. Februar 1943 — II/1 — 5305 — hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die durch Erlaß vom 6. Oktober 1942 — II/1 — 10477 — festgesetzte Sonderregelung für Arbeitskräfte aus dem Distrikt Lemberg wieder aufgehoben. Danach erhalten diese Arbeitskräfte künftig wie früher dieselben Verpflegungssätze wie alle anderen ausländischen Arbeitskräfte.

Tabakwarenzuteilung an Ostarbeiter und Polen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943

(Abgedruckt S. B IV b 40 v)

Zweite Spinnstoffkarte für Polen

**Richtlinie Nr 1/43 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete
an die Landeswirtschaftsämter**

A. Allgemeines

Die Zweite Spinnstoffkarte für Polen wird zur gleichen Zeit wie die Vierte Reichskleiderkarte ausgegeben. Die Vorschriften über die Vierte Reichskleiderkarte gelten sinngemäß für die Zweite Spinnstoffkarte für Polen, soweit sich nicht aus den auf der Spinnstoffkarte aufgedruckten Bestimmungen oder dem folgenden etwas anderes ergibt.

B. Sonderbestimmungen für die Zweite Spinnstoffkarte
für Polen

I. Geltung

Die Erste Spinnstoffkarte für Polen läuft am 31. Dezember 1942 ab.
Die Geltung der Zweiten Spinnstoffkarte für Polen beginnt am 1. Februar 1943 und endet am 30. Juni 1944.

II. Ausgestaltung

Die Zweite Spinnstoffkarte für Polen wird in fünf Kartengruppen ausgegeben:

1. Spinnstoffkarte für Männer,
2. Spinnstoffkarte für Frauen,
3. Spinnstoffkarte für Knaben,
4. Spinnstoffkarte für Mädchen,
5. Spinnstoffkarte für Kleinkinder.

Eine Zusatzkarte für Burschen und Maiden und eine Säuglings-Spinnstoffkarte für Polen wird nicht ausgegeben.

Zu 1.

Die Spinnstoffkarte für Männer enthält 50 Bezugsabschnitte, wovon 30 fällig gestellt sind, und zwar je 5 Bezugsabschnitte am 15. Februar 1943, 15. Mai 1943, 15. August 1943, 10. Oktober 1943, 15. Januar 1944 und 15. März 1944.

6. Nachtrag

Zu 2.

Die Spinnstoffkarte für Frauen enthält 40 Bezugsabschnitte, wovon 30 fällig gestellt sind, und zwar je 5 Bezugsabschnitte am 15. Januar 1943, 15. März 1943, 15. Mai 1943, 15. August 1943, 15. Oktober 1943 und 15. Januar 1944.

Zu 3.

Die Spinnstoffkarte für Knaben enthält 60 Bezugsabschnitte, die sämtlich fällig gestellt sind, und zwar je 10 Bezugsabschnitte am 1. Februar 1943, 1. Juni 1943, 1. Oktober 1943, 15. Februar 1944, 15. April 1944 und 15. Juni 1944.

Zu 4.

Die Spinnstoffkarte für Mädchen enthält 60 Bezugsabschnitte, die sämtlich fällig gestellt sind, und zwar je 10 Bezugsabschnitte am 15. Januar 1943, 15. Mai 1943, 15. September 1943, 1. Februar 1944, 1. April 1944 und 11. Juni 1944.

Zu 5.

Die Spinnstoffkarte für Kleinkinder enthält 50 Bezugsabschnitte, die ebenfalls sämtlich fällig gestellt sind, und zwar je 10 Bezugsabschnitte am 15. Januar 1943, 15. Mai 1943, 15. September 1943, 1. Februar 1944 und 1. Juni 1944.

Alle Arten für Spinnstoffkarten für Polen berechnen nur zum Bezug derjenigen Warenart und -menge, für die Bezugsnachweise auf der Karte vorhanden sind. Beim Einkauf der Ware wird der entsprechende Bezugsnachweis mit abgetrennt. Es besteht nicht die Möglichkeit, sämtliche Bezugsnachweise zu verwerten, da die Bezugsabschnitte hierfür nicht ausreichen¹⁾.

III. Ausgabe

Die Spinnstoffkarte für Polen erhalten grundsätzlich nur diejenigen Polen, die im Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete (ausgenommen Generalgouvernement) ihren festen Wohnsitz haben (vgl. jedoch 2. Abschnitt C 5 der Richtlinien) und bei denen außerdem eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Verbraucher vom 1. bis vollendeten 13. Lebensjahr;
2. Verbraucher, die in der Anlage II (Berufsgruppenverzeichnis) der „Richtlinien für die Ausstellung von Bezugsscheinen über Arbeits- und Berufsbekleidung“ aufgeführt sind, und deren Ehefrauen. Der Nachweis wird durch Vorlegung des Arbeitsbuches, der Arbeitskarte oder der Beschäftigungskarte erbracht, auf denen die Ausgabe der Spinnstoffkarte zu vermerken ist.

Ferner erhalten die Spinnstoffkarte alle in deutschen Haushaltungen beschäftigten polnischen Hausgehilfen, auch dann, wenn sie aus dem Generalgouvernement stammen.

Die im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Arbeiter — mit Ausnahme der Hausgehilfinnen —, die aus dem Generalgouvernement stammen, sind wie alle übrigen ausländischen Arbeiter zu behandeln, erhalten also weder eine Reichskleiderkarte noch eine Spinnstoffkarte für Polen.

Zuständig für die Ausgabe der Spinnstoffkarte für Polen ist das Wirtschaftsamt, bei dem die Personalkarte geführt wird. Die Ausgabe der Spinnstoffkarte ist auf der Personalkarte unbedingt zu vermerken.

¹⁾ Es wird darauf hingewiesen, daß Arbeits- und Berufsbekleidung nicht wie bisher ausschließlich auf Grund der Spinnstoffkarte zu beschaffen ist, sondern daß Bezugsscheine nach den Richtlinien für die Ausstellung von Bezugsscheinen über Arbeits- und Berufsbekleidung ausgestellt werden können, wobei die Anrechnung auf die Spinnstoffkarte in demselben Umfange wie die Anrechnung der Arbeits- und Berufsbekleidung für deutsche Arbeiter auf die Reichskleiderkarte erfolgt.

6. Nachtrag

Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben

Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943

Nachstehend gebe ich Kenntnis von einer mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers erlassenen Anweisung des Reichsinnungsmeisters des Friseurhandwerks zur Regelung der Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben. Ich bitte, im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes die Betriebsführer, die Ostarbeiter und Polen beschäftigen, hiervon zu unterrichten und dafür zu sorgen, daß auch die beschäftigten Polen und Ostarbeiter in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt werden.

Anweisung

des Reichsinnungsmeisters des Friseurhandwerks zur Regelung der Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben vom 5. Juli 1943

Zur Regelung der Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben erlasse ich auf Grund des § 9 der Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1942 (RGBl. I S. 605) mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers folgende Anweisung:

1. Männliche und weibliche ausländische Arbeitskräfte, die durch besondere Abzeichen als Polen oder Ostarbeiter gekennzeichnet sind, dürfen während der allgemeinen Geschäftszeit in deutschen Friseurbetrieben nicht mehr behandelt werden.
2. In jedem Lager von Polen und Ostarbeitern wird entsprechend einer von mir mit dem Amt für Arbeitseinsatz in der Deutschen Arbeitsfront, Hauptabteilung Lagerbetreuung, getroffenen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung von Friseurstuben von der Lagerverwaltung eine Friseurstube eingerichtet. Bei räumlich nicht weit voneinander entfernten Lagern kann auch eine gemeinsame Friseurstube in einem dieser Lager errichtet werden. Wegen der Durchführung dieser Vereinbarung sind die Bezirksinnungsmeister durch Rundschreiben des Reichsinnungsverbandes vom 15. Februar 1943 — Nr. 29, 1942/43 — mit näheren Weisungen versehen worden.
3. Die nicht in einem Lager untergebrachten ausländischen Arbeitskräfte der in Ziffer 1 genannten Art sind grundsätzlich ebenfalls in der Friseurstube eines Lagers zu behandeln. Falls dies nicht möglich ist, ist der Obermeister der zuständigen Friseurinnung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP. und der zuständigen Ortspolizeibehörde durch Einzelweisungen an die Mitglieder der Innung die aus hygienischen Gründen notwendige Versorgung der Polen und Ostarbeiter mit den in Nr. 4 dieser Anweisung aufgeführten Friseurleistungen sicherzustellen. Hierbei kann der Obermeister z. B. Mitglieder der Innung anweisen, in ihrem Betrieb zu bestimmten Zeiten Polen und Ostarbeiter behandeln zu lassen. Die Behandlung selbst hat nach Möglichkeit durch Polen oder Ostarbeiter zu geschehen. Während dieser Zeiten, die durch Aushang bekanntzugeben sind, dürfen in den Betriebsräumen, in denen Polen und Ostarbeiter behandelt werden, deutsche Volksgenossen nicht bedient werden.

4. Für Polen und Ostarbeiter dürfen nur folgende Leistungen ausgeführt werden:

- Für Männer — Haarschneiden,
Kopfwaschen,
falls notwendig Rasieren.
- Für Frauen — Kopfwaschen, Haarschneiden und Haarordnen
(Ondulationen, Wasser- und Dauerwellen sind unzulässig).

5. Einsprüche gegen die nach Ziffer 3 erteilten Weisungen des Obermeisters sind bei diesem einzureichen. Der Obermeister gibt die Einsprüche mit seiner Stellungnahme an den zuständigen Bezirksinnungsmeister weiter, der im Einvernehmen mit der Gauleitung und der zuständigen Staatspolizeistelle endgültig entscheidet.

6. Gegen Mitglieder einer Friseurinnung, die gegen diese Anweisung oder gegen Weisungen, die auf Grund dieser Anweisung erlassen werden, vorsätzlich oder leichtfertig verstoßen, oder in deren Betrieb solche Verstöße vorsätzlich oder leichtfertig begangen werden, kann der Leiter des Reichsinnungsverbandes des Friseurhandwerks eine Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrage von 10 000 RM. festsetzen (§ 9a der Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1942 — RGBl. I S. 605 —).

7. Diese Anweisung tritt am 1. September 1943 in Kraft.

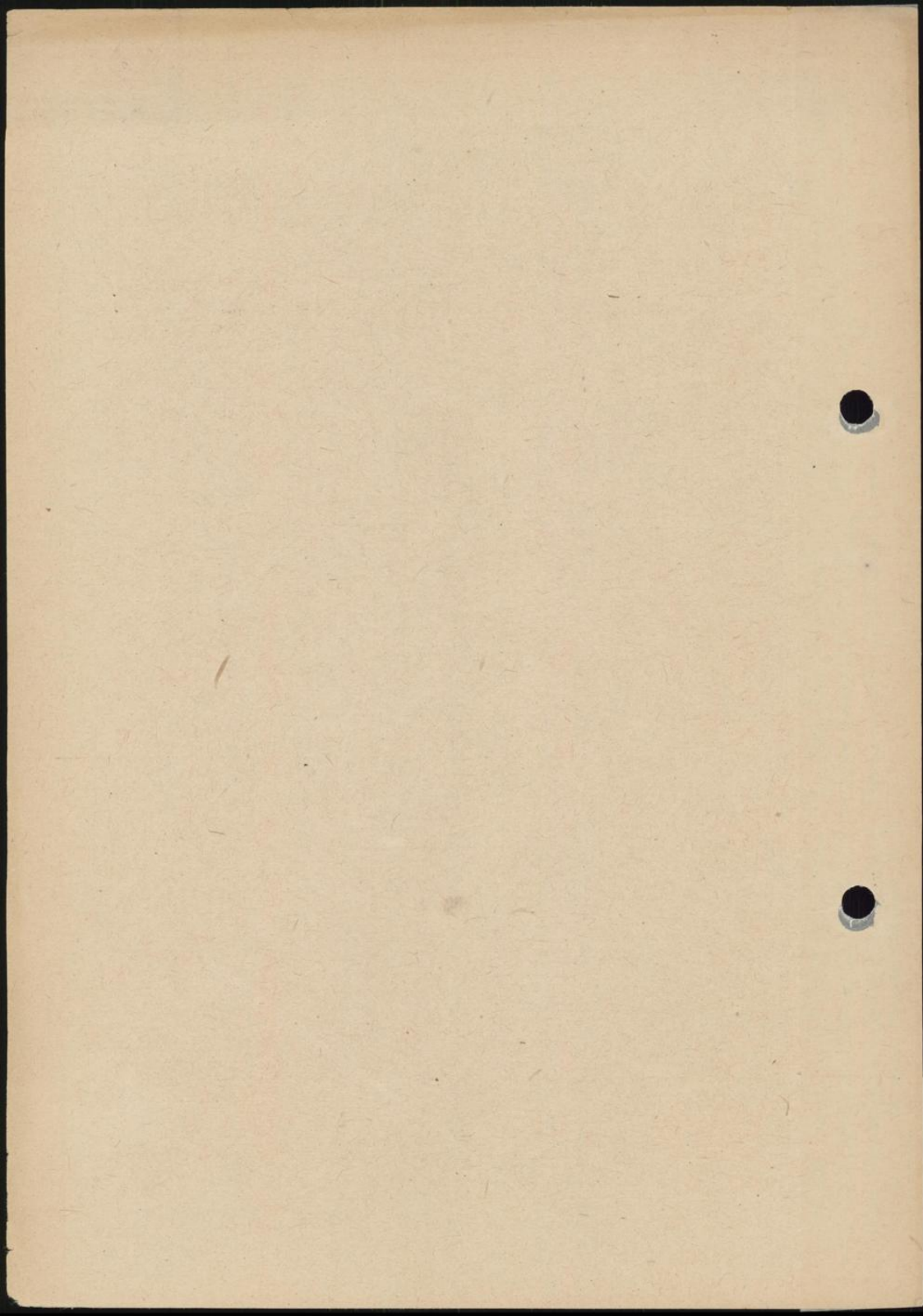
(GBA. VIa 5783.28/480, ARG. 919/43.)

Griechenland

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Paketverkehr zwischen Griechenland und dem Reich

Vom 6. Februar 1943 (RArbBl. S. I 129)

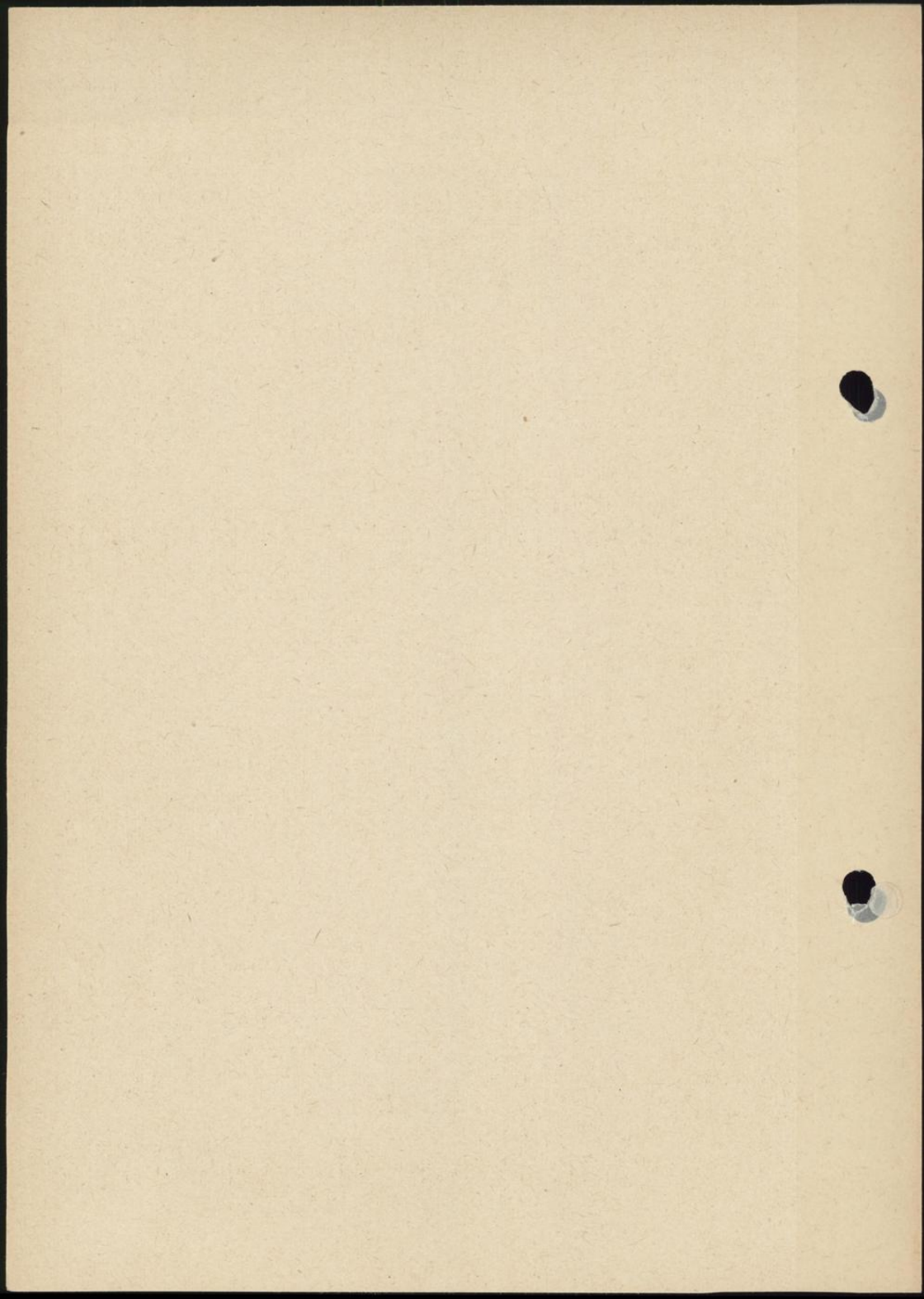
Nach meinem Erlaß V A 5780/2700 vom 8. Januar 1943 (Rderl. ARG. 95/43) ist der Paketverkehr zwischen Deutschland und Griechenland aufgenommen worden. Zugelassen waren nur gewöhnliche Postpakete bis zum Höchstgewicht von 5 kg. Wie mir der Reichspostminister mit Schreiben I 2215/OK vom 11. Januar 1943 mitgeteilt hat, werden vom 20. Januar 1943 ab zwischen Deutschland und Griechenland gewöhnliche Postpakete bis zum Höchstgewicht zu 10 kg befördert. (GBA. V A 5780/44 ARG. 185/43.)



Italien**Tabakwaren für Italiener**

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 14. November 1943

Die Fachgruppe Tabak teilt mit, daß ab November 1943 die Versorgung der italienischen Arbeiter mit Tabakwaren im Rahmen und nach den Bestimmungen der allgemeinen Ausländerversorgung erfolgt.



Niederlande

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Anwerbung niederländischer Arbeitskräfte im Rahmen der „Sonderaktion Holland“;
hier: Arbeitsausrüstung
vom 3. Juni 1942

Die im Rahmen der „Sonderaktion Holland“ zur Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet angeworbenen niederländischen Arbeitskräfte werden vor ihrer Abbeförderung bereits in den Niederlanden mit der zur Arbeitsaufnahme erforderlichen Arbeits- und sonstigen Kleidung (Spinnstoffwaren) ausgestattet. Wegen der Belieferung mit Arbeitsschuhwerk sind die Landeswirtschaftsämter mit Zustimmung des RWiM. durch Rundschreiben Nr. 147/41 — LWA — der Reichsstelle für Lederwirtschaft vom 12. Dezember 1941 veranlaßt worden, die Wirtschaftsämter anzuweisen, die im Reichsgebiet tätigen niederländischen Arbeiter wie deutsche Arbeiter zu versorgen. Ich bitte, die aufnehmenden Betriebe entsprechend zu unterrichten, damit sie die niederländischen Arbeiter bei nachweisbar dringendem Schuhbedarf im Einzelfalle an die Wirtschaftsämter verweisen können.

Kleidung und Schuhwerk für bombengeschädigte Niederländer Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 10. September 1943

Unbeschadet der allgemeinen Regelung des Ersatzes von Sachschäden der reichsdeutschen und ausländischen Bevölkerung ist für die Niederländer von niederländischer Seite eine Sonderregelung für die Versorgung von bombengeschädigten niederländischen Arbeitern in Deutschland vorgesehen. Diese Sonderregelung wirkt sich in drei verschiedenen Richtungen aus.

A. Zunächst ist eine Versorgung für diejenigen Niederländer eingeführt worden, die in der Lage sind, sich in einem der vier Kleiderlager in Maastricht, Arnheim, Oldenzaal und Windschoten persönlich einzufinden.

Dort kann der total bombengeschädigte niederländische Arbeiter aus Deutschland in einem Sammellager 1 Anzug, 1 Regenmantel, 1 Wintermantel, 1 Werkanzug, 3 Oberhemden, 3 Hemden, 3 Unterhosen, 3 Paar Strümpfe und in einem Ladengeschäft 1 Paar Schuhe gegen Bezahlung, aber ohne Punkte, auf einen Bezugschein erhalten.

Voraussetzung für die Erteilung dieses Bezugscheines ist

1. die Bescheinigung des deutschen Kriegsschädenamtes über den Bombenschaden;
2. der darauf angebrachte Vermerk des deutschen Betriebsobmannes des Einsatzbetriebes, wonach der betreffende Niederländer in dem deutschen Betrieb beschäftigt ist.

Der Bezugschein wird erteilt:

- a) vom Leiter der Abteilung Organisation des Provinzialbüros Limburg des Volksdienstes in Maastricht, St. Pieterskade 23,
- b) von dem Leiter der Abteilung Organisation des Provinzialbüros Geldern des Volksdienstes in Arnheim, Van Lawick Pabststraat 23,
- c) von dem Bürgermeister von Oldenzaal, Rathaus,
- d) von dem Leiter der Organisation NVD. in Winschoten, Rathaus.

Dieses Verfahren, den einzelnen niederländischen Arbeiter nach einer der vier niederländischen Städte im Wege des Sonderurlaubs zureisen zu lassen, ist nur dann anzuwenden, wenn die Kleidung schnell und dringend gebraucht wird, an Ort und Stelle nicht beschafft werden kann und wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß der Antragsteller in kürzester Zeit (1 bis 2 Tage) an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt.

- B. Ein Verfahren für die Belieferung von solchen niederländischen Arbeitern im Reich, denen aus arbeitseinsatzmäßigen oder verkehrsmäßigen Gründen ein Urlaub nach einer der vier genannten Städte in den Niederlanden zum Abholen der Kleidung nicht gewährt werden kann, ist im Augenblick wohl vorgesehen, aber noch nicht eingeführt.
- C. Die Versorgung von bombengetroffenen Niederländern aus Hamburg, die bereits in die Niederlande zurückgekehrt sind, ist besonders geregelt worden.

Ostgebiete, neu besetzte

Merkblatt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Nr. 1
für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern

A. Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Ostarbeiter

1. Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.
2. Die Masse der Ostarbeiter kommt arbeitswillig ins Reich. Sie empfindet die Vernichtung des Bolschewismus in ihrer Heimat als Erlösung. Die Ostarbeiter müssen daher korrekt und gerecht behandelt werden. Es ist auch beim Einsatz der Ostarbeiter alles zu vermeiden, was ihnen über die kriegsbedingten Einschränkungen und Härten hinaus den Aufenthalt und die Arbeit in Deutschland erschweren oder gar unnötig verleiden könnte. Anregungen, Wünsche oder Beschwerden der Ostarbeiter sind gerecht und sorgfältig zu prüfen. Mißverständnisse aus der Sprachverschiedenheit sind aufzuklären.
3. Andererseits sind die Ostarbeiter vom Bolschewismus in harter und strenger Arbeitsdisziplin erzogen worden. Auf die geringsten Verfehlungen standen harte Strafen (Haft oder Zwangslager); Prügelstrafen oder sonstige körperliche Mißhandlungen kennt der sowjetische Arbeiter jedoch im allgemeinen nicht. Bei Verfehlungen soll hart und rücksichtslos durchgegriffen werden. Übergriffe jeder Art gegenüber Deutschen sind sofort zu ahnden; die Täter sind der Polizei zu übergeben und nicht ohne Strafe wieder an die Arbeit zu lassen.
4. Stets müssen sich die mit den Ostarbeitern während der Arbeit wie in der Freizeit zusammenkommenden Personen der Verantwortung bewußt sein, die ihnen die Berührung mit den Angehörigen von Völkern auferlegt, die länger als zwei Jahrzehnte unter bolschewistischer Herrschaft standen. Ebenso verderblich wie eine willkürliche und ungerechte Behandlung der Ostarbeiter für den Arbeitseinsatz in Deutschland wäre eine der Würde unseres Volkes der Schwere der Kriegszeit widersprechende Annäherung oder gar Anbiederung. Gerade die Ostarbeiter werden bei ungerechter Behandlung ebenso wie bei unwürdiger Anbiederung sehr schnell den schuldigen Respekt aufgeben und in ihrer Arbeitsleistung erheblich nachlassen.

B. Die Arbeitsbedingungen für die Ostarbeiter

1. Arbeitsverhältnis

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

2. Einsatz im Betrieb

Beim Einsatz im Betrieb sind die Ostarbeiter grundsätzlich von den deutschen und ausländischen Arbeitern sowie von den Kriegsgefangenen getrennt, d. h. nur in geschlossenen Kolonnen einzusetzen. Dem Grundsatz des kolonnenweisen Einsatzes steht es nicht entgegen, daß in den Betrieben die Kolonnen in kleinere Gruppen aufgeteilt werden, wenn sonst — wie etwa bei Facharbeitern — ein Einsatz nicht möglich wäre.

1. Nachtrag

Wo es möglich ist, die Ostarbeiter in besonderen Betriebsabteilungen einzusetzen, ist dies selbstverständlich durchzuführen.

Dem Einsatz von Familien mit arbeitsfähigen Kindern über 15 Jahre, der vor allem in der Landwirtschaft in Frage kommen wird, stehen Bedenken nicht entgegen. Es ist nicht notwendig, die Familien zu trennen.

3. Entlohnung

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt (vgl. die Verordnung vom 30. Juni 1942 RGBl. I S. 419/424 über Einsatzbedingungen der Ostarbeiter). Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den als Anlage beigefügten Tabellen. (In der Landwirtschaft nach den von dem Reichstreuhandern der Arbeit herausgegebenen Sätzen).

Bei der Festsetzung des Entgelts ist von den vergleichbaren Lohnsätzen (Zeitlohn-, Akkord-, Prämiensätzen) deutscher Arbeiter auszugehen.

Besteht ein Teil des Vergleichslohnes in Sachleistungen, so sind diese bei der Ermittlung dieses Lohnes zu den Sätzen zu bewerten, zu denen sie deutschen Arbeitern im Betriebe für den Fall einer Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden. Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art, die deutschen Arbeitern zustehen, sind bei der Ermittlung des Vergleichslohnes nicht zu berücksichtigen.

Leistungszulagen sind in der gleichen Höhe in den Vergleichslohn einzubeziehen, in der sie bei gleichen Leistungen deutscher Arbeiter im Betriebe gewährt werden. Bleibt der Ostarbeiter in seiner Leistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist bei der Feststellung des ihm zu zahlenden Entgelts von einem entsprechend verringerten Vergleichslohn auszugehen.

Erschwernis- und Schmutzzulagen u. a. sind bei der Ermittlung des für das Arbeitsentgelt des einzelnen Ostarbeiters maßgebenden Vergleichslohnes zu berücksichtigen.

Dem Ostarbeiter ist ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu gewähren, doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung entsprechend anzuwenden.

Die Ostarbeiter haben keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit sowie Sonntags- usw. Arbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösung und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden. Die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung sind nach den Sätzen in Rechnung zu stellen, die sich aus der Tabelle ergeben. Sonstige Sachleistungen sind zu angemessenen Preisen zu verrechnen.

4. Ostarbeiterabgabe

Betriebsführer, die Ostarbeiter beschäftigen, haben eine Abgabe nach Maßgabe der beigefügten Tabelle zu entrichten. (In der Landwirtschaft nach Maßgabe der von den Reichstreuhandern der Arbeit herausgegebenen Tabelle.)

5. Urlaub, Rückkehr nach der Heimat

Die Anwerbung der Ostarbeiter ist auf unbestimmte Zeit erfolgt. Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt.

6. Sparen

Die Ostarbeiter können ihr Entgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen. Der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen zur Verfügung. Merkblätter¹⁾ hierüber werden durch die Arbeitsämter ausgegeben; sie sind auch bei dem Büro der Zentralwirtschafts-

¹⁾ Vgl. hierzu B IV b 28.

1. Nachtrag

bank Ukraine, Berlin C 2, Grünstr. 3/4, erhältlich. Die Betriebsführer werden gebeten, den Sparwillen der Ostarbeiter nach Kräften zu fördern. Das Sparverfahren stellt zugleich die Möglichkeit des Lohntransfers in die Heimat dar, der aus technischen Gründen anders nicht erfolgen kann.

7. Steuerfreiheit

Die Ostarbeiter haben während der Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reiches keine Lohnsteuer zu zahlen. Auf die Verordnung vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419/424) über Einsatzbedingungen der Ostarbeiter wird hingewiesen.

8. Versorgung der Angehörigen

Die Angehörigen der in das Reich vermittelten Ostarbeiter erhalten für die Beschäftigungsdauer eine Unterstützung bis zu 130 Rubel je Monat. Bei Entlassung in die Heimat, unerlaubter Aufgabe der Arbeit, schwerwiegenden Verstößen gegen die Disziplin und Todesfall ist das zuständige Arbeitsamt zu benachrichtigen, damit die Zahlung der Unterstützung eingestellt wird.

C. Betreuung

1. Allgemeines

Die Betreuung der Ostarbeiter wird durchgeführt

- a) bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften von der Deutschen Arbeitsfront,
- b) bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften vom Reichsnährstand,
- c) die propagandistische Betreuung durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

2. Lagerführung und Lagerordnung

In allen Ostarbeiter-Lagern gilt die „Lagerordnung für Ostarbeiter“. Sie wird von den Arbeitsämtern kostenfrei abgegeben und kann auch für gewerbliche Arbeiter beim Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Abteilung Buchvertrieb, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, für landwirtschaftliche Arbeiter bei den Kreisbauernschaften bezogen werden. Die Lagerordnung ist in allen Räumen des Lagers sichtbar auszuhängen.

Der Lagerführer bedarf in allen Ostarbeiter-Lagern der Bestätigung durch die Staatspolizei und die Kreisverwaltung der DAF. bzw. die Kreisbauernschaft.

3. Unterbringung

Die Unterkünfte müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene (Heizungs-, Wasch-, Abortanlagen) einwandfrei und nach Möglichkeit mit allem Notwendigen (Schränke, Betten, Stühle usw.) ausgestattet sein. Die Ausstattung muß zweckentsprechend sein, jedoch den kriegsbedingten Verhältnissen Rechnung tragen. Die Lagerinsassen sind anzuhalten, zur wohllichen Ausgestaltung der Räume selbst beizutragen; das hierfür erforderliche Handwerkszeug usw. ist von den Betriebsführern den Arbeitern zur Verfügung zu stellen.

Die Betriebsführer müssen erreichen, daß die Ostarbeiter, ganz gleich, um welche Völker es sich auch immer handeln mag,

- a) von deutscher Überlegenheit, vom deutschen Können und von deutscher Organisation unbedingt ebenso überzeugt werden, wie
- b) von deutscher Gerechtigkeit, Unbestechlichkeit und Sauberkeit im öffentlichen Leben.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Die gewerblichen Ostarbeiter werden grundsätzlich in Gemeinschaftslagern untergebracht, wobei die einzelnen Volkstumsangehörigen (Ukrainer, Weißruthenen, Russen) — soweit erforderlich — zu trennen sind.

1. Nachtrag

Die Umzäunung der Lager darf nicht mit Stacheldraht versehen sein. Etwa noch vorhandene Stacheldraht einzäunungen sind sofort zu entfernen.

Familien brauchen auch in den Unterküften nicht getrennt zu werden. In geschlossenen Lagern hat ihre Unterbringung möglichst in besonderen Räumen zu erfolgen.

In landwirtschaftlichen Betrieben dürfen weibliche Arbeitskräfte bei den Betriebsführern auch einzeln untergebracht werden, männliche in kleineren landwirtschaftlichen Betrieben nur, wenn fest verschließbare und gut zu überwachende Unterküfte vorhanden sind und wenn sich eine deutsche männliche Arbeitskraft auf dem Grundstück befindet.

4. Ernährung

Die Ostarbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgelegten Verpflegungssätze, die die Sätze der deutschen Zivilbevölkerung zur Grundlage haben (vgl. Anlage). Bei der Gemeinschaftsverpflegung in den Lagern ist bei der Zubereitung der Mahlzeiten auf die heimatlichen Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen. Der Einsatz von Köchen bzw. Küchenhilfskräften aus der Lagerbelegschaft ist anzustreben.

5. Bekleidung

In wirklich dringenden Fällen können für Ostarbeiter wie bei den übrigen Ausländern Bezugscheine bei den Wirtschaftsämtern beantragt werden. Mit Rücksicht auf die angespannte Kriegslage muß daher ein strenger Maßstab angelegt werden, Anträge dürfen nur gestellt werden, soweit es zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der betreffenden Ostarbeiter notwendig ist.

Im übrigen ist der Erhaltung und Pflege der mitgebrachten Kleidung besondere Beachtung zu schenken. In den Lagern sind Flick- und Schusterstuben einzurichten sowie Kleiderappelle abzuhalten.

6. Versorgung

Tabakwaren stehen für Ostarbeiter in gleichem Umfang wie für Polen zur Verfügung. Die Lagerführer stellen einen entsprechenden Antrag für die Zahl der männlichen Lagerinsassen bei der zuständigen Gauverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Abteilung Lagerbetreuung. Die einzeln untergebrachten Ostarbeiter erhalten Raucherkarten wie die Polen. Sie sind von dem Betriebsführer allgemein bei den zuständigen Ausgabestellen für Raucherkarten zu beantragen. Eine Verteilung von Spirituosen ist nicht möglich. Für den Einkauf notwendiger Gegenstände des täglichen Bedarfs sind Lagerkantinen einzurichten; anderenfalls hat der Betriebsführer die Versorgung mit derartigen Gegenständen zu regeln.

Die Zuteilung von Seife und Waschmitteln erfolgt auf Antrag beim zuständigen Wirtschaftsamt.

7. Gesundheitsfürsorge

Um sicherzustellen, daß den Betrieben nur gesundheitlich geeignete und von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten freie Arbeitskräfte zugeführt werden, werden die Arbeitskräfte vor dem Einsatz mehrmals ärztlich untersucht und entlastet. Ihre Kleidung und ihr Gepäck wird jedesmal entwest. Trotzdem können bei der großen Zahl der erworbenen Kräfte, dem Mangel an Ärzten und den Schwierigkeiten der Verständigung gelegentlich ungeeignete Arbeiter oder Arbeiterinnen zugewiesen werden. Arbeitskräfte sind jedoch nicht als ungeeignet anzusehen, wenn bei ihnen körperliche Fehler oder Leiden vorliegen, die nicht ansteckend oder übertragbar sind und bei der vorgesehenen oder nach Umsetzung im Betriebe bei einer anderen Arbeit nicht wesentlich hindern. Es ist deshalb nicht zulässig, solche Arbeitskräfte dem zuweisenden Arbeitsamt wieder zur Verfügung zu stellen.

1. Nachtrag

Tatsächlich nicht einsatzfähige oder kranke Ostarbeiter, die unbedingt zurückbefördert werden müssen, sind dem zuständigen Arbeitsamt zur Rückführung zu melden. Das Arbeitsamt veranlaßt eine abschließende ärztliche Untersuchung durch den Arzt des Arbeitsamtes. Auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung wird über die Rücksendung endgültig entschieden. Sofern vom Arzt nichts anderes bestimmt wird, beiben die rückzuführenden Kräfte bis zum Abtransport im Lager bzw. in der jeweiligen Unterkunft.

Die vorher erwähnte mehrmalige Entlausung vor dem Einsatz soll der Bekämpfung des Fleckfiebers dienen, das ausschließlich durch Läuse übertragen wird. Erfahrungsgemäß kann auch durch eine zwei- bis dreimalige Entlausung vor dem Einsatz noch keine völlig zuverlässige Läusefreiheit erreicht werden. Deshalb müssen die Betriebe nach dem Einsatz weitere zwei bis drei Entlausungen im Abstand von etwa je fünf Tagen durchführen. Während der Entlausung der Personen sind ihre Kleidung, ihre Wäsche (Bettwäsche) und ihr Gepäck und sonstige Gebrauchsgegenstände zu entwesnen. Später sind solche Entlausungen und Entwesungen je nach Notwendigkeit vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen sicherzustellen, sollen Betriebe, die mehr als 500 Ostarbeiter erhalten oder schon beschäftigen, eigene Entlausungs- und Entwesungseinrichtungen schaffen. Die Errichtung solcher Anlagen braucht keineswegs mit hohen Kosten verbunden zu sein, da sie mit Hilfe vorhandener betrieblicher Einrichtungen fast überall behelfsmäßig und mit sparsamstem Verbrauch von Rohstoffen hergestellt werden können. Rat und Auskunft erteilen die Gesundheitsämter.

Betriebe, die weniger oder nur eine kleine Anzahl Arbeitskräfte aus dem Osten oder Südosten beschäftigen, setzen sich wegen der Durchführung der weiteren zwei Entlausungen und der Entwesung der Kleidung, der Wäsche (Bettwäsche) und des Gepäcks und wegen der später nach Bedarf durchzuführenden Entlausungen und Entwesungen ebenfalls mit den Gesundheitsämtern in Verbindung.

Die Lager bzw. die Wohnungen dieser Arbeitskräfte sind von dem Lagerführer bzw. Betriebsführer ständig auf Sauberkeit und Ungezieferfreiheit (Läuse, Wanzen, Flöhe) zu prüfen. Von Zeit zu Zeit wird stets eine Desinfektion der Lager oder Wohnräume erforderlich sein, über die gleichfalls von den Gesundheitsämtern Ratschläge erteilt werden. Bei diesen Kontrollen ist auf Ungeziefer-, insbesondere Läusefreiheit — der Personen und Sachen zu achten. Bei festgestellter Verlausung ist sofort eine Entlausung vorzunehmen. Wenn die Arbeitskräfte ständig zur Sauberkeit angehalten werden, wird am besten das Entstehen und die Verbreitung ansteckender oder übertragbarer Krankheiten verhindert oder zumindest eingeschränkt. Insoweit kann der Lagerführer bzw. bei kleineren Betrieben der Betriebsführer die ärztlichen Maßnahmen tatkräftig unterstützen. Es wird empfohlen, in den Lagern bzw. Unterkünften (bei den Lagern in jeder einzelnen Baracke) an sichtbarer Stelle, am besten in der Muttersprache der Bewohner, das Merkblatt „Achtet auf die Kleiderläuse“ nebst einer von Professor Dr. A. Hase bearbeiteten kleinen Wandtafel „Die Kleiderlaus“ auszuhängen. Das Merkblatt und die Wandtafel sind durch den Verlag von Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstr. 28/29, zu beziehen.

Zur Vervollständigung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge sind durch den Betriebs- bzw. Lagerarzt in angemessenen Zeiträumen Gesundheitsbesichtigungen vorzunehmen, bei denen dem Auftreten von Ungeziefer (Läusen) und ansteckenden Krankheiten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

Die Krankenversorgung der Ostarbeiter erfolgt durch die für die versicherungspflichtige Belegschaft zuständigen Krankenkassen (Reichsknappschaft), an die der Betriebsführer einen Beitrag aus eigenen Mitteln zu zahlen hat. Die Höhe des Beitrages ist von der zuständigen Krankenkasse zu erfahren.

Für die Tage, an denen der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege wegen Gefahr für Leib und Leben oder zur Vermeidung der Verbreitung ansteckender oder übertragbarer Krankheiten unerlässlich ist, vom Betriebsführer lediglich freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

Zur Behandlung leichter Erkrankungen muß jedes Lager über eine oder mehrere Revierstuben verfügen, wobei auf je 50 ausländische Arbeitskräfte zwei Revierbetten vorzusehen sind.

8. Postverkehr

- a) Im Bereich der Reichskommissariate Ostland (einschließlich Weißruthenien) und Ukraine ist die Dienstpost eingeführt. Es sind Postkarten sowie gewöhnliche und eingeschriebene Briefe bis zu 250 Gramm zugelassen. Die Sendungen müssen vom Betriebsführer bzw. Lagerführer gesammelt bei den Postämtern eingeliefert werden, möglichst nach Reichskommissariaten getrennt. Der Absender muß genau angegeben sein. Die Postgebühren werden am Schalter bar entrichtet. Die Zustellung findet nur in Orten mit Dienstpostämtern und Poststellen statt. Bei Sendungen nach Orten ohne Dienstpostamt muß die Ortsbezeichnung mit dem Zusatz „über Dienstpostamt in“ angegeben werden.
- b) Im rückwärtigen Heeresgebiet besteht ein allgemeiner Postverkehr noch nicht. Für die Ostarbeiter ist folgende Sonderregelung getroffen worden: Jeder Ostarbeiter kann zweimal im Monat eine Postkarte mit Rückantwort (Inlandgebühren) schreiben. Die Postkarten sind durch den Betriebsführer oder Lagerführer beim nächsten Postamt zu beschaffen. Die Anschrift muß deutlich in lateinischen Buchstaben geschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

An

Vor- und Zuname:

Ort:

Rayon:

(wenn bekannt, Name des anwerbenden Arbeitsamts);

z. B.: An

Frau Maria Witrischenka,
Warkowa,
Rayon Orscha
Arbeitsamt: Borrissow

Die Anschriftseite der Antwortkarte hat der Ostarbeiter mit genauer Anschrift (genaue postalische und Lagerbezeichnung) auszufüllen. Nach Möglichkeit ist der Bestimmungsort in der Anschrift von der Lagerverwaltung durch Stempel aufzudrücken. Die Karten sind im Lager zu sammeln und als Sammelsendung unmittelbar der Auslandsbriefprüfstelle

Berlin W 62,
Budapester Str. 20,

zuzuleiten.

Die für Deutschland bestimmte Post (Antwortkarte mit vorgeschriebener Anschrift) kann von den Angehörigen beim zuständigen Arbeitsamt im besetzten Gebiet gelegentlich des Empfangs der Unterstützung usw. abgegeben werden. Das Arbeitsamt sammelt die Post und sendet sie auf dem Feldpostwege über die Auslandsbriefprüfstelle Berlin zur Weiterbeförderung an die Ostarbeiter.

1. Nachtrag

Zu a und b:

Als Absender ist bei Kräften, die in wehrwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, nicht der Betriebs- (Fabrik-) name, sondern ein postalisch bekannter oder mit der zuständigen Postanstalt zu vereinbarenden Lagername anzugeben, z. B. Berlin-Reinickendorf-Ost, Lager „Schönholz“.

Paketverkehr ist zur Zeit noch nicht zugelassen.

9. Freizeitgestaltung**a) Allgemeines**

Da die Ostarbeiter ihre Freizeit ausschließlich im Lager verbringen, wird es sich in der Hauptsache um eine lagereigene Freizeitgestaltung handeln müssen. Sie sind anzuregen, sich in den Unterkünften aus eigener Kraft eine artgemäße Freizeit zu gestalten (Musik, Volkstanz, Basteln, Sport usw.). Dabei sollen die Betriebsführer bei der Beschaffung der erforderlichen Hilfsmittel im Rahmen des Möglichen behilflich sein.

b) Rundfunk und Film

Soweit Radioanlagen vorhanden sind, kann das deutsche Musikprogramm sowie deutsche amtliche Nachrichtensendungen in russischer, ukrainischer und weißruthenischer Sprache gehört werden. Für die Bedienung der Radioapparate nach den bestehenden Vorschriften ist der Betriebs- bzw. Lagerführer verantwortlich. In den Lagern und den Betrieben ist die Vorführung von Filmen statthaft, soweit sie von den Propagandaämtern zugelassen sind.

c) Zeitungen

Für die Ostarbeiter erscheinen drei Lagerzeitungen, je eine in ukrainischer („Ukrainez“), russischer („Trud“) und weißruthenischer („Bela ruski rabotnik“) Sprache. Sie sind beim Fremdsprachendienst, Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, zu beziehen. Es ist unbedingt erforderlich, daß die Betriebsführer eine ausreichende Zahl von Zeitungen für ihre Ostarbeiter beziehen, da diese durch die Zeitungen im Interesse des Arbeitseinsatzes die nötige Unterrichtung bekommen. Darüber hinaus bleibt es dem einzelnen Ostarbeiter unbenommen, sich allein eine dieser Zeitungen zu halten.

Bei der Bestellung ist seitens der Betriebs- und Lagerführer darauf zu achten, daß die drei Zeitungen entsprechend dem Verhältnis der russisch-, ukrainisch- und weißruthenischsprechenden Ostarbeitern bezogen werden.

d) Sonstiges Propagandamaterial

Weiteres Propagandamaterial, wie Plakate, Broschüren, Flugblätter, Postkarten können beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda angefordert werden, desgleichen Photographen zur Herstellung von Gruppenaufnahmen, deren Übersendung in die Heimat den Ostarbeitern auf dem Postweg gestattet ist. Emigrantenkünstler können zur Freizeitgestaltung nicht zugelassen werden. Auch sonstige Betreuungsmaßnahmen durch Emigrantenkreise, wie Geldsendungen und Zuteilung von Bekleidung, sind abzulehnen.

e) Religiöse Betätigung

Eine seelsorgerische Betreuung durch ausländische oder deutsche Geistliche kommt nicht in Frage. Soweit Ostarbeiter im Lager eine religiöse Betätigung ausüben oder leiten wollen, ist hiergegen nichts einzuwenden, solange dies nicht zu Störungen des Lagerlebens oder des Betriebsfriedens führt. Der Kirchenbesuch außerhalb des Lagers ist auch unter deutscher Führung nicht möglich.

f) Ausgang

Bewährten Arbeitskräften kann als Belohnung Ausgang in geschlossenen Gruppen unter deutscher Aufsicht gewährt werden. Jedoch darf der Ausgang nicht zur Beteiligung mit der deutschen Bevölkerung führen; es dürfen also keine öffentlichen Veranstaltungen, Filme, Varietés usw. besucht werden. Verantwortlich für die Gewährung des Ausgangs ist der Betriebsführer, der sowohl die Arbeitsleistung als auch das Verhalten im Betrieb und Lager (Beteiligung des Lagerführers) berücksichtigen muß.

D. Bewachung und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen**1. Bewachung**

Die Unterkünfte sind ständig unter Bewachung zu halten.

Das Wachpersonal ist zu stellen

- a) in staatlichen Betrieben (Kriegsmarinewerften, Reichsbahn) von den für diese Einrichtungen vorgesehenen Wachmannschaften,
- b) in Betrieben mit Werkschutz vom Werkschutz und Ergänzungskräften des Bewachungsgewerbes,
- c) in sonstigen Betrieben vom Bewachungsgewerbe. Soweit der Einsatz des Bewachungsgewerbes nicht möglich ist, ist unter Aufsicht der Staatspolizeistellen ein Sonderbewachungsdienst im Rahmen eines Selbstschutzes zu organisieren.

Über die Bewachung im Betrieb, auf dem Wege vom Lager zur Arbeitsstelle und beim Ausgang ergehen besondere Weisungen durch die Staatspolizeistelle.

2. Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin

Disziplinarmaßnahmen (Verwarnung, Bußen), die dem Betriebsführer gegenüber deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehen, sind auch bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin auf die Ostarbeiter anzuwenden. Darüber hinaus kann zeitweilig die übliche Verpflegung gekürzt werden.

Der Vertrauensrat ist bei Maßnahmen gegen Ostarbeiter nicht zu beteiligen. Bei größeren Verstößen müssen sich die Betriebsführer sofort an die Staatspolizeistelle wenden. Seitens der Staatspolizeistellen sind Weisungen bereits ergangen und ergehen noch.

E. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen die Arbeitsämter oder die sonst in Frage kommenden Stellen.

Entgelttabelle für Ostarbeiter gem. Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 — RGBl. I/42 Nr. 71 Seite 419/424

Abgedruckt S B II b 37.

1. Nachtrag

A. Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen¹⁾

Es erhalten:

a) Normalarbeiter:

Brot	2600 g die Woche
Fleisch	250 g „ „
Fett	130 g „ „
Kartoffeln	5250 g „ „
Nährmittel	150 g „ „
Zucker	110 g „ „
Tee-Ersatz	14 g „ „
Gemüse	nach Aufkommen (Kohlrüben)

b) Schwerarbeiter:

Brot	3400 g die Woche
Fleisch	400 g „ „
Fett	200 g „ „
Die übrigen Lebensmittel wie zu a	

c) Schwerstarbeiter:

Brot	4200 g die Woche
Fleisch	500 g „ „
Fett	260 g „ „
Die übrigen Lebensmittel wie zu a	

d) Bergarbeiter unter Tage:

Brot	4400 g die Woche
Fleisch	600 g „ „
Fett	300 g „ „
Die übrigen Lebensmittel wie zu a	

e) Lang- und Nachtarbeiterzulagen werden nicht gewährt.

f) Die vorstehenden Verpflegungssätze gelten auch für weibliche Arbeitskräfte. Die Lieferung von Magermilch kommt in Fortfall.

Die Fleischportion ist möglichst in Pferde- und Freibankfleisch zum vollen Anrechnungssatz zu verabreichen.

Die Fettportion soll nach Möglichkeit aus Margarine bestehen.

Brot soll grundsätzlich in der Zusammensetzung von 72% Roggenschrot und 28% vollwertigen Zuckerschnitzeln hergestellt werden. Solange Brot mit Zuckerschnitzeln nicht geliefert wird, kann normales Brot gewährt werden. Auf die Herstellung sättigender Suppen, wie sie der Ernährungsgewohnheit der Russen entsprechen, wird besonderer Wert gelegt. An Stelle von 500 g Brot kann daher 350 g Roggenmehl oder 380 g Roggenschrot oder 360 g Roggengrütze gewährt werden.

¹⁾ Vgl. hierzu Erlasse des RMin. f. Ernährung und Landwirtschaft SB IV b 30.

B. Verpflegungssätze der in der Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Brot	2375 g die Woche
Fleisch und Schlachtfett	500 g „ „
Margarine	100 g „ „

Alle anderen Lebensmittel in Höhe der Normalverbrauchersätze der Zivilbevölkerung.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß im Einzelfall volle Brotration (Selbstversorgerration) gewährt wird, falls der Ortsbauernführer unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabes bestätigt, daß der (die) sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterin) die volle Arbeitsleistung eines deutschen Arbeiters erfüllt oder daß sich bei Gewährung der vollen Brotration die Arbeitsleistung entsprechend erhöhen wird. Andere hochwertige Lebensmittel, wie z. B. Vollmilch, Eier usw. dürfen an sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterinnen) nicht abgegeben werden. Die Ausgabe bzw. Verwendung von Butter darf nur erfolgen, wenn die Beschaffung von Margarine mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre (z. B. keine bisherigen Lieferungsbeziehungen zum Verbrauchsort, Abseitslage u. dgl.). Sonderzuteilungen an Lebensmitteln, wie Geflügel, Wild oder Bohnenkaffee, Tee, Pralinen usw., stehen den Kriegsgefangenen und den sowjetischen Zivilarbeitern (Zivilarbeiterinnen) nicht zu.

In bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben, in denen für sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterinnen) wegen der geringen Anzahl oder wegen der örtlichen Verhältnisse nicht getrennt gekocht wird und infolgedessen keine unterschiedliche Zubereitung der Mahlzeiten erfolgen kann, darf die gleiche Verpflegung verabreicht werden wie den anderen im Betrieb beschäftigten und beköstigten landwirtschaftlichen Arbeitern.

Die den Kriegsgefangenen und sowjetischen Zivilarbeitern (Zivilarbeiterinnen) zugestandenen Lebensmittelmengen sind den Betriebsführern der arbeitgebenden Betriebe auf ihre Selbstversorgermengen in entsprechender Weise in Anrechnung zu bringen (Gutschrift auf Mahl- und Schlachtkarten usw.).

Merkblatt Nr. 1 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz für Ostarbeiter

Arbeiter! Arbeiterinnen!

Die Deutsche Wehrmacht hat Euch von dem Terror Stalins und dem der bolschewistischen jüdischen Kommissare befreit.

Die Bolschewisten haben, wo sie nur irgend konnten, Eure Fabriken zerstört, sie haben die Lebensmittel vernichtet, Eure Höfe und Wohnungen verbrannt, sie haben Euch die Grundlagen Eures Lebens genommen.

Deutschland kann und will Euch helfen!

In Deutschland bekommt Ihr Arbeit und Brot, wir sichern Euch eine anständige, gerechte und menschliche Behandlung zu, wenn Ihr sorgfältig und fleißig arbeitet und Euch einwandfrei führt.

Befolgt daher nachstehende Mahnungen:

1. Achtet die Sitten und Gebräuche der Deutschen.
2. Bringt den Maßnahmen der deutschen Behörden und Betriebsführer jedes Verständnis entgegen. Damit erwerbt Ihr das Vertrauen Eurer Vorgesetzten und erleichtert Euch selbst den Aufenthalt in Deutschland.

1. Nachtrag

3. Seid zufrieden mit dem, was Euch Deutschland bietet. Wendet Euch mit Euren Wünschen vertrauensvoll an Eure Vorgesetzten. Sie werden Euch nach bestem Können helfen.
4. Erfüllt Eure Arbeit willig, seid pünktlich und zuverlässig, dann wird Euch das Deutsche Reich als Helfer zur Seite stehen und Euch betreuen. Wie Ihr Euch in Deutschland führt, so wird man Euch behandeln.
5. Ihr müßt fleißig sein, wenn Euch der Deutsche nicht verachten soll.
6. Deutschland ist ein Land der Ordnung, der Sauberkeit und des Fleißes. Deshalb fügt Euch in die deutsche Ordnung, haltet Euch sauber und achtet auf Eure Gesundheit.
7. Haltet untereinander Ordnung, vermeidet Zank und Schreit. Folgt den Anweisungen Eurer Lagerführer.
8. Die deutsche Frau, das deutsche Mädchen stehen unter dem Schutz der strengen deutschen Fremdengesetzgebung. Sie sind für Euch unantastbar.
9. Vergeßt nie, daß Krieg ist, richtet Euch in Euren Ansprüchen danach.

Im einzelnen sind für Euer Arbeitsverhältnis nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die Arbeitszeit ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Während des Krieges kann jedoch die Normalarbeitszeit erhöht werden. Ausgangspunkt für die Festsetzung Eures Lohnes sind die vergleichbaren Lohnsätze deutscher Arbeiter. Da Eure Angehörigen in der Heimat eine Unterstützung bekommen und Ihr freie Verpflegung und Unterkunft habt, erhaltet Ihr einen entsprechend verringerten Lohn. Von diesem sind keinerlei Steuern und Abgaben mehr zu zahlen.

Euer Arbeitsentgelt könnt Ihr verzinslich sparen. Die ersparten Beträge stehen Euch oder Euren Familienangehörigen in Eurer Heimat zur Verfügung. Gespart wird durch Aufkleben von verzinslichen Sparmarken auf besonderen Sparkarten, die auf Euren Namen lauten und die Euch in Deutschland ausgehändigt werden. Ihr könnt auf diese Weise stets feststellen, wieviel Ihr gespart habt. Die Sparkarte könnt Ihr nach Eurer Rückkehr in die Heimat bei jeder beliebigen Filiale der hierfür zuständigen Bankinstitute gegen bares Geld einlösen, wobei Euch der volle Betrag einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen ausgehändigt wird. Ihr könnt die Sparkarte aber auch nach einem Vierteljahr und später in bestimmten Zeitabständen in die Heimat schicken lassen, wo der gesparte Betrag einschließlich Zinsen auf Wunsch Euren Familienangehörigen ausgezahlt wird. Zum weiteren Sparen wird Euch im Reich alsdann eine neue Sparkarte zur Verfügung gestellt, gegebenenfalls mehrere. Auf diese Weise könnt Ihr Ersparnisse ansammeln, die Euch nach Rückkehr eine gute Grundlage für die verschiedenen wirtschaftlichen Vorhaben, wie Beschaffung von Geräten, Erwerb von Handwerkszeug, Einrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes u. dgl. bieten.

Es ist unzweckmäßig, Geldbeträge aus den Heimatgebieten mit in das Reich zu bringen. Hierbei sei noch darauf hingewiesen, daß die deutschen Kreditkassenscheine im Reich nicht als Zahlungsmittel gelten und auch für Rubelbeträge keinerlei Verwendungsmöglichkeit besteht.

Die Unterbringung unterliegt den durch den Krieg gebotenen Beschränkungen. Sie entspricht den Erfordernissen der Wohnlichkeit und Hygiene und ist mit Waschgelegenheiten und Abortanlagen ausgestattet. Duldet keinerlei Ungeziefer an Euch selbst, an Eurer Wäsche (Bettwäsche), Eurer Kleidung und in Eurem Gepäck. Ungeziefer kann ansteckende und übertragbare Krankheiten verbreiten. Durch Unsauberkeit gefährdet Ihr Euch selbst und Eure Kameraden. Achtet vor allem auf Läusefreiheit. Meldet es sofort, wenn Ihr Läuse habt. Niemand wird deswegen bestraft! Die Entlausung schädigt weder Euch noch Eure Sachen.

1. Nachtrag

Die Verpflegung erfolgt in der Regel in den von den Betrieben bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünften. Eurer Verpflegung ist die Normalverpflegung der deutschen Zivilbevölkerung zugrunde gelegt. Außerdem werden besondere Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeit sowie für Arbeit im Bergbau gewährt. Soweit es die Kriegsverhältnisse zulassen, wird bei der Aufstellung des Küchenzettels auf Eure heimatlichen Gewohnheiten Rücksicht genommen. Um Euch den Übergang auf die deutsche Kost zu erleichtern, bringt beim Abtransport aus der Heimat möglichst einen Vorrat an haltbaren heimischen Lebensmitteln mit.

Die Eurer Arbeit entsprechende Kleidung für Sommer und Winter einschließlich Schuhzeug und Wäsche — möglichst auch Decken — müßt Ihr mitbringen. Die Beschaffungsmöglichkeiten in Deutschland sind wegen des Krieges wie in allen anderen Ländern beschränkt.

Bei Erkrankung gewährt Euch der Betriebsführer Unterkunft und Verpflegung. Die Krankenbehandlung erfolgt für Euch kostenlos durch die zuständige Krankenkasse.

Die Freizeit könnt Ihr Euch im Lager auf Eure Art gestalten. Bringt daher aus der Heimat auch Musikinstrumente, Spiele, Handwerkszeug zum Basteln usw. mit.

Um Euch den behördlichen Aufsichtsorganen gegenüber jederzeit ausweisen zu können, muß jeder nach Deutschland kommende Arbeiter und jede Arbeiterin Ausweispapiere bei sich führen, aus denen Volkszugehörigkeit, Name, Wohnsitz, Familienstand, Beruf usw. hervorgehen. Der Besitz eines guten Ausweises schützt vor Verwechslungen und erspart langwierige Rückfragen. Der Ausweis, der möglichst ein Lichtbild enthalten soll, braucht nicht unbedingt von einer deutschen Wehrmachtstelle oder Zivilbehörde ausgestellt zu sein; es genügen auch die in russischer, ukrainischer oder einer anderen nichtdeutschen Sprache abgefaßten Personalausweise aus der Zeit vor dem Kriege.

Das Mitführen weiterer Schriftstücke jeglicher Art (Bücher, russischer Schulbücher, Zeitschriften, Broschüren usw.) sowie anderer aus Eurem Heimatgebiet stammender Kennzeichnungen — z. B. von Uniformteilen, Armbinden, Kokarden, Abzeichen u. dgl. — ist nicht erlaubt.

Ihr könnt ständig monatlich ein- bis zweimal nach Hause schreiben und ebenso Post aus der Heimat erhalten. Ein Paketverkehr ist zur Zeit aus Transportgründen noch nicht möglich.

Ihr könnt — jeder in seiner Sprache — eine eigens für Euch herausgegebene wöchentlich erscheinende Zeitung erhalten, die Euch über alle wesentlichen Vorgänge Eurer Heimat sowie über das große Weltgeschehen zusätzlich zu den Rundfunksendungen, die in den Mittagsstunden eigens für Euch eingerichtet werden, unterrichten.

Bei entsprechender Bewährung könnt Ihr bei längerer Dauer der Freizeit, z. B. an Sonntagen, gemeinsame Ausgänge, Besichtigungen oder kleinere Ausflüge unter deutscher Leitung durchführen, die Euch Gelegenheit bieten, die Umgebung Eurer Arbeitsstätte kennenzulernen.

Wenn Ihr in Deutschland arbeitet, werdet Ihr und Eure Angehörigen bei der Verteilung von Land in der Heimat bevorzugt berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung bei der Landzuteilung an Euch und Eure Angehörigen müßt Ihr Euch vor der Heimreise eine Bescheinigung des Arbeitsamts über die Tätigkeit in Deutschland ausstellen lassen.

Deutschland ist bemüht, Euer Dasein erträglich zu gestalten. Seid dafür dankbar und bemüht Euch, nach obigen Weisungen zu leben und zu handeln!

1. Nachtrag

Merkblatt der Zentralwirtschaftsbank Ukraine für das Ostarbeiter-Sparen

Den aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden Teilen der UdSSR. im Reich zum Einsatz kommenden Arbeitskräften soll nach dem Willen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Gelegenheit gegeben werden, auf freiwilliger Grundlage die nicht zum Lebensunterhalt benötigten Lohnbeträge in der Heimat verzinslich zu sparen. Die Durchführung des Sparens vollzieht sich in technisch einfacher Form durch die Verwendung von Sparmarken, die in die „Ostarbeiter-Sparkarte“ eingeklebt werden.

Sparkarten:

Der Betrieb stellt durch Umfrage fest, welche Beträge der Ostarbeiter von seinem Lohn regelmäßig sparen will. Bei der Umfrage ist darauf zu achten, daß möglichst alle Ostarbeiter von der Sparmöglichkeit Gebrauch machen.

Sofern der Ostarbeiter nicht bereits eine „Ostarbeiter-Sparkarte“ in Händen hat, ist diese vom Betrieb auf den Namen des Sparerers anzulegen.

Auf sorgfältige Ausfüllung der Personalangaben des Sparerers ist zu achten.

Um die Ostarbeiter vor Verlust der Sparkarte zu schützen und die Sparkarte in lesbarem Zustand zu erhalten, kann die Aufbewahrung mit Zustimmung des Sparerers durch die Betriebe erfolgen. Einem Wunsche des Sparerers, gelegentlich in seine Sparkarte Einsicht zu gewinnen, soll entsprochen werden.

Sparmarken:

Für die vom Lohn einbehaltenen Sparbeträge sind „Ostarbeiter-Sparmarken“ in die Sparkarte einzukleben. Die Ostarbeiter-Sparmarke ist in den Beträgen 1,—, 2,—, 5,— und 10,— RM. erhältlich. Es ist nicht unbedingt erforderlich, für die an jedem Lohnzahlungstage einbehaltenen Beträge sofort entsprechende Marken zu kleben. Für längere Zeitabschnitte als einen Kalendermonat darf jedoch das Kleben der Sparmarken nicht aufgeschoben werden. Auf den vom Betrieb in die Sparkarte eingeklebten Marken ist mit Tinte oder Stempel in dem freien Felde neben der Wertangabe die Monats- und Jahreszahl, für die die Sparbeträge einbehalten wurden, deutlich lesbar zu vermerken, da auf nichtentwertete Marken eine Zinsvergütung nicht stattfinden kann. Die z. B. im Monat August 1942 verwendeten Marken sind also mit der Zahlangabe 8/42 zu überschreiben.

Erfolgt die Verwahrung der Sparkarte durch den Sparer selbst, so erhält dieser zusammen mit dem Barlohn die vor der Aushändigung mit der Monats- und Jahreszahl versehenen Marken und klebt sie selbst in seine Sparkarte ein.

Bezug der Sparkarten und Sparmarken:

Die Sparkarten und Sparmarken können einmal im Monat durch die örtlichen Sparkassen und Girokassen sowie die Kreditgenossenschaften (Volksbanken, Spar- und Darlehnskassen usw.), gegebenenfalls auch durch die sonstigen Bankverbindungen des Betriebes bezogen werden. Die benötigten Mengen an Marken und Sparkarten sind jeweils bis zum 20. jedes Monats (für Juli 1942 ausnahmsweise bis zum 10. August) den genannten Instituten aufzugeben. Die Sparkarten werden unentgeltlich abgegeben. Die Bezahlung der Marken erfolgt bei der Bestellung gegen Aushändigung einer Quittung. Die Aushändigung der bestellten Sparmarken und Sparkarten erfolgt gegen Vorlage dieser Quittung zu dem von der Ausgabe-stelle bekanntgegebenen Termin. Sofern der Betrieb bei dem als Markenausgabe-stelle genannten Kreditinstitut Konto unterhält, erfolgt die Verrechnung der Markenentgelte in einfacher Form durch Abbuchung vom Konto.

1. Nachtrag

Firmen, die von den einzelnen Markenwerten Mengen von 500 Stück oder einem Mehrfachen davon abnehmen, können die Sparmarken (ebenso die benötigten Sparkarten) unmittelbar von der

Zentralwirtschaftsbank Ukraine,
Berliner Büro,

Berlin C 2, Grünstr. 3,

beziehen. Der Versand von Sparmarken an die Betriebe durch das Berliner Büro kann nur nach **vorheriger Überweisung des Betrages** auf eines der folgenden Konten dieses Büros erfolgen:

Reichsbankgiro Berlin 1/116,

Deutsche Girozentrale, Berlin, Konto-Nr. 1900,

Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, Berlin, Sonderkonto Ostarbeiter-Sparen.

Die Zusendung erfolgt unentgeltlich (bei den Marken als Wertsendung).

Versand von Sparkarten in die Heimat des Sparerers:

Bei der Rückkehr in die Heimat kann der Ostarbeiter die Sparkarte bei jeder Bankstelle nach Maßgabe besonderer Vorschriften entweder zur Auszahlung oder zur Gutschrift auf ein Sparkonto vorlegen, wobei ihm außer den Sparbeträgen auch die bis dahin aufgelaufenen Zinsen vergütet werden (zur Zeit $2\frac{1}{2}\%$ jährlich). Der Sparer kann aber auch die während größerer Zeitabstände gesparten Beträge Angehörigen in der Heimat durch **Übersendung der Sparkarte** zur Verfügung stellen. Da die Voraussetzungen für einen gesicherten Postversand noch nicht bestehen, soll die Übersendung der Sparkarte (zweckmäßig unter „Einschreiben“) an das Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstr. 3, erfolgen, das dann die Weiterleitung an die Heimatbank übernimmt. Vor der Übersendung an das Berliner Büro muß in dem dafür vorgesehenen Feld auf Seite 2 der Sparkarte (unten) der **Empfänger** des Betrages und dessen genaue Anschrift eingetragen werden. Auf Wunsch soll dem Arbeiter vom Betriebe beim Versand eine kurze Bescheinigung über den Gesamtbetrag der in der Sparkarte geklebten Marken unter Angabe der Nummer der Sparkarte ausgestellt werden. Aus technischen Gründen wird die erste Übersendung der Sparkarten jedoch keinesfalls vor dem 1. November 1942 durchgeführt werden können. Zur Fortsetzung des Sparens kann jederzeit eine neue Sparkarte ausgestellt werden.

Ausscheiden des Arbeiters:

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind auf Seite 2 der Sparkarte Name bzw. Firmenstempel des Arbeitgebers und die Beschäftigungsdauer einzutragen.

Verwertung von Rubelgeld zum Erwerb von Ostarbeiter-Sparmarken:

Manche Ostarbeiter haben aus ihrer Heimat Rubelgeld mitgebracht. Diese Rubel werden von den Reichsbankanstalten nur bis zum Betrage von 100 Rubel je Person in Reichsmark umgewechselt (1 Rubel = 10 Rpf.). Der Gegenwert der darüber hinausgehenden Rubelbeträge kann dagegen nur zum Erwerb von „Ostarbeiter-Sparmarken“ verwandt werden. Der Zeitpunkt, von dem ab dies möglich ist, wird noch bekanntgegeben werden. Da auf jeden Fall die Betriebe eingeschaltet werden, bei denen die Ostarbeiter tätig sind, bestehen keine Bedenken, daß die Betriebe schon jetzt das Rubelgeld (gegen Quittung) in Verwahrung nehmen, wenn Ostarbeiter dies wünschen. Die Ostarbeiter können jedoch auch das Rubelgeld selbst behalten, bis die näheren Einzelheiten über die Verwertung dieser Rubelbeträge zum Erwerb von Sparmarken bekanntgegeben werden.

Das gleiche gilt für die von den Ostarbeitern mitgebrachten Reichskreditkassenscheine.

1. Nachtrag

Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Verpflegungssätze Kriegsgefangener und sowjetischer Zivilarbeiter

Vom 17. April 1942

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplans hat die beschleunigte und verstärkte Verwendung sowjetischer Kriegsgefangener und Zivilarbeiter sowohl in der Rüstungsindustrie als auch in der Landwirtschaft angeordnet. Es ist in der nächsten Zeit mit der Ankunft größerer Transporte zu rechnen. Um den Arbeitseinsatz aller im Reichsgebiet bereits untergebrachten und noch ankommenden sowjetischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter verpflegungsmäßig sicherzustellen, wird in teilweiser Abänderung meines Erlasses vom 24. März 1942 — II/1 - 6620 — im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Oberkommando der Wehrmacht mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

1. Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten sowjetischen Arbeiter (Kriegsgefangene und Zivilarbeiter). Es erhalten:

a) Normalarbeiter:

Brot	2600 g	die Woche
Fleisch	250 g	„ „
Fett	130 g	„ „
Kartoffeln	5250 g	„ „
Nährmittel	150 g	„ „
Zucker	110 g	„ „
Tee-Ersatz	14 g	„ „
Gemüse	nach Aufkommen (Kohlrüben)	

b) Schwerarbeiter:

Brot	3400 g	die Woche
Fleisch	400 g	„ „
Fett	200 g	„ „
Die übrigen Lebensmittel wie zu a		

c) Schwerstarbeiter:

Brot	4200 g	die Woche
Fleisch	500 g	„ „
Fett	260 g	„ „
Die übrigen Lebensmittel wie zu a		

d) Bergarbeiter unter Tage:

Brot	4400 g	die Woche
Fleisch	600 g	„ „
Fett	300 g	„ „
Die übrigen Lebensmittel wie zu a		

e) Lang- und Nachtarbeiterzulagen werden nicht gewährt.

f) Die vorstehenden Verpflegungssätze gelten auch für weibliche Arbeitskräfte.

Die Lieferung von Magermilch kommt in Fortfall.

Die Fleischportion ist möglichst in Pferde- und Freibankfleisch zum vollen Anrechnungssatz zu verabreichen.

Die Fettportion soll nach Möglichkeit aus Margarine bestehen.

Brot soll grundsätzlich in der Zusammensetzung von 72 Prozent Roggenschrot und 28 Prozent vollwertige Zuckerschmitzel hergestellt werden. Solange Brot mit Zuckerschmitzeln nicht geliefert wird, kann normales Brot gewährt werden. Auf die Her-

stellung sättigender Suppen, wie sie der Ernährungsgewohnheit der Russen entsprechen, wird besonderer Wert gelegt. An Stelle von 500 g Brot kann daher 360 g Roggenmehl oder 380 g Roggenschrot oder 360 g Roggengrütze gewährt werden.

2. Verpflegungssätze der in der Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau beschäftigten Arbeiter.

Alle Kriegsgefangene ohne Unterschied der Volkszugehörigkeit — also Franzosen, Belgier, Polen usw. — sowie sowjetische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen erhalten:

Brot	2375 g die Woche
Fleisch und Schlachtfett	500 g „ „
Margarine	100 g „ „
Alle anderen Lebensmittel in Höhe der Normalverbrauchersätze der Zivilbevölkerung.	

Ich habe jedoch dagegen nichts einzuwenden, daß im Einzelfall volle Brotration (Selbstversorgerration) gewährt wird, falls der Ortsbauernführer unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabes bestätigt, daß der Kriegsgefangene bzw. der (die) sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterin) die volle Arbeitsleistung eines deutschen Arbeiters erfüllt oder daß sich bei Gewährung der vollen Brotration die Arbeitsleistung entsprechend erhöhen wird. Andere hochwertige Lebensmittel, wie z. B. Vollmilch, Eier usw., dürfen bekanntlich an Kriegsgefangene bzw. sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterinnen) nicht abgegeben werden. Die Ausgabe bzw. Verwendung von Butter darf nur erfolgen, wenn die Beschaffung von Margarine mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre (z. B. keine bisherigen Lieferungsbeziehungen zum Verbrauchsort, Abseitslage u. dgl.). Sonderzuteilungen an Lebensmitteln, wie Geflügel, Wild, oder an Bohnenkaffee, Tee, Pralinen usw. stehen den Kriegsgefangenen und den sowjetischen Zivilarbeitern (Zivilarbeiterinnen) gemäß der mit Erlaß vom 15. November 1940 — II/1 - 9951 — bekanntgegebenen Verfügung des Oberkommandos des Heeres nicht zu.

Diese Vorschriften gelten in erster Linie für die Kriegsgefangenen, die auf den Betrieben in Lägern untergebracht sind und für die eine besondere Küche geführt wird. In bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben, in denen für Kriegsgefangene und sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterinnen) wegen der geringen Anzahl und wegen der örtlichen Verhältnisse nicht getrennt gekocht wird und infolgedessen keine unterschiedliche Zubereitung der Mahlzeiten erfolgen kann, darf die gleiche Verpflegung verabreicht werden wie den anderen im Betrieb beschäftigten und bestkäftigten landwirtschaftlichen Arbeitern.

Die den Kriegsgefangenen und sowjetischen Zivilarbeitern (Zivilarbeiterinnen) zugestandenen Lebensmittelmengen sind den Betriebsführern der arbeitgebenden Betriebe auf ihre Selbstversorgermengen in entsprechender Weise in Anrechnung zu bringen (Gutschrift auf Mahl- und Schlachtkarten usw.). Für den Bezug von Lebensmitteln, die in den arbeitgebenden Betrieben nicht erzeugt werden, sind Berechtigungsscheine auszustellen. Ausgenommen hiervon sind die Lebensmittel, die diese Arbeiter in gleicher Höhe wie Normalverbraucher erhalten. Hierfür sind den Betriebsführern die Lebensmittelkarten für Normalverbraucher auszuhändigen. Bei Ausstellung von Berechtigungsscheinen für den Bezug von Fleisch und Schlachtfetten ist eine Ration von 400 g Fleisch und 100 g Fett zugrunde zu legen.

Die Bestimmungen meiner Erlasse — II C 9 - 29 — vom 14. November 1939 Anweisung I Abs. 2 und V Abs. 2 sowie meines Erlasses — II C 9 - 231 — vom 8. März 1940 Dritter Abschnitt II 5 über die Versorgung der in der Landwirtschaft eingesetzten Kriegsgefangenen und vom 23. Januar 1941 — II/1a - 5105 — treten außer Kraft.

1. Nachtrag

Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Verpflegungssätze Kriegsgefangener und sowjetischer Zivilarbeiter

Vom 21. Juni 1942

Zur Klarstellung aufgetretener Zweifelsfragen wird im Nachgang zu meinem Erlaß vom 17. April 1942 — II/1. 7092 — folgendes mitgeteilt:

a) Die unter Punkt 2 des Erlasses festgesetzten Lebensmittelmengen sind bestimmt für alle Kriegsgefangenen ohne Unterschied der Volkszugehörigkeit, also Franzosen, Belgier, Polen, Russen usw., sowie für sowjetische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen. Voraussetzung ist, daß die Gefangenen und sowjetischen Zivilarbeiter (-arbeiterinnen) die gleichen Arbeiten verrichten wie die Gefolgschaft des landwirtschaftlichen Betriebes, in dem sie eingesetzt sind. Verrichten sie Arbeiten, die außerhalb dieser Tätigkeit liegen (wie z. B. Gärtner, Binnenfischer, Forstarbeiter usw.), so sind sie nur dann nach Punkt 2 des Erlasses zu beköstigen, wenn sie auf einem als Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes anzusehenden Arbeitsplatz beschäftigt werden. Ist dies nicht der Fall, dann gelten sie als Arbeiter der gewerblichen Wirtschaft und sind nach Punkt 1 des Erlasses zu verpflegen (s. auch Erlaß vom 8. März 1940 — II C 9. 231 — dritter Abschnitt).

An Kriegsgefangene und sowjetische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen darf Vollmilch nicht abgegeben werden. Die Zuckerration beträgt 900 g je Kopf und Monat.

Die Nahrungsmittel- und Kaffee-Ersatzrationen betragen je Kopf und Monat:

250 g Nahrungsmittel,
50 g Kartoffelstärkeerzeugnisse,
312,5 g Kaffee-Ersatz.

Diese Mengen können auf die blaue Nahrungsmittelkarte für über drei Jahre alte Selbstversorger in Getreide (SV/G) bezogen werden.

Die Bestimmung des Abs. 3 des Erlasses vom 17. April 1942, wonach den bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben die gleiche Verpflegung verabreicht werden darf wie den anderen im Betrieb beschäftigten und beköstigten Arbeitern, gestattet nur die gleiche Zubereitung der Speisen. Die festgesetzten Rationssätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

b) In meinen Erlassen vom 28. April 1942 — II C 9. 229 — Punkt I Abs. 1 und vom 19. April 1942 — II C 9. 230 — Punkt I Abs. 2 sind die Worte „Mahlgetreide oder“ zu streichen.

c) Die aus dem Distrikt Lemberg und aus den baltischen Gebieten stammenden Arbeiter erhalten die deutschen Verpflegungssätze (vgl. hierzu Abs. 3 des Erlasses vom 24. März 1942 — II/1. 6620).

d) In verschiedenen Lagern sind auch Kinder untergebracht. Diese können wöchentlich 1500 g Brot und die Hälfte der den sowjetischen Zivilarbeitern sonst zustehenden Lebensmittel erhalten. Außerdem können Kleinstkindern bis zu 3 Jahren $\frac{1}{2}$ l Vollmilch, Kindern von 3 bis 14 Jahren $\frac{1}{4}$ l Vollmilch gewährt werden. Sonderzulagen für werdende und stillende Mütter kommen nicht in Betracht. Frauen, die sich ohne Beschäftigung im Lager aufhalten, sind, wenn nicht ihr Arbeitseinsatz anderweitig geregelt werden kann, wenigstens zu Lagerarbeiten (Küche) weitgehendst heranzuziehen. Von einer Kürzung der Rationen ist in solchem Falle abzusehen.

Kochanweisung für Arbeiter aus den Ostgebieten!

Morgensuppen:

Mengenberechnung für je 100 Personen

Gemüseschrotsuppe

Zutaten: 50 Ltr. Brühe (Gemüse- oder Kartoffelbrühe),

4,5 kg Roggenschrot,

5 kg Suppengemüse,

20 kg Kartoffeln,

Salz, Pfeffer, frische oder getrocknete Kräuter, Tomatenmark.

Zubereitung: Der Roggenschrot wird trocken geröstet und mit dem fein geschnittenen Suppengemüse gegart. Kartoffeln in Würfel geschnitten und gesondert gedämpft und zu der Roggenschrotsuppe gegeben. Abschmecken mit Salz, frischen oder getrockneten Kräutern, Schnittlauch, Petersilie usw. Wenn möglich, auch mit Fleischwürze oder Hefe-Extrakt.

Rote-Bete-Suppe mit Vollkornschrot

Zutaten: 50 Ltr. Knochen- oder Wurstbrühe, Gemüse-Kartoffelbrühe oder Wasser,

12,5 kg Rote Bete,

4,5 kg Roggenschrot,

1 kg Zwiebeln,

20 kg Kartoffeln,

Salz, Essig, Zucker, Dill, Petersilie,

5 kg Weißkohl,

2,5 kg Suppengemüse.

Zubereitung: Kartoffeln waschen und schälen und in kleine Würfel schneiden, Weißkohl und Suppengemüse putzen, waschen und schneiden. Suppengemüse und Weißkohl 10—15 Minuten kochen, Kartoffeln und Roggenschrot dazugeben. Die roh geriebenen roten Rüben hinzufügen, dann mit Salz, Essig, Zucker abschmecken. Fein gehackte Zwiebeln und Kräuter zum Schluß zugeben. Die roten Rüben können auch, in Stücke geschnitten, mitgekocht werden.

Suppe von Roggenvollkornschrot

Zutaten: 50 Ltr. Brühe oder Wasser,

5 kg Roggenvollkornschrot.

Zubereitung: Roggenvollkornschrot am besten abends vorher einweichen. Brühe kochen und die eingeweichte Masse einlaufen lassen. Etwa 15 bis 20 Minuten aufkochen lassen. Man kann als Geschmack etwas Tomatenmark, Lorbeerblätter und Kümmel andünsten und zugeben. Abschmecken mit Salz und deutschem Pfeffer.

Roh gehacktes Gemüse, gleich welcher Art, ergibt eine wesentliche Aufbesserung.

Mittagessen

Mengenberechnung für je 100 Personen

Nudelsuppe mit Gemüse (Eintopf)

Zutaten: 5 kg Hörnchen-Nudeln,

50 kg Kartoffeln,

10 kg Lauch,

10 kg Sellerie,

20 kg Möhren,

1. Nachtrag

- 20 kg Steckrüben oder Kohlrabi,
- 2 kg Tomatenmark,
- 2 kg Zwiebeln,
- 1 kg Fett,
- 0,5 kg gekochte Brühe,
- 0,5 kg Hefe-Extrakt, Hefe oder Hefeflocken.

Vorbereitung: Kartoffeln, Möhren und Steckrüben und Sellerie gut waschen, schälen und in Würfel schneiden. Lauch putzen, waschen, schneiden; Zwiebeln schälen und würfeln.

Zubereitung: Kartoffeln, Möhren, Steckrüben, Lauch und Sellerie garen. Gewürfelte Zwiebeln in Fett braun dünsten. Hörnchen vorquellen und 20 Minuten vor der Ausgabe mit den gedünsteten Zwiebeln zugeben. Auffüllen bis auf 150 Liter, abschmecken mit Salz und deutschem Pfeffer. Tomatenmark auflösen und mit der gekochten Brühe und dem Hefe-Extrakt respektive mit der Hefe zugeben. Wenn möglich, Knochenbrühe verwenden.

Mohrrüben-Eintopf

- Zutaten:** 50 kg Mohrrüben,
50 kg Kartoffeln,
3 kg Zwiebeln,
1 kg fetten Speck,
3 kg Suppengrün,
0,5 kg Senf,
0,5 kg Zucker,
0,5 Ltr. Essig,
0,5 kg Hefe-Extrakt, Hefe oder Hefeflocken.

Vorbereitung: Mohrrüben und Kartoffeln gut waschen und schälen, schneiden. Zwiebeln schälen und würfeln, Speck in feine Würfel schneiden. Suppengrün lesen, waschen, schneiden.

Zubereitung: Kartoffeln und Mohrrüben garen und passieren oder stampfen, untereinander mischen. Zwiebeln in gewürfeltem Speck braun rösten, Suppengrün kurz mitdünsten und zugeben. Abschmecken mit Senf, Zucker, Essig und Salz. Zuletzt Hefe-Extrakt oder Hefe zugeben.

Gemüsetopf 150 Liter

- Zutaten:** 10 kg Mohrrüben,
5 kg rote Bete,
10 kg Sellerie,
5 kg Zwiebeln,
8 kg Wirsing,
4 kg Hirse oder Vollkornschrot,
1 kg Fett,
3 kg Tomaten,
50 kg Kartoffeln,
0,05 kg Hefe-Extrakt, Hefe oder Hefeflocken.

Vorbereitung: Mohrrüben, Sellerie, rote Bete und Kartoffeln waschen, schälen und in Würfel schneiden. Wirsing putzen, waschen und in Streifen schneiden, Zwiebeln schälen und würfeln, Hirse oder Vollkornschrot einweichen.

Zubereitung: Mohrrüben, Sellerie und Kartoffeln kochen, Wirsing ausdünsten und reichlich Flüssigkeit zugeben. Die ausgequollene Hirse oder das Vollkornschrot drunter geben. Zwiebeln in Fett rösten und Hefe-Extrakt und gedünstete Tomaten zuletzt zugeben. Abschmecken mit Salz, Pfeffer und Kräutern.

Pellkartoffeln, Weißkohl, Meerrettichunke

Zutaten: 100 kg Kartoffeln,
 45 kg Weißkohl,
 15 kg Meerrettich,
 1,5 kg Fett,
 2 kg Zwiebeln,
 2 kg Mehl,
 0,05 kg Kümmel,
 0,05 kg Zucker.

Vorbereitung: Kartoffeln gut waschen. Weißkohl putzen, waschen, schneiden, Meerrettich schälen und reiben. Zwiebeln schälen und würfeln.

Zubereitung: Die Kartoffeln dämpfen. Den Weißkohl körnig dünsten. Von 1 kg Fett und 1 kg Mehl sowie der Hälfte Zwiebeln eine Einbrenne herrichten und unter den Weißkohl mischen. Abschmecken mit Salz und Kümmel. Für die Meerrettichunke den Rest der Zwiebeln im Fett schön braun dünsten. Mehl stauben, mit Wasser auffüllen, aufkochen lassen. Den geriebenen Rettich zugeben, abschmecken mit Salz, deutschem Pfeffer, Essig, Zucker, Knoblauch, Dill.

Grauen- oder Hirsesuppe mit Gemüseeinlage

Zutaten: 6 kg Grauen oder Hirse,
 50 kg Kartoffeln,
 10 kg Kohlrüben,
 10 kg Möhren,
 10 kg Weißkohl,
 5 kg rote Bete,
 2 kg Zwiebeln,
 1 kg fetten Speck,
 0,5 kg gekochte Brühe,
 0,5 kg Hefeflocken oder Hefe.

Vorbereitung: Kartoffeln gut waschen, schälen und würfeln. Alle Gemüse putzen, waschen und schneiden. Zwiebeln schälen und schneiden. Speck in feine Würfel schneiden.

Zubereitung: Die Grauen in Knochen- oder Fleischbrühe kochen. Die Kartoffeln sowie das Gemüse garen und dann untereinander rühren. Den gewürfelten Speck auslassen, die Zwiebeln zugeben und schön braun dünsten, mit der gekochten Brühe und den Hefeflocken zugeben. Abschmecken mit Salz, deutschem Pfeffer und etwas mit Salz verriebenem Knoblauch.

Steckrüben-Eintopf

Zutaten: 50 kg Kartoffeln,
 75 kg Steckrüben,
 1 kg Fett,
 2 kg Zwiebeln,
 0,5 kg Brühpaste, Hefe oder Hefeflocken,
 2 kg Roggenmehl,
 0,5 kg Tomatenmark.

Vorbereitung: Kartoffeln und Steckrüben gut waschen und schälen, in Schnitzel schneiden. Zwiebeln schälen und in Würfel schneiden. Mehl und Tomatenmark in kaltem Wasser anrühren.

Zubereitung: Steckrüben und Kartoffeln in 80 Liter Wasser kochen lassen. Die gekochten Zwiebeln in wenig Fett goldbraun dünsten und unter die gegarten Steck-

1. Nachtrag

rüben und Kartoffeln ziehen. Mit dem aufgelösten Mehl abbinden. Kurz vor der Ausgabe den Rest Fett zugeben. Die aufgelöste Brühpaste oder Hefe drunter rühren und abschmecken mit Salz, deutschem Pfeffer, Lorbeerblatt und Kümmel.

Russische Kohlsuppe

Zutaten: 40 kg Weißkohl,
10 kg Möhren,
8 kg rote Bete,
3 kg Zwiebeln,
0,5 kg gekochte Fleischbrühe,
0,5 kg Hefeflocken,
50 kg Kartoffeln,
2 Stangen Meerrettich,
0,5 kg fetten Speck,
0,1 kg Kümmel.

Vorbereitung: Das Gemüse putzen, waschen, den Kohl in kleine Stücke, die Möhren, rote Bete und Zwiebeln in Scheiben schneiden. Die Kartoffeln waschen, schälen und ebenfalls in Scheiben schneiden. Den Meerrettich putzen, reiben und mit etwas Essig benetzen: Den Speck in feine Würfel schneiden.

Zubereitung: Die Speckwürfel zergehen lassen, dann die Zwiebeln und Möhren leicht andünsten, später Kohl und rote Bete dazugeben und ebenfalls kurz dünsten lassen. Nach etwa 20 Minuten Wasser einfüllen, bis das Gemüse gut bedeckt ist, die Kartoffeln dazugeben, alles gut durchrühren, zudecken und kochen lassen. Nach etwa 50 Minuten die gekochte Fleischbrühe, die Hefeflocken und den Kümmel dazugeben, das Ganze bis zu einer Gesamtmenge von 120 Liter mit Wasser verlängern und noch einmal 30 Minuten kochen lassen. Kurz vor dem Anrichten gebe man den geriebenen Meerrettich an den Eintopf. Abschmecken mit Salz und deutschem Pfeffer.

Lagerordnung für Ostarbeiter

Ostarbeiter! Du findest in Deutschland Lohn und Brot und sicherst mit Deiner Arbeit auch die Versorgung Deiner Familie in der Heimat. Du erwartest in Deutschland eine anständige Behandlung. Diese wird Dir zuteil, wenn Du Dich ordentlich und anständig verhältst, Deine Arbeit pünktlich und zuverlässig verrichtest und den Anordnungen und Maßnahmen der deutschen Behörden, Deines neuen Betriebsführers und seiner Beauftragten pflichtgetreu nachkommst. Das Zusammenwohnen vieler Menschen in einem Lager macht eine strenge Disziplin notwendig. Darum ist für Dich erste Pflicht die Beachtung folgender

Lagerordnung:

1. Die Leitung des Lagers liegt in den Händen des deutschen Lagerführers. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich des Lagerpersonals und der Wache.
2. Den Anordnungen des Lagerführers, des Lagerpersonals, der Wache und des Dolmetschers ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.
3. Der Lagerführer ernennt aus der Belegschaft für jede Stube Stubenordner und für das gesamte Lager den Lagerältesten (in größeren Lagern werden mehrere Stuben unter Bestellung eines Barackenordners zusammengefaßt). Den Anordnungen dieser Personen, die auf Weisung des Lagerführers tätig werden, ist unverzüglich nachzukommen.

4. Der Lagerälteste ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit, Vermeidung von Brandgefahr in dem Lager und Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Lagers erforderlichen Männer bestimmt der Lagerälteste abwechselnd aus sämtlichen Baracken bzw. Stuben.

5. Die Baracken- bzw. Stubenordner sorgen für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit, für Vermeidung von Brandgefahr in Baracken, Stuben, Waschräumen und Aborten. Alle anfallenden Arbeiten, wie Reinigung der Stuben, Fensterputzen, Feuerungsempfang usw., besorgen die Stubeninsassen selbst. Die hierfür erforderlichen Personen werden von dem Baracken- bzw. Stubenordner abwechselnd dazu bestimmt.

6. Das eigenmächtige Verlassen des Lagers ist strengstens verboten. Der Ausgang von Lagerinsassen wird vom Lagerführer geregelt. Das Verlassen des Lagers ist nur in geschlossenen Trupps und unter Führung eines vom Wachhabenden Bestimmten zulässig.

7. Die Lagerinsassen haben sich stets höflich und anständig zu betragen und dem Lagerführer wie dem gesamten Lagerpersonal mit Respekt zu begegnen. Betreten Mitglieder der Betriebsführung sowie Uniformträger der Partei und der Wehrmacht die Stuben, so haben alle Insassen sofort aufzustehen, sofern nicht bereits Betruhe eingetreten ist.

Streitigkeiten unter der Stubenbelegschaft regelt der Stubenordner und meldet sie, falls sein Einschreiten ohne Erfolg ist, unverzüglich der Lagerführung.

8. Für die genaueste Einhaltung der Verdunkelungsvorschriften ist der Barackenordner und Stubenordner sowie die gesamte Stubenbelegschaft verantwortlich. Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf kein Licht eingeschaltet werden, solange die Verdunkelung nicht ordnungsgemäß durchgeführt ist. Bei Verstößen gegen die Verdunkelungsvorschriften werden alle Stubeninsassen zur Verantwortung gezogen.

9. Die Stubenordner haben ein Verzeichnis der betriebs- oder lagereigenen Einrichtungsgegenstände aufzustellen und sichtbar aufzuhängen. An der Bettstatt eines jeden Stubeninsassen ist sein Namenschild anzubringen.

10. Für empfangene Decken, Bettwäsche, Handtücher, Geschirr usw. haftet in erster Linie jeder Lagerinsasse selbst. Das gleiche gilt für Beschädigungen oder Abhandenkommen der empfangenen Sachen.

11. Mutwilliges Beschädigen, Beschmieren und Beschmutzen von Gegenständen und Einrichtungen des Lagers ist streng verboten.

12. Jeder Lagerinsasse ist verpflichtet, seinem Stubenordner Mitteilung zu machen, wenn er von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer befallen ist. Diese Meldung über das Vorhandensein von Ungeziefer in den Stuben sowie allgemeine Krankmeldungen hat der Stubenordner sofort der Lagerführung mitzuteilen.

13. Im Lagergebiet hat größte Sauberkeit und Ordnung zu herrschen. Papier und sonstige Gegenstände dürfen nur in die dafür bestimmten Behälter geworfen werden.

14. Trotz des Krieges ist der Postverkehr mit der Heimat ermöglicht worden, so daß jeder an seine Angehörigen auf dem ordentlichen Postwege schreiben kann. Die Benutzung eines anderen Weges zur Übermittlung von Nachrichten (z. B. durch Feldpostnummern) ist verboten. Jeder Brieffschreiber muß sich darüber klar sein, daß seine Mitteilungen der Wahrheit entsprechen müssen.

Die ausgehende Post ist bei der Lagerführung abzugeben. Briefmarken dürfen von den Lagerinsassen auf die Umschläge nicht aufgeklebt werden.

1. Nachtrag

Es soll nicht häufiger als zweimal im Monat geschrieben werden, um die Zustellung aller Briefsendungen zu gewährleisten.

Die eingehende Post wird von der Lagerführung verteilt.

15. Glücksspiele aller Art um Geld oder Wertgegenstände (z. B. Kleidungsstücke) sind verboten.

16. Schadenfeuer, Waldbrände und ähnliche plötzliche Schadensfälle im Lager oder in unmittelbarer Nähe des Lagers sind unverzüglich der Wache zu melden. Jeder Lagerinsasse hat sich zur Hilfeleistung bereit zu halten. Bei derartigen Ereignissen haben sich die Lagerinsassen ruhig zu verhalten, die Weisungen der Lagerführer abzuwarten und vor allen Dingen auch hierbei nicht eigenmächtig das Lager zu verlassen.

17. Der Essenempfang wird für das gesamte Lager oder Teile desselben durch Anschlag bekanntgemacht. Die bekanntgegebenen Zeiten sind genau einzuhalten, da außerhalb derselben keinerlei Verpflegung ausgegeben wird.

18. Das Wecken richtet sich nach dem Beginn der Arbeitszeit. Die Zeiten der Bettruhe werden durch die Lagerführung durch Anschlag bekanntgegeben. Jeder Arbeiter hat Anspruch auf Ruhe. Darum ist nach Eintritt der Bettruhe jeder Lärm und jede Störung der Nachtruhe zu vermeiden.

19. Wer Anspruch darauf erhebt, im Lager als ordentlicher und anständiger Mensch zu gelten und behandelt zu werden, muß auch seine Arbeit an dem ihm im Betrieb zugewiesenen Arbeitsplatz pflichtgetreu erfüllen. Es darf sich daher keiner um die Arbeit drücken, Krankheit vorschützen oder seine Arbeit nachlässig verrichten.

Die Baracken- und Stubenordner haben auch in dieser Hinsicht belegend auf ihre Baracken- bzw. Stubenangehörigen einzuwirken.

20. Jeder Lagerinsasse hat das Recht, Wünsche oder Beschwerden beim Lagerführer bzw. dem Lagerpersonal vorzubringen. Er soll sich aber zunächst an seinen Stubenordner wenden. Wer Beschwerden hat, soll sich aber selbst dazu bekennen. Sie sind daher von jedem einzelnen vorzubringen.

Das Sammeln von Unterschriften für Beschwerdeschriften usw. ist verboten. Glauben mehrere aus dem gleichen Anlaß Grund zur Beschwerde zu haben, so tragen sie dies ihrem Stuben- bzw. Barackenordner vor, der diese unverzüglich der Lagerführung mitzuteilen hat.

Auf keinen Fall werden aber wegen angeblichen Vorliegens von Beschwerdegründen Zusammenrottungen oder Lärmszenen geduldet. Ein solches Verhalten wird als Meuterei betrachtet.

21. Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden je nach der Schwere des Vergehens bestraft. Wer bereits einmal wegen unbotmäßigen Verhaltens mit Strafe belegt worden ist, wird bei abermaligen Verfehlungen mit schärferen Strafen zu rechnen haben.

Jeder Lagerinsasse, vor allen Dingen aber die Stubenbelegschaften, sind verpflichtet, beabsichtigte Verfehlungen einzelner Elemente, vor allem auch das unberechtigte Verlassen des Lagers, von vornherein zu verhindern und zu unterbinden. Desgleichen sind begangene Verfehlungen ebenfalls der Lagerführung mitzuteilen, sowie sie bekannt werden. Werden die Täter nicht ermittelt oder wird festgestellt, daß die Belegschaft den Täter nicht in möglicher Weise von der Tat abgehalten hat, wird die gesamte Stuben-, Baracken- bzw. Lagerbelegschaft mit Strafe belegt werden.

Es besteht nicht die Absicht, möglichst viel Strafen auszusprechen. Darum Sorge jeder selbst für ein anständiges Verhalten seiner Person und seines Nachbarn. Dann wird von den Strafmöglichkeiten nur wenig Gebrauch gemacht werden und sich jeder einer anständigen Behandlung erfreuen.

Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über
Tee-Ersatz für sowjetische Bergarbeiter

Vom 25. Juli 1942

Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz wird die Tee-Ersatzration für die im Bergbau unter Tage beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter von 14 g auf 25 g je Kopf und Woche erhöht.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Versorgung der
Ostarbeiter mit Rauchwaren

Vom 3. Juli 1942

Mit Rderl. 709/42 habe ich die Zuteilung von Rauchwaren an russische Zivilarbeiter in Aussicht gestellt. Nachstehend gebe ich einen Auszug aus den hierzu vom Reichswirtschaftsminister erlassenen Anordnung zur Durchführung der Anordnung über die Regelung des Kleinverkaufs von Tabakwaren vom 11. Juni 1942 bekannt.

„Bezugsberechtigte Personen

Ausländische Arbeiter erhalten eine Kontrollkarte nur dann, wenn sie nicht in Lagern untergebracht sind, in denen sie mit Tabakwaren versorgt werden. Polnische und russische Arbeiter erhalten unter derselben Voraussetzung eine halbe Karte. Polnische und russische Arbeiterinnen sind ausgeschlossen.

Den ausländischen Arbeitern werden die sonstigen im Reich tätigen ausländischen Angestellten gleichgestellt.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1942 in Kraft.“

Ukraine

Erlaß des Reichspostministers Nr. 162/1942, veröffentlicht im Amtsblatt
des Reichspostministers, Ausgabe A Nr. 25, Seite 194

Allgemeiner Postdienst mit dem Gebiet des Generalpostkommissars
Ukraine.

Von sogleich an wird der allgemeine Postdienst zwischen dem Reich (einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren, Elsaß, Lothringen und Luxemburg) sowie dem Generalgouvernement einerseits und dem Gebiet des Generalpostkommissars Ukraine andererseits in beiden Richtungen im Rahmen der Deutschen Dienstpost Ukraine aufgenommen.

Zugelassen sind:

- gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten,
- gewöhnliche und eingeschriebene Briefe bis 250 g.

Alle Briefsendungen müssen am Schalter eingeliefert werden und die vollständige Absendeangabe tragen; sie sind nach den Inlandsgebühren-

1. Nachtrag

sätzen freizumachen. Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendungen ist verboten. Die Gebühren sind am Schalter bar zu entrichten (AmtsblVf. Nr. 308/1940 S. 403, Durchführungsverordnung § 2). Sonderbehandlung (Eilzustellung usw.) ist nicht zugelassen. Der Vermerk „Frei durch Ablösung Reich“ ist nicht zulässig. Berechnung der Nachgebühren nach den Grundsätzen des Inlandsverkehrs. Eine Zustellung der Sendungen findet nur in Orten mit Dienstpostämtern und Poststellen statt. Bei Sendungen nach Orten ohne Dienstpostamt muß mit dem Zusatz „über“ das Dienstpostamt angegeben werden, bei dem die Sendung abgeholt werden soll. Weiterhin ist auf jeder Sendung der Zusatz „Ukraine“ anzugeben.

Alle Sendungen aus dem Reich unterliegen im übrigen den sonstigen Bestimmungen der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 und der Ersten Durchführungsverordnung vom 13. Mai 1940 (AmtsblVf. Nr. 308/1940) und sind der Auslandsbriefprüfstelle Berlin-Charlottenburg 2 zuzuführen. Nicht zugelassene Sendungen sind an den Absender zurückzugeben und unter keinen Umständen zu befördern.

Ost 2100 — O/A O.

Postdienst mit Ostland und Ukraine

Die Deutsche Reichspost macht erneut darauf aufmerksam, daß bei Sendungen des allgemeinen Postdienstes mit den Gebieten der Generalpostkommissare Ostland und Ukraine die Verordnung über den Nachrichtenverkehr mit dem Ausland vom 2. April 1940 gilt (u. a. vollständige Angabe des Absenders, Einlieferung am Postschalter und nicht durch Briefkasten, Entrichtung der Gebühr in bar, Ausweispflicht des Absenders. Ansichtspostkarten sind nicht zugelassen und Drucksachen nur im geschäftlichen Verkehr). Leider beachten die Absender diese Vorschriften vielfach nicht, weshalb täglich eine große Anzahl von Briefsendungen des allgemeinen Postdienstes nach den Gebieten der Generalpostkommissare Ostland und Ukraine beanstandet werden muß.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Arbeitseinsatz von Sowjetrussen; hier: Bekleidung

Vom 18. April 1942

Durch den nachstehend bekanntgegebenen Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. April 1942 besteht nunmehr die Möglichkeit, daß auch für russische Zivilarbeiter im Falle des dringenden Bedarfs Bezugscheine ausgestellt werden können. Ich weise jedoch besonders darauf hin, daß das nur in dem für den Arbeitseinsatz unbedingt erforderlichen

Umfange erfolgen kann und bei der Prüfung ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Der Reichswirtschaftsminister
II Text. 3/20 272/42

Berlin W 8, den 11. April 1942
Behrenstraße 43

An

die Herren Reichsstatthalter, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten
und entsprechenden Behörden
— Landeswirtschaftsämter —

Betr.: Arbeitseinsatz von Sowjetrussen — Bekleidung.

Nach Mitteilung des Beauftragten für den Vierjahresplan ist in manchen Bezirken der Arbeitseinsatz der im Reich beschäftigten russischen Zivilarbeiter dadurch gefährdet, daß die für den Arbeitseinsatz notwendige Bekleidung nicht zur Verfügung gestellt wird. Bei einigen Wirtschaftsämtern scheinen noch Zweifel darüber zu bestehen, ob oder in welchem Umfange Bezugscheine für Bekleidung für russische Zivilarbeiter ausgestellt werden dürfen.

Zur Beseitigung solcher Zweifel weise ich darauf hin, daß bis auf weiteres russische Zivilarbeiter, die im Reich zur Arbeit eingesetzt werden, bei der Ausstellung von Bezugscheinen über Bekleidung ebenso zu behandeln sind wie andere ausländische Wanderarbeiter, d. h. also: sie können nach den Bestimmungen meines Rderl. 612/40 BWA. vom 12. Oktober 1940 Bezugscheine in dem für den Arbeitseinsatz unbedingt erforderlichen Umfange erhalten. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Ich bitte, die Wirtschaftsämter entsprechend anzuweisen.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Zuteilung von Tabakwaren an russische Zivilarbeiter

Vom 13. Juni 1942

Der Reichswirtschaftsminister hat mit Erlaß II S In 7/71 552/42 vom 9. April 1942 mitgeteilt, daß er keine Bedenken habe, wenn die russischen Zivilarbeiter hinsichtlich der Versorgung mit Tabakwaren den polnischen Arbeitern gleichgestellt werden.

Ich bitte, alle in Betracht kommenden Betriebsführer hiervon in geeigneter Weise sofort zu unterrichten.

Auszug aus einem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Verpflegungssätze der Kriegsgefangenen und Ostarbeiter

Vom 6. Oktober 1942

Mit Rücksicht auf die Versorgungslage hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Wünschen auf Erhöhung der Verpflegungssätze der sowjetischen Kriegsgefangenen und Ostarbeiter in beschränktem Umfange entsprochen, um die Arbeits- und Leistungsfähigkeit dieser Arbeitskräfte zu erhalten.

Es werden Zulagen für Lang- und Nachtarbeiter eingeführt. Die Herstellung des Zuckerschnitzelbrotcs wird aufgehoben. Die Kartoffelrationen und, für Schwerstarbeiter, auch die Brötrationen werden erhöht.

1. Die Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen und Ostarbeiter(innen) im Lagereinsatz betragen, jeweils pro Woche:

- a) Für den Normalarbeiter: 2600 g Brot, 250 g Fleisch, 130 g Fett, 7000 g Kartoffeln, 150 g Nährmittel, 110 g Zucker, 14 g Tee-Ersatz. — Gemüse nach Aufkommen.
- b) Für Lang- und Nachtarbeiter: 2600 g Brot, 300 g Fleisch, 150 g Fett. — Die übrigen Lebensmittel wie zu a).
- c) Für den Schwerarbeiter: 3400 g Brot, 400 g Fleisch, 200 g Fett. — Die übrigen Lebensmittel wie zu a).
- d) Für den Schwerstarbeiter: 4400 g Brot, 500 g Fleisch, 260 g Fett. — Die übrigen Lebensmittel wie zu a).
- e) Für den Bergarbeiter unter Tage: 4400 g Brot, 600 g Fleisch, 300 g Fett, 25 g Tee-Ersatz. — Die übrigen Lebensmittel wie zu a).

Brot ist in der Zusammensetzung wie das R-Brot für die Zivilbevölkerung auszugeben. Auf die Herstellung sättigender Suppen, wie sie der Ernährungsgewohnheit der Russen entsprechen, wird besonderer Wert gelegt. An Stelle von 500 g Brot kann daher 360 g Roggenmehl oder 380 g Roggenschrot oder 360 g Roggengrütze gewährt werden.

Die Fleischportion ist möglichst in Pferde- und Freibankfleisch zum vollen Anrechnungssatz zu verabreichen.

Die Fettration soll nach Möglichkeit aus Margarine bestehen.

Bei Nährmitteln ist jener Aufteilungsschlüssel zugrunde zu legen, welcher der jeweiligen gebietlichen Aufteilung der Nährmittelkarten in Nährmittel, Teigwaren und Kartoffelstärkeerzeugnisse entspricht. Falls Hirse oder Buchweizen, die nach Möglichkeit in vermehrtem Umfang aus dem Osten eingeführt werden sollen, verabreicht werden kann, so ist diese Menge auf die Nährmittelration voll in Anrechnung zu bringen.

Als Gemüse können neben Kohlrüben auch andere Gemüsesorten zugeteilt werden, wenn die Versorgungslage für die Zivilbevölkerung dies gestattet. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß rechtzeitig angemessene Vorräte eingelagert

3. Nachtrag

werden. Die am Ende eines Markttagcs übriggebliebenen Gemüserestmengen sind, wenn ihrem Verderb nicht anders begegnet werden kann, möglichst den Lagerverwaltungen zuzuweisen.

Entrahmte Frischmilch darf nicht abgegeben werden.

2. Sowjetische Kriegsgefangene und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) in der Landwirtschaft, einschließlich Garten- und Weinbau, erhalten im Lagereinsatz jeweils pro Woche:

2375 g Brot, 400 g Fleisch (möglichst Pferde- oder Freibankfleisch), 100 g Schlachtfett (roh) oder 80 g Knochenfett bzw. Talg, 100 g Margarine. — Ferner sind zu gewähren je Zuteilungsperiode: 300 g Nahrungsmittel, 250 g Kaffee-Ersatz, 700 g Zucker.

Nahrungsmittel sind in der gleichen Zusammensetzung wie auf der blauen Nahrungsmittelkarte für über 3 Jahre alte Selbstversorger in Getreide (SV/G) auszugeben. Alle anderen Lebensmittel sind in Höhe der Normalverbrauchersätze der Zivilbevölkerung, außer hochwertigen Lebensmitteln, wie z. B. Vollmilch, Eier usw., zu verabreichen. Die Ausgabe bzw. Verwendung von Butter darf nur erfolgen, wenn die Beschaffung von Margarine mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre (z. B. keine bisherigen Lieferungsbeziehungen zum Verbrauchsort, Abseitslage u. dgl.).

Voraussetzung ist, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) die gleichen Arbeiten verrichten wie die Gefolgschaft des landwirtschaftlichen Betriebes, in dem sie eingesetzt sind. Verrichten sie Arbeiten, die außerhalb dieser Tätigkeit liegen (wie z. B. Gärtner, Binnenfischer, Forstarbeiter usw.), so sind sie nur dann gemäß Ziffer 2 zu beköstigen, wenn sie auf einem als Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes anzusehenden Arbeitsplatz beschäftigt werden. Ist dies nicht der Fall, dann gelten sie als Arbeiter der gewerblichen Wirtschaft und sind nach Ziffer 1 zu verpflegen.

3. Die in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft sowie in der Land- und Hauswirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau im Einzeleinsatz beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) erhalten die für deutsche Volksgenossen festgesetzten Verpflegungssätze.

Die in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte erhalten danach die Rationssätze der landwirtschaftlichen Selbstversorger und sind in die Selbstversorgergemeinschaft des Einsatzbetriebes aufzunehmen.

4. Die in Lagern untergebrachten Kinder können wöchentlich 1500 g Brot und die Hälfte der den Ostarbeitern sonst zustehenden Lebensmittel erhalten. Außerdem können Kleinstkindern bis zu 3 Jahren $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch, Kindern von 3—14 Jahren $\frac{1}{4}$ Liter Vollmilch gewährt werden. Sonderzulagen für werdende und stillende Mütter kommen nicht in Betracht.

5. Frauen, die sich ohne Beschäftigung im Lager aufhalten, sind, wenn nicht ihr Arbeitseinsatz anderweitig geregelt werden kann, wenigstens zu Lagerarbeiten (Küche) weitestgehend heranzuziehen. Von einer Kürzung der Rationen ist in solchem Falle abzusehen.

6. Die aus den baltischen Gebieten stammenden Arbeiter erhalten die deutschen Verpflegungssätze.

3. Nachtrag

7. Bei Krankenbehandlung in Zivilkrankenhäusern sind sowjetische Kriegsgefangene und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) nach den Verpflegungssätzen der deutschen Kranken zu beköstigen.

8. Von Sonderzuteilungen an Lebensmitteln, wie Kaffee, Schokolade, Obst, Spirituosen usw., sowie zusätzlichen Zuteilungen (z. B. Käse) sind sowjetische Kriegsgefangene und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) auszuschließen. Soweit Ostarbeiter (-arbeiterinnen) sich im Einzeleinsatz befinden, gilt diese Regelung nach Möglichkeit entsprechend.

9. Der Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 27. September 1939 (II/1. 4616) betr. Gewährung von Vollmilchzulagen für Arbeiter, die in besonderem Maße der Einwirkung von Giften ausgesetzt sind, findet für sowjetische Kriegsgefangene und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) Anwendung.

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ostarbeiter;
hier: Deutsch-russische Wörterbücher**

Vom 22. Dezember 1942 (R ArbBl. S. I 57)

Durch Rderl. 1246/42 habe ich bereits bekanntgegeben, daß bei der „Fremdsprachendienst Verlagsgesellschaft mbH.“, Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstr. 28, allgemeine Sprachführer für Ostarbeiter bezogen werden können. Darüber hinaus können Sprachführer für die Metallbearbeitungsindustrie und den Automobilbau bei dem Verlag Eduard Focke, Chemnitz, bestellt werden.

(GBA. VA 5780.28/5802 vom 22. Dezember 1942)

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ostarbeiter;
hier: Ermittlung von Anschriften**

Vom 8. Januar 1943

Mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes sind nachstehende Vereinbarungen getroffen worden:

1. Ostarbeiter suchen Ostarbeiter.

Bei der Überführung der Ostarbeiter ins Reich sind verschiedentlich Familien getrennt und an verschiedenen Stellen in Arbeit eingesetzt worden, ohne daß sie gegenseitig von ihrem Einsatz Kenntnis erhalten haben. Durch Bekanntgabe in den fremdsprachigen Arbeiterzeitungen im Reich, die den Ostarbeitern zugänglich sind, ist dazu mitgeteilt worden, daß Ostarbeiter, die Familienangehörige im Reich suchen, sich an das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes wenden können. Die Form der Meldung ist im einzelnen vorgeschrieben. Die Erledigung dieser Anfrage findet zum Teil im Wege einer Begegnungskartei durch das DRK. statt. In einzelnen Fällen, insbesondere, wenn Tag und Ort des Abtransports oder das Gebiet des Arbeitseinsatzes bekannt ist, wird über das zuständige Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt der Aufenthalt des oder der Gsuchten ermittelt.

4. Nachtrag

2. Angehörige in den besetzten Ostgebieten suchen im Reich eingesetzte Ostarbeiter.

Anträge dieser Art werden von den Dienststellen des Deutschen Roten Kreuzes an die zuständigen Arbeitsämter bzw. Gebietskommissare im besetzten Gebiet abgegeben. Diese stellen an Hand der vorliegenden Transportlisten fest, an welchem Tage, unter welcher Transportnummer der oder die Gesuchte in das Reich vermittelt worden ist und geben das Gesuch mit diesen Angaben nach hier oder, falls das aufnehmende Landesarbeitsamt oder Arbeitsamt bekannt ist, an dieses ab. Von dort wird dann die Anschrift des Ostarbeiters der suchenden Stelle mitgeteilt.

3. Ostarbeiter suchen Angehörige in den besetzten Ostgebieten.

Eingehende Ansuchen dieser Art sind nach hier weiterzugeben. Diese werden dann an die zuständigen Dienststellen im besetzten Ostgebiet weitergegeben, die ihrerseits nach Feststellung des Verbleibs der Angehörigen ihre Ermittlungen auf dem Dienstwege zurückreichen.

Ich bitte, etwaigen Ersuchen der DRK.-Dienststellen zu entsprechen.

(GBA. VA 5780.28/5820 vom 8. Januar 1943)

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ostarbeiter;
hier: Postverkehr der Ostarbeiter innerhalb des Reichsgebiets**

Vom 20. Januar 1943

Vielfach haben die im Reich eingesetzten Ostarbeiter Verwandte und Bekannte in anderen Arbeitsstellen im Reich, mit denen sie in Briefwechsel treten wollen. Im Einvernehmen mit dem OKW. — Abwehr —, dem Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei und dem Reichspostminister weise ich darauf hin, daß der Briefverkehr der Ostarbeiter auch innerhalb der Reichsgrenze zugelassen ist. Die in den Lagern untergebrachten Ostarbeiter haben die ausgehenden Sendungen gleichfalls wie die Auslandspost dem Lagerführer vorzulegen, der für die Weiterleitung nach den ergangenen Bestimmungen zu sorgen hat. Ebenso erfolgt eine Verteilung der eingehenden Sendungen nur über den Lagerführer.

Diese Regelung ist den Ostarbeitern nicht allgemein bekanntzugeben, vielmehr sind nur diejenigen Personen über diese Bestimmung zu unterrichten, die von sich aus mit einer entsprechenden Bitte um Auskunft an den Lagerführer usw. herantreten.

(GBA. VA 5780.28/5952 vom 20. Januar 1943)

4. Nachtrag

Merkblatt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über gesundheitliche Maßnahmen bei Ostarbeitern

(Vom 30. Dezember 1942)

I. Grundsätzliches:

Der Einsatz von Ostarbeitern im Reich hat ausschließlich zum Ziel, der deutschen Wirtschaft die zur Durchführung ihrer kriegsentscheidenden Aufgaben erforderlichen Arbeitskräfte zuzuführen. Allein von diesem Standpunkt sind auch die gesundheitlichen Maßnahmen zu beurteilen, die für Ostarbeiter getroffen werden. Sie sollen

1. sicherstellen, daß nur taugliche Arbeitskräfte ins Reich gebracht werden,
2. verhüten, daß Seuchen und andere ansteckende Krankheiten eingeschleppt und dadurch der Erfolg der Werbung beeinträchtigt, darüber hinaus aber die Gesundheit des deutschen Volkes gefährdet wird,
3. erreichen, daß die Arbeitsleistung der Ostarbeiter erhalten und, wenn möglich, gesteigert wird,
4. verhindern, daß durch ungeeignete Maßnahmen die weitere Werbung unmöglich gemacht wird.

Aus dieser Zielsetzung ergeben sich zwangsläufig die in den folgenden Abschnitten enthaltenen Weisungen.

II. Wie vermeidet man die Fehlvermittlung bei der Werbung von Ostarbeitern?

1. Bei der Auswahl der Ostarbeiter sind Kleinkinder und Kinder bis zu 14 Jahren und nicht mehr genügend leistungsfähige Personen im höheren Alter möglichst von vornherein auszuschalten.
2. Bei dem übrigen Personenkreis sind durch verantwortliche Befragung des Orts- oder Gemeindevorstehers alle als chronisch körperlich oder geistig krank oder leidend bekannte Personen zurückzuweisen.
3. Schwere körperliche Mißbildungen, Verlust ganzer Glieder (z. B. Arme, Beine), Lähmungen, nicht ausreichende Seh- oder Hörfähigkeit, Erkrankung an Tbc., Geschlechtskrankheiten oder sonstige gefährliche Infektionskrankheiten, z. B. Trachom, verbieten den Einsatz im Reich. Dagegen sind leichtere Erkrankungen an Krätze kein Hinderungsgrund.
4. Ortschaften, in denen Seuchen, insbesondere Cholera, Fleckfieber, Typhus, Ruhr, herrschen, sind — solange dies der Fall ist — bei der Werbung auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die zuständigen Gesundheitsdienststellen zu befragen.
5. Die geworbenen oder zusammengeführten Kräfte müssen im unbekleideten Zustand ärztlich auf ihre Eignung für den Arbeitseinsatz untersucht werden. Die Untersuchungen sind auf Grund der beigefügten „Richtlinien“ vorzunehmen.

Die Untersuchungen sind durch Sanitätsoffiziere oder deutsche Ärzte der Zivilverwaltung durchzuführen. Wenn möglich, ist der Vordruck für Reihenuntersuchungen zu verwenden. Für jede Untersuchung nach diesem Vordruck kann 1 RM. vergütet werden. Ist wegen der großen Zahl der zu Untersuchenden oder wegen Mangels an Ärzten eine Reihenuntersuchung nicht möglich, so sind Kurzuntersuchungen nach dem hierfür vorgesehenen Vordruck vorzunehmen, für die 0,35 RM. gezahlt werden können. Soweit Sanitätsoffiziere oder deutsche Ärzte der Zivilverwaltung nicht zur Verfügung stehen, sind vertrauenswürdige einheimische Ärzte heranzuziehen, die

5. Nachtrag

für Reihenuntersuchungen bis zu 0,50 RM., für Kurzuntersuchungen bis zu 0,20 RM. erhalten können.

Die Sätze sind mit der deutschen Militär- oder Zivilverwaltung einheitlich festzusetzen.

6. Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke über die ärztlichen Untersuchungen sind dem Transportführer mitzugeben, der sie im Durchgangslager an der Ostgrenze abliefern.
7. Werden im Einvernehmen mit der Zivilverwaltung einheimische Ärzte herangezogen, so muß mindestens ihre stichprobenweise Überwachung durch Sanitätsoffiziere oder deutsche Ärzte der Zivilverwaltung sichergestellt werden. Für diese Tätigkeit kann den Sanitätsoffizieren oder den deutschen Ärzten der Zivilverwaltung ein Pauschbetrag von 5 RM. je Stunde gezahlt werden.
8. Bei der Überwachung der Tätigkeit der einheimischen Ärzte müssen Sabotageversuche, wie z. B. das Krankschreiben Gesunder, das Tauglicherklären Kranker usw., besonders verfolgt werden.
Auch auf Bestechungsversuche ist zu achten.
9. Bei Bewertung von etwa vorhandenen Leiden ist nach Absprache mit dem untersuchenden Arzt ganz besonders zu berücksichtigen, ob der Leidende (z. B. bei einem Bruchleiden) bisher dauernd imstande war, die in Aussicht genommene oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben.
10. Bei der ärztlichen Untersuchung ist ferner darauf zu achten, daß das Ergebnis der Werbung nicht durch vorgetäuschte Krankheiten und Leiden beeinträchtigt wird. So ist z. B. versucht worden, durch Einreiben des Körpers mit Salz nach einem heißen Bad und Hervorrufen von Kratzeffekten und Stichverletzungen mit Nadeln in den Fingerfalten Krätze vorzutäuschen. Der Anschein chronischer Geschwüre soll durch die Folgeerscheinungen örtlich umschriebener Verätzungen und Auflegen von Kupfermünzen, von Herzleiden durch Tabakkauen u. a. m. erweckt werden.
11. Die zum Abtransport in Aussicht genommenen Ostarbeiter müssen vorher entlaust, Kleidung und Gepäck entwest werden. Hierbei sind die inzwischen von der Zivilverwaltung errichteten Entlausungsanlagen oder Einrichtungen der Wehrmacht in Anspruch zu nehmen. Dem Träger der Einrichtung kann erforderlichenfalls bis zu 1 RM. je Entlausung (zur Abgeltung der Unkosten) gezahlt werden.
Sind keine Entlausungsanlagen vorhanden, so müssen behelfsmäßige Verfahren angewandt werden (z. B. sogenannte Backofenentwesung der Kleidung und des Gepäcks, gründliche Waschung der Arbeitskräfte selbst).
12. Auf Mitnahme möglichst aller verfügbaren Kleidungsstücke einschließlich des Schuhwerks und der Bettwäsche ist ebenso Wert zu legen, wie auf freiwillige Mitführung verfügbarer Lebensmittel, Trinkgefäße und Eßgeräte.
13. Jedem Transport sind nach Möglichkeit Ostärzte und -ärztinnen, Feldschere und Feldscherinnen sowie Schwestern und anderes Pflegepersonal mitzugeben, die den deutschen Sanitätern bei der gesundheitlichen Betreuung während des Transports unterstützen. Diese Personen sind in der Transportliste und auf dem ärztlichen Untersuchungsvordruck durch Angabe ihres Berufs besonders zu kennzeichnen, damit sie im Reich entsprechend eingesetzt werden können.
14. Nach Absprache mit der Transportleitung über die Bereitstellung des Sonderzuges sind die abtransportierenden Ostarbeiter möglichst kurzfristig vor dem Transport zusammenzuführen, um jedes längere Warten bei ungünstiger Witterung und unzureichender Verpflegung zu vermeiden. Für ausreichende Bewachung muß auf jeden Fall gesorgt werden. Unter allen Um-

5. Nachtrag

ständen muß verhütet werden, daß sich Kranke oder Leidende in die Transporte mischen und Gesunde zurückbleiben.

III. Wie verläuft die Betreuung der Ostarbeiter während des Transport bis zur Grenze?

1. Die Transporte sollen unter genügender Bewachung laufen, während der kalten Jahreszeiten in geheizten Wagen, und betreut von Sanitätern, die mit besonderen Sanitätstaschen ausgestattet sind. Ein kleiner Vorrat an Sanitätstaschen wird beim Leitenden Arzt der Hauptabteilung Arbeit in Krakau bereitgehalten. Die Sanitätstaschen sind, soweit erforderlich, jeweils nach Ablieferung eines Transportes in den Grenzdurchgangslagern oder im Heimatgebiet zu ergänzen.
Der verantwortliche Sanitärer bedient sich zu seiner Unterstützung des dem Transport beigegebenen russischen Sanitätspersonals. Zweckmäßig wird für jeden Wagen ein Obmann bestimmt, der für gleichbleibende Zusammensetzung der Belegschaft verantwortlich ist.
2. Für Sicherstellung regelmäßiger warmer und kalter Verpflegung ist vor und während des Transportes zu sorgen. Zumindest ist in jedem Wagen Trinkwasser in Eimern oder in Kannen unter Verantwortung des Wagenobmannes bereitzustellen.
3. Den Transportteilnehmern ist hinreichend Gelegenheit zur Verrichtung ihrer Notdurft durch Aufstellung von Eimern in den Wagen und — wenn irgend angängig — durch vorherige Bekanntgabe des entsprechenden Zugaufenthaltes unter späterer Angabe des zur Entleerung zu benutzenden Ortes zu geben.
4. Soweit möglich, ist nachts — wenigstens für alle dringenden Fälle — eine Notbeleuchtung in jedem Wagen sicherzustellen, z. B. durch Bereitstellung von Dunkelfeinden, Hindenburglichtern u. ä. beim Transportleiter und beim verantwortlichen Sanitärer.
5. Wenn angängig, ist den Transportteilnehmern morgens früh — unter Umständen von der Lokomotive — ein kleiner Vorrat an Heißwasser zur Bereitung von Tee oder dgl. für jeden Wagen bereitzustellen.
6. Während des Transportes Erkrankte sind dem verantwortlichen Sanitärer zu melden und tunlichst in einem besonderen Wagen zu sammeln.
7. Ganz besonders Schwerkranke oder Verletzte, deren Weitertransport bis zur Abgabe an der Grenztaulassung unmöglich erscheint, sind unter Verantwortung des Transportleiters und des Sanitärers an dem nächsten großen Bahnort, in dem Behandlungsmöglichkeit besteht (Wehrmacht oder ziviler Art), gegen Bestätigung auszuladen.

IV. Was geschieht mit dem Transport im Grenztaulassungslager?

1. Zur Sicherung der deutschen Heimat gegen Seucheneinschleppung und zur Aussonderung ungeeigneter Arbeitskräfte werden sämtliche Transporte vor Erreichen des Zielortes im Grenzgebiet nochmals ärztlich untersucht und entlastet. Hierfür kommen folgende zivile und Wehrmacheinrichtungen in Betracht:

Zivile Einrichtungen:

- | | |
|--------------------|----------------------------------|
| 1. Anlage Lemberg | 8. Anlage Rembertow bei Warschau |
| 2. „ Przemysl | 9. „ Tarnow |
| 3. „ Kiwerce | 10. „ Bialystok |
| 4. „ Lublin | 11. „ Grajewo |
| 5. „ Krakau | 12. „ Wirballen |
| 6. „ Tschenstochau | 13. „ Tauroggen |
| 7. „ Warschau | 14. „ Illowo |
| | 15. „ Pabianice b. Litzmannstadt |

Die Anlagen Illowo, Pabianice und Rembertow fallen zur Zeit aus, weil sie als Rückkehrerlager benutzt bzw. hergerichtet werden.

Wehrmachteinrichtungen

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| 1. Anlage Brest-Litowsk | 5. Anlage Kowno |
| 2. „ Hrubieszow | 6. „ Grodno |
| 3. „ Cholm | 7. „ Sudauen |
| 4. „ Litzmannstadt | 8. „ Krottingen |

2. Von den zivilen Einrichtungen besitzen die Anlagen

- | | |
|-------------|--------------|
| 1. Lemberg | 4. Krakau |
| 2. Przemysl | 5. Grajewo |
| 3. Lublin | 6. Bialystok |

bereits Röntgenreihenbildner zur Tbc.-Durchleuchtung.

3. Die Transporte sind grundsätzlich in Anlagen zu leiten, die über Röntgenreihenbildner verfügen. Erst wenn diese nicht ausreichen, sind die übrigen zivilen Einrichtungen und nur wenn auch sie keine Transporte mehr aufnehmen können, die Wehrmachteinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
4. Für die ärztlichen Untersuchungen in den genannten Grenzentaugungseinrichtungen sind gleichfalls die Richtlinien und — je nach Möglichkeit — entweder die Vordrucke Anlage 2 oder 3 zu verwenden. Gegebenenfalls ist die ärztliche Beurteilung aus dem vom Transportführer übergebenen Untersuchungsvordruck — ebenso wie die Röntgenaufnahme — durch Stempelauddruck zu bestätigen. Weicht die ärztliche Beurteilung von der vorherigen ab, so ist auf jeden Fall ein neuer Vordruck auszufüllen. Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke sind dem Transportführer für das Durchgangslager im Reich mitzugeben.
5. Die ärztlich als dauernd einsatzunfähig festgestellten Ostarbeiter werden, um unnötigen Hin- und Hertransport im Reich zu vermeiden, bereits von hier aus zurückgeschickt. Krätzeerkranke nicht zu schweren Grades werden durch kurzfristige Behandlung einsatzfähig gemacht.
6. Nach Aussonderung der Ungeeigneten, Sanierung der Einsatzfähigen und Desinfektion der Eisenbahnwagen — hierfür trägt die Reichsbahn die Verantwortung —, werden die Transporte unter den gleichen Gesichtspunkten nach den Zielorten (Durchgangslager der LAÄ.) in Marsch gesetzt, die bezüglich des Transportes unter Abschnitt III aufgeführt sind, wobei die Verpflegung außerhalb des Reichsgebietes von der Wehrmacht bzw. von den Wehrmachtbetreuungsabteilungen innerhalb des Reichsgebietes von der DAF. übernommen worden ist.
7. Von der Ankunft der Transporte sollen die LAÄ. möglichst frühzeitig Nachricht erhalten, damit sie die Gesundheitsämter, in deren Bereich die Ostarbeiter dann eingesetzt werden, von dem Eintreffen unterrichten können.

V. Was geschieht mit dem Transport im Einsatzgebiet?

1. Nach möglichst frühzeitiger Benachrichtigung der LAÄ. werden die Transporte in die rund 50 Durchgangslager der LAÄ. geleitet, dort in den unreinen Abteilungen untergebracht und gepflegt.
2. Vor dem Einsatz werden die Ostarbeiter hier ein drittes Mal entlaust, ihr Gepäck entwest und sie einer dritten ärztlichen Untersuchung unterworfen. Der ärztlichen Untersuchung sind wiederum die „Richtlinien“ (Anlage 1) zugrunde zu legen. Sie ist je nach Möglichkeit — über die der Leitende Arzt entscheidet — entweder unter Verwendung des Vordrucks Anlage 2 (Reihenuntersuchung, mit 1 RM. abzugelten) oder des Vordrucks Anlage 3 (Kurzuntersuchung, mit

5. Nachtrag

- 0,35 RM. abzugelten) durchzuführen. Im übrigen ist wie in Abschnitt IV Ziffer 4 zu verfahren. Der Untersuchungsvordruck ist dem für den Einsatz zuständigen Arbeitsamt zuzuleiten.
3. Die früher noch kurz vor oder nach dem Einsatz notwendigen Röntgendurchleuchtungen auf Tbc. sind nach der nunmehr getroffenen Organisation soweit entbehrlich, als die Transporte durch Grenzanlagen geleitet werden, in denen ein Röntgenreihenbildner arbeitet.
 4. Akut erkrankte Ostarbeiter werden in die Krankenbaracken der Durchgangslager aufgenommen und durch deutsche und Ost-Ärzte behandelt, wenn nicht die Art der Krankheit die Aufnahme in ein Krankenhaus (Krankenbaracke beim öffentlichen Krankenhaus) erfordert.
 5. Seuchenerkrankte werden unter Beteiligung der Gesundheitsämter einer entsprechenden Absonderung und Behandlung zugeführt, die jedoch nur möglich ist, wenn die Gesundheitsämter — wie unter Abschnitt IV Ziffer 7 angeordnet — rechtzeitig von dem Eintreffen der Transporte unterrichtet werden.
 6. Die Einsatzfähigen werden nach Erledigung der polizeilichen und berufsmäßigen Erfassung usw. dem Einsatz zugeführt.
 7. Die Betriebe sind verpflichtet, innerhalb der ersten zwei Wochen zumindest zwei weitere Entlausungen durchzuführen, im übrigen soweit sie erforderlich erscheinen. Über die weitere gesundheitliche Betreuung während des Einsatzes unterrichtet das „Merkblatt für Betriebsführer“.

VI. Was geschieht mit den einsatzunfähigen Ostarbeitern?

1. Soweit einsatzunfähige Ostarbeiter bereits in den Grenzentlausungsanlagen festgestellt werden, werden sie baldmöglichst an den Werbeort zurückgeleitet. Die ärztlichen Untersuchungsvordrucke (der des Werbeortes und der abweichende der Grenzentlausungsanlage) sind mitzusenden.
2. Soweit sich die Ostarbeiter im Durchgangslager des LAA. als einsatzunfähig erweisen, werden sie bei den LAA. in Sammelstellen für Rückkehrer gesammelt. Stellt ein Betrieb dem AA. Ostarbeiter als nicht einsatzfähig wieder zur Verfügung, so hat er seine ablehnende Beurteilung schriftlich zu begründen. Die Ostarbeiter werden dann zunächst vom Arzt des zuständigen AA. unter Berücksichtigung der Angaben des Betriebes ärztlich auf ihre Einsatzfähigkeit untersucht (Einzeluntersuchung). Bei dieser Untersuchung ist auf das Vortäuschen von Krankheiten (vgl. Abschnitt II Ziffer 10) zu achten.
Ergibt die Untersuchung entgegen der Auffassung des Betriebes Einsatzfähigkeit, so ist der Ostarbeiter dem Betrieb zurückzugeben, der gegebenenfalls — z. B. bei beschränkter Einsatzfähigkeit — ihn dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung entsprechend verwendet. Ist ein geeigneter Arbeitsplatz im Betrieb nicht vorhanden, so hat das AA. den Ostarbeiter umzusetzen.
Ergibt die ärztliche Untersuchung Einsatzunfähigkeit, so wird der Ostarbeiter ebenfalls der Sammelstelle für Rückkehrer zugeführt. Die vorliegenden Untersuchungsvordrucke sind mitzusenden.
3. Wird bei der ärztlichen Untersuchung festgestellt, daß der Ostarbeiter nicht nur einsatz- sondern auch transportunfähig ist, so ist er nicht der Sammelstelle für Rückkehrer zuzuführen. Er muß vielmehr, da Transportunfähige vom Rücktransport ausgeschlossen sind, einem Krankenhaus (Krankenbaracke bei einem öffentlichen Krankenhaus) überwiesen werden. Bei der Beurteilung der Transportfähigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Alle besonderen Umstände des Transports und deren Auswirkung auf die Krankheit oder das Leiden sind zu berücksichtigen (große Kälte, große Hitze, Transport in G-Wagen, Transportverpflegung, Dauer des Transports usw.). Wegen der ungünstigen propa-

5. Nachtrag

gandistischen Auswirkung dürfen auf keinen Fall Kranke rückgeführt werden, die den Transport voraussichtlich nicht überstehen.

4. In den Sammelstellen für Rückkehrer werden die als einsatzunfähig Bezeichneten einer erneuten sorgfältigen Untersuchung — unter Umständen nach vorheriger längerer Beobachtung — unterworfen, um jede unnötige Rückführung zu vermeiden. In der Praxis hat sich ergeben, daß 30 bis 40 % der von den Betrieben als ungeeignet zurückgesandten und von den AA. zur Sammelstelle weitergeleiteten Arbeitskräfte, wen auch manchmal nur beschränkt, einsatzfähig sind. Bei der Untersuchung ist auch erneut die Transportfähigkeit zu prüfen. Bei der Weiterleitung sind die vorliegenden Untersuchungsvordrucke mitzusenden.
5. Schwangere Ostarbeiterinnen werden zunächst bis Ende März 1943 nicht mehr rückgeführt.
6. Bisher wurden die von den Einsatzbehörden als dauernd nicht einsatzfähig ermittelten Ostarbeiter in etwa vierwöchigem Abstand in geschlossenen Transporten in die für Ostarbeiter bestimmten Sammellager in den besetzten Ostgebieten (Brest, Dubno, Kowel und Minsk) rückgeführt, soweit sie nicht — aus den Baltenländern stammend — Einzeltransporte benutzen können. Da sich die genannten Lager weder räumlich noch nach Art der Unterbringung und der möglichen Betreuung propagandistisch günstig auswirkten, sind vorübergehend weitere Lager der Einsatzbehörden zur Sammlung der Rückkehrer zur Verfügung gestellt, und zwar
 1. Durchgangslager Illowo (LAA. Ostpreußen),
 2. Durchgangslager Posen (LAA. Wartheland),
 3. Durchgangslager Rembertow (Generalgouvernement),
 4. voraussichtlich Durchgangslager Pabianice (LAA. Wartheland).
 Bei der Rückführung in das Heimatgebiet sind die ärztlichen Untersuchungsvordrucke mitzusenden.
7. Die Rückkehrertransporte sind in den Sammellagern in den besetzten Ostgebieten (Brest, Dubno, Kowel, Minsk und etwa noch weiteren zu errichtenden) gegen Bestätigung der ordnungsmäßigen Ablieferung zu übergeben. Werden Rückkehrertransporte aus verkehrstechnischen Gründen ohne Aufenthalt in den erwähnten Sammellagern unmittelbar in die Heimatgebiete weitergeleitet, so sind sie der dort zuständigen Arbeitseinsatzdienststelle gegen Bestätigung der ordnungsmäßigen Ablieferung zu übergeben.
8. Den Einsatzdienststellen ist bekannt, daß die Zahl der Rückkehrer wesentlich von ihrer Behandlung, Unterbringung und Verpflegung in den Betrieben abhängig ist. Deshalb geschieht alles, um die Betriebsführer immer wieder auf die Notwendigkeit gerechter Behandlung der Ostarbeiter hinzuweisen (vgl. auch Merkblatt für Betriebsführer).
9. Durch zwei unvermutete Nachprüfungswellen, und zwar eine im August 1942 und eine zweite im Januar 1943 — bei dieser kommt es vor allem auf die Prüfung der Überwinterungs- und sanitären Verhältnisse der Ostarbeiterlager an — ist alles getan, um die Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit der Ostarbeiter zu erhalten und möglichst zu erhöhen.
10. Auf die Dauer wird es sich trotzdem nicht vermeiden lassen, daß chronisch Erkrankte oder für dauernd nicht einsatzfähig befundene Ostarbeiter in die besetzten Ostgebiete rückgeführt werden, da sie in größeren Massen nicht in den Grenzbezirken des Reichs gesammelt werden können.
11. Bei Rückführung dieser Personen muß dafür gesorgt werden, daß der Rückstrom sich propagandistisch möglichst wenig ungünstig auswirkt.

5. Nachtrag

12. Sehr viel wird hierbei von einer guten Durchführung und Betreuung der Rücktransporte selbst abhängen. Ferner wird die sofortige Betreuung im Heimatgebiet, bei der das Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen berücksichtigt werden sollte, von wesentlicher Bedeutung sein. Es ist Aufgabe der Arbeitseinsatzstäbe, wegen dieser Fragen ständig Verbindung mit den zuständigen Dienststellen zu halten.

VII. Anordnung

Das Merkblatt gilt für die durchführenden Stellen als Anweisung neben den bereits ergangenen Weisungen durch Runderlasse usw.

Sauckel

Anlage 1

Richtlinien für die ärztliche Untersuchung

I.

Für die Ausreise sind nur Arbeitskräfte aus Bezirken freizugeben, in denen weder Typhus, Paratyphus, Ruhr noch Fleckfieber oder Cholera herrschen.

II.

Bei der Untersuchung ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die zu verpflichtende Person muß für die vorgesehene Arbeit tauglich, d. h. sie muß entsprechend kräftig und frei von arbeitsbehindernden Krankheiten und Gebrechen sein; sie darf nicht schwanger sein.
2. Die zu verpflichtende Person muß insbesondere frei von nachstehenden Krankheiten und Gebrechen sein.
 - a) Schwere organische Erkrankungen, insbesondere des Kreislaufs oder der Atmungsorgane.
 - b) Allgemeine Körperschwäche, Verlust oder Lähmung von Gliedmaßen — Arme, Beine —, starke arbeitsbehindernde Krampfadern oder Krampfadergeschwüre.
 - c) Augenkrankheiten, insbesondere Trachom.
 - d) Ansteckende Hautkrankheiten, insbesondere Krätze.
 - e) Geschlechtskrankheiten (Syphilis, Tripper).
 - f) Sonstige übertragbare Krankheiten, insbesondere Typhus, Paratyphus, Ruhr, Fleckfieber, Cholera, Lungentuberkulose, Diphtherie, Scharlach.
3. Von der Verpflichtung sind ferner auszuschließen:
 - a) Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie an einer der unter 2 genannten ansteckenden Krankheiten leiden,
 - b) Personen, die als Dauerausscheider von Erregern übertragbarer Darmkrankheiten (Typhus, Paratyphus, Ruhr) bekannt sind.
4. Die zu verpflichtende Person muß über eine für lagermäßige Unterbringung ausreichende Kaufähigkeit verfügen.

III.

Der Befund der ärztlichen Untersuchung und die dabei festgestellte Tauglichkeit für die vorgesehene Arbeit ist vom Arzt auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt zu bescheinigen.

5. Nachtrag

Ärztliches Gutachten (Reihenuntersuchung)

Arbeitsamt Auftrag d. LAA. Nr.
 Transportliste Nr.:
 I. Transport am: nach:
 Name: Vorname:
 Wohnort: Beruf:
 Geboren am: Berufsgruppe
 Vorgesehen für einen Einsatz als:
 (Art der zu leistenden Arbeit)
 im Bezirk:
 Kurze Angabe über bisherigen Einsatz und etwaige Vermittlungsschwierigkeiten:

II. Untersuchungsergebnis:

1. Allgemeinzustand (auch körperliche Gebrechen und Mängel)
2. Haut (infektiöse und parasitäre Erkrankungen)
3. Schleimhäute der Körperöffnungen (Lues usw.)
4. Augen (Trachom)
5. Herz und Lungen (Vitium, Tbc.-Verdacht)
6. Leib (Eingeweidebrüche, Ruhr usw.)
7. Genitale (G-Krankheiten; Schwangerschaft)
8. Bewegungsapparat (Lähmungen usw.)
9. Sonstiges

Ärztliches Urteil:

- | | | | |
|-----------------------|-----------|----------------------|-----------|
| 1. Tauglich? | ja — nein | 3. Lagerfähig? | ja — nein |
| 2. Ansteckungsgefahr? | ja — nein | 4. Nachuntersuchung? | ja — nein |

- III. 1. Entlassung am:
 2. Röntgenaufnahme am:

(Datum)

Name des Arztes, evtl. Stempel)

- IV. Beurteilung des Vermittlers über Einsatz und Ausgleichsfähigkeit:

 (Name des Vermittlers, Datum)

5. Nachtrag

Ärztliches Gutachten (Kurzuntersuchung)

Arbeitsamt: Datum:
 Transport Bestimmungsort:
 Name: Vorname:
 Wohnort: Beruf:
 geb.: Nr. der Transportliste:

A. Vorgeschichte*):

Behandelt wegen:

Wann?

Tuberkulose	bzw.	Verdacht
Trachom	—	Verdacht
Typhus	—	Verdacht
Ruhr	—	Verdacht
Lues	—	Verdacht
Gonorrhoe	—	Verdacht
Krätze	—	Verdacht

B. Krankhafter Befund:

C. Ärztliches Urteil**):

1. Tauglich für: ja — nein
2. Lagerfähig: ja — nein
3. Nachuntersuchung: ja — nein

D. 1. Entlassung am:

2. Röntgenaufnahme am:

.....
(Datum der Untersuchung).....
(Name des Arztes, evtl. Stempel)

*) Zutreffendes unterstreichen.

**) Die vorgesehene Verwendung ist vom Vermittler einzutragen.

Erlaß des Reichswirtschaftsministers über Versorgung der im Reichsgebiet eingesetzten Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk

Vom 18. Dezember 1942 (Runderlaß Nr. 616/42 LWA.)

Die im Reichsgebiet von dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Arbeit eingesetzten Ostarbeiter sind vielfach nur unzureichend mit Bekleidung und Schuhwerk versehen. Zur Beseitigung dieses Mangels an Bekleidung hat auf meine Veranlassung die Reichsstelle für Textilwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgruppe Bekleidungsindustrie unter verantwortlicher Leitung des stellvertretenden Reichsbeauftragten für Textilwirtschaft, Dr. Otten, besondere Bekleidungstypen für Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen entwickelt, die die Billigung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gefunden haben und die im Rahmen eines Sonderprogramms A bereits in größerem Umfange in die Produktion gegeben worden sind.

Zur Sicherstellung der Versorgung der Ostarbeiter mit Schuhwerk habe ich weiterhin im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz eine entsprechende Erhöhung der Verfügungsmengen an Arbeitsschuhen mit Holzsohlen und Oberteil überwiegend aus anderen Stoffen als Leder sowie an Vollholzschuhen veranlaßt; die Durchführung dieses Programms sowie die Verteilung dieses Schuhwerks erfolgt durch die „Gemeinschaft Schuhe“, Berlin W 9, Potsdamer Str. 5.

Um eine möglichst reibungslose Versorgung der Ostarbeiter — gleichgültig ob diese in Gemeinschaftslagern untergebracht sind oder im Einzeleinsatz stehen — sicherzustellen, bestimme ich folgendes:

I. Der zu versorgende Personenkreis

Die nachstehende Regelung dient ausschließlich der Versorgung der Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk.

Die Entscheidung darüber, welcher ausländische Arbeiter als Ostarbeiter anzusehen ist, ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419). Danach sind Ostarbeiter diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden. Nicht zu den Ostarbeitern im Sinne der Verordnung gehören jedoch die Arbeitskräfte, die in den Gebieten des Generalgouvernements, der Generalkommissariate Litauen, Lettland und Estland, im Bezirk Bialystok oder in den in das Generalgouvernement eingegliederten Gebieten (Distrikt Galizien) erfaßt werden. Für diese gelten die allgemeinen Bestimmungen für ausländische Arbeitskräfte. Nicht zu den Ostarbeitern im Sinne der vorstehend erwähnten Verordnung gehören ferner Emigranten aus den neubesetzten Ostgebieten, die bereits vor dem 22. Juni 1941 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Sowjetunion hatten, sowie sowjetrussische Kriegsgefangene.

II. Umfang der Versorgung

1. Die Versorgung erstreckt sich auf die Lieferung von Oberbekleidung, Leibwäsche und Schuhwerk.
2. Die Oberbekleidung ist in ihrer Ausführung so gehalten, daß sie, soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen, die Zurverfügungstellung besonderer Arbeits- und Berufsbekleidung hinfällig macht.

5. Nachtrag

Unter diese Versorgungsregelung fällt nicht die Lieferung von Schutzbekleidung. Als Schutzbekleidung sind die Bekleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten und aus besonderen Gründen (z. B. hygienischen, gesundheitlichen oder zur Unfallverhütung) nach Vorschrift der zuständigen Stellen, z. B. der Gewerbeaufsichtsämter, der Berufsgenossenschaften usw. getragen werden müssen. Unter diese Versorgungsregelung fällt außerdem nicht die Versorgung mit ausgesprochener Berufsbekleidung. Für die bezugsbeschränkte und nicht gegen Verbrauchserklärung beziehbare Schutzbekleidung und ausgesprochene Berufsbekleidung im Sinne der neuen Richtlinien für den Bezug von Arbeits- und Berufsbekleidung (Runderlaß Nr. 417/42 LWA) müssen, in gleicher Weise wie für deutsche Arbeiter, Bezugscheine beim zuständigen Wirtschaftsamt von dem beschäftigenden Betrieb bzw. dem Betriebsführer beantragt werden. Berufsbekleidung darf ausnahmslos nur in den Fällen für Ostarbeiter bewilligt werden, in denen die besonders entwickelte Ostarbeiterkleidung unter keinen Umständen getragen werden kann oder die sonst dem betreffenden Ostarbeiter zur Verfügung stehende Kleidung unter Anlegung eines scharfen Maßstabes nicht verwendbar erscheint. Zweifelsfälle unterliegen der Begutachtung durch die Gewerbeaufsichtsämter oder die entsprechenden Stellen (vgl. Neue Richtlinien für den Bezug von Arbeits- und Berufsbekleidung Abschnitt D II 1). Schutz- und Berufsbekleidung ist den Ostarbeitern leihweise als werkseigene Kleidung (vgl. Rundbriefe Nr. 31, 42 und 44 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete) von den Betrieben zur Verfügung zu stellen.

3. Für Ostarbeiter werden folgende Bekleidungsstücke erzeugt:

Männliche Ostarbeiter:

Spinnstoffwaren:

Hose

gefütterte Jacke

Unterhose

Hemd

Fußklappen / Socken

Handschuhe

Mütze

Schuhwerk:

Vollholzschuhe oder

Zweischnaller mit Holzsohlen oder

Galoschen mit Holzsohlen

sämtlich mit Oberteilen überwiegend aus anderen Stoffen als Leder.

Weibliche Ostarbeiter:

Spinnstoffwaren:

Kleid

gefütterte Jacke

Rock

Bluse

Hemd

Schlupfbeckkleid

Socken / Wickelgamaschen

oder

Strümpfe

Handschuhe

Kopftuch

Schuhwerk:

Vollholzschuhe oder

Zweischnaller mit Holzsohlen oder

Galoschen mit Holzsohlen

sämtlich mit Oberteilen überwiegend aus anderen Stoffen als Leder.

III. Durchführung der Versorgung

Die Versorgung der Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk hat auf folgendem Weg zu erfolgen:

1. Bedarfsermittlung

a) Der jeweilige Bedarf der Ostarbeiter ist in jedem Falle durch den Betriebsführer festzustellen; soweit Ostarbeiter in Gemeinschaftslagern untergebracht sind, unter Mitwirkung des Lagerführers.

Der Betriebsführer ist persönlich dafür verantwortlich, daß nur der zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Ostarbeiter unerläßliche Bedarf unter Anlegung allerscharfster Maßstäbe angefordert wird.

5. Nachtrag

b) Welche Arten und Mengen an Neukleidung oder Schuhwerk den einzelnen Landeswirtschaftsämtern zur Verfügung stehen, wird durch die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete und die Gemeinschaft Schuhe allmonatlich bekanntgegeben. Mäntel können zur Zeit nur aus Altkleiderbeständen und nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß diese Bekleidungsstücke mit Rücksicht auf die auszuübende Tätigkeit unbedingt erforderlich sind.

2. Bedarfsanforderung und Erteilung von Bezugs-scheinen

a) Der festgestellte Bedarf ist durch den Betriebsführer bei dem zuständigen Wirtschaftsamt (nicht Kartenstelle) anzufordern.

b) Die Wirtschaftsämter prüfen die Anforderungen unter Berücksichtigung der sich im Bezirk bietenden Verfügungsmöglichkeit und unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Zuteilungen (z. B. Altkleidung) sowie etwa bei den Betrieben vorhandener Bestände.

Die zur Ausgabe kommenden Bezugs-scheine, die stets auf den Betrieb oder z. B. bei Hausgehilfinnen auf den Haushaltungsvorstand auszustellen sind, sind mit dem deutlichen Vermerk „Bekleidung für Ostarbeiter“ sowie dem Vermerk „dieser Bezugs-schein kann nur bei den mit der Auslieferung besonders beauftragten Stellen eingelöst werden und darf nicht zur Gutschrift auf das Punktkonto verwendet werden“ zu versehen.

Die zur Ausgabe gelangenden Bezugs-berechtigungen für Schuhwerk sind mit dem Vermerk „Schuhe für Ostarbeiter, einlösbar nur bei den besonders bestimmten Auslieferungsstellen“ zu beschriften.

c) Da zur Zeit nur ein Teil des angemeldeten Bedarfs gedeckt werden kann, erfolgt die Zuteilung der beantragten Bekleidungsstücke und des Schuhwerks nach der Rangfolge der Dringlichkeit.

3. Einlösung der Bezugs-scheine und der Bezugs-berechtigungen für Schuhwerk

a) Die von den Wirtschaftsämtern erteilten Bezugs-scheine für Ostarbeiterkleidung können nur bei den jeweils örtlich zuständigen über das ganze Reichsgebiet verteilten Auslieferungsstellen der Zentrallagergemeinschaft, die in meinem Auftrag unter Berücksichtigung der in den einzelnen Bezirken eingesetzten Ostarbeiter die Belieferung der Auslieferungsstellen vorzunehmen hat, eingelöst werden; die Bezugs-berechtigungen für Schuhe bei den entsprechenden Auslieferungsstellen für Schuhe.

Die Bezugs-berechtigten sind deshalb von den Wirtschaftsämtern sogleich bei Ausstellung der Bezugs-berechtigungen an die zuständigen Auslieferungsstellen zu verweisen.

b) Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes der Auslieferungsstellen, insbesondere zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Versendung durch die Bahn oder die Post, sind die zugewiesenen Bekleidungsstücke und Schuhe soweit nur irgend möglich abzuholen.

c) Eine Liste der Auslieferungsstellen wird den Landeswirtschaftsämtern übermittelt werden.

Die Auslieferungsstellen werden, in engster Zusammenarbeit mit den für sie zuständigen Wirtschaftsämtern, denselben am 1. und 15. eines jeden Monats die bei ihnen vorhandenen Bestände sowie die zwischenzeitlich erfolgten Auslieferungen melden.

d) Die Abgabe der Bekleidungsstücke und Schuhe durch die Auslieferungsstellen erfolgt nur an die Bezugs-berechtigten, nicht an die einzelnen Ostarbeiter.

5. Nachtrag

IV. Ausgabe an die Ostarbeiter

1. Die Ostarbeiter haben die für sie durch den Betriebsführer beschafften Bekleidungsstücke und Schuhwerk aus ihren Mitteln zu bezahlen. Damit gehen die Ausstattungsstücke in das Eigentum des Ostarbeiters über. Soweit dieser nicht in der Lage ist, den Betrag für die gelieferten Bekleidungsstücke auf einmal zu bezahlen, ist derselbe in angemessenen Teilbeträgen vom Arbeitsentgelt einzubehalten.

Die Abgabe der für Ostarbeiter zugeteilten Bekleidungsstücke und Schuhe an andere Personen oder die Verwendung für andere Zwecke ist verboten.

2. Die von den Auslieferungsstellen in Rechnung gestellten Preise sind im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung festgelegt. Die Verkaufspreise sind Festpreise, auf die Zuschläge seitens der Betriebe nicht erhoben werden dürfen.

3. Beim Wirtschaftsamt sind die Bewilligungen für die einzelnen Ostarbeiter nur dann karteimäßig festzuhalten, wenn es sich um Ostarbeiter im Einzeleinsatz handelt, z. B. Hausgehilfinnen in deutschen Haushaltungen, Einzelgänger in landwirtschaftlichen Betrieben. In allen anderen Fällen haben die Wirtschaftsämter nur die Gesamtbewilligung für die einzelnen Betriebe karteimäßig in der üblichen Form festzuhalten. Den Betrieben, die solche Großbewilligungen erhalten, bleibt es überlassen, bei sich karteimäßige Aufzeichnungen über die dem einzelnen Ostarbeiter bewilligten Kleidungsstücke anzulegen.

V. Pflege und Instandsetzung der Ostarbeiterbekleidung

Die Erhaltung und ordnungsmäßige Pflege der von den Ostarbeitern mitgebrachten und der ihnen übergebenen bzw. zur Verfügung gestellten Bekleidung und Schuhe ist von den Betriebsführern bzw. Lagerführern laufend zu überwachen.

Bei den im Einzeleinsatz stehenden Ostarbeitern ist der Arbeitgeber für die ordnungsmäßige Pflege der Bekleidung verantwortlich. In den Gemeinschaftslagern sind — soweit nur irgend möglich — Schneider- und Schuhmacherfließstärken einzurichten. Die hierzu erforderlichen Geräte sind von dem Betriebsführer zu beschaffen. Das Instandsetzungsmaterial und die Nähmittel sind bei dem zuständigen Wirtschaftsamt zu beantragen. Für die Instandsetzungsmaterialien sind die Bezugscheine für die Stoffe auch auf die Auslieferungsläger auszufertigen.

VI. Inkrafttreten

1. Die vorstehende Regelung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft. Die Bezugsberechtigungen können in dem Umfange ausgegeben werden, in dem von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete und der Gemeinschaft Schuhe Zuteilungen den Landeswirtschaftsämtern mitgeteilt werden. Für Schuhwerk verbleibt es bis zu weiterer Mitteilung bei der in dem Fernschreiben vom 26. Oktober 1942 — fsa 7680 — getroffenen Regelung.

2. Der Beauftragte des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz übergibt der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete sowie der Gemeinschaft Schuhe eine genaue Lagerbestandsmeldung über die bei den Bekleidungslagern für Ostarbeiter am 20. Dezember 1942 noch vorhandenen Bestände. Die Reichsstelle und die Gemeinschaft Schuhe werden dieselben den Landeswirtschaftsämtern zur Verteilung zur Verfügung stellen. Der Einfachheit halber wird die Auslieferung an die Betriebe in diesen Fällen direkt durch die Bekleidungsläger für Ostarbeiter bei den Arbeitsgauen des RAD. vorgenommen.

3. Etwa notwendig werdende Durchführungsbestimmungen zu diesem Runderlaß erläßt für den Bekleidungssektor die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete, für den Schuhsektor die Gemeinschaft Schuhe. Die gesamte Korrespondenz in der Frage der Versorgung der Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk ist mit diesen Stellen zu führen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über: Postverkehr der Ostarbeiter; hier: Auflieferung bei den Postämtern

Vom 5. Februar 1943

Im Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern ist auf Seite 11 ausgeführt, daß die Postkarten der Ostarbeiter, soweit sie aus dem rückwärtigen Heeresgebiet stammen bzw. sofern Post nach dort gesandt werden soll, als Sammelsendung unmittelbar der Auslandsbriefprüfstelle zuzuleiten sind. In Abweichung von dieser Bestimmung ist ab sofort die Post sämtlicher Ostarbeiter ohne Rücksicht auf das Herkunftsgebiet durch die Betriebs- oder Lagerführer unmittelbar bei den Postämtern aufzuliefern.

Ich bitte, sämtliche Betriebsführer, bei denen Ostarbeiter eingesetzt sind, sofort von der Neuregelung zu unterrichten.

(GBA. VA 5780.28/511, ARG. 184/43)

Versorgung der Ostarbeiter mit Kleidung und Schuhwerk

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Oktober 1942

Durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz wird eine einmalige Aktion durchgeführt, die dem Ostarbeiter die Möglichkeit gibt, sich Bekleidungsstücke und Schuhwerk aus der Heimat schicken zu lassen. Zu diesem Zwecke hat der GBA. am 29. September 1942 ein Merkblatt für Betriebsführer und Ortsbauernführer herausgegeben, in dem die näheren Einzelheiten der Nachführungskaktion bekanntgegeben werden. Dem Merkblatt ist ein Briefvordruck sowie ein Verzeichnis der Durchgangslager beigefügt. Der Briefvordruck, den der Ostarbeiter in russischer bzw. ukrainischer Sprache erhält, ist von demselben auszufüllen und zu unterschreiben.

Die technische Durchführung der Aktion liegt bei den Arbeitsämtern und Betriebsführern bzw. bei den Ortsbauernführern. Über sie erfolgt die Verteilung der Merkblätter und Briefvordrucke. Die DAF., Amt für Arbeitseinsatz, hat dem GBA. zugesagt, die Aktion mit allem Nachdruck zu unterstützen.

Es ist daher dafür Sorge zu tragen, daß alle Lagerführer von Ostarbeiterlagern über diese Aktion durch Übersendung der Merkblätter schnellstens unterrichtet werden, damit sie nach Eingang der Briefvordrucke bei den Betrieben umgehend in Lagerappellen den Ostarbeitern die Aktion mit Hilfe der Dolmetscher erklären können. Lagerführer, Dolmetscher, Baracken- und Stubenordner werden den Ostarbeitern bei der Ausfüllung der Briefvordrucke und -umschläge behilflich sein. Besonders ist darauf zu achten, daß die Beschriftung der Briefumschläge

5. Nachtrag

in lateinischer Schrift erfolgt und daß sie in der linken oberen Ecke das Kennwort „Ostarbeiterkleidung“ erhalten.

Die Briefvordrucke dürfen nicht zu persönlichen Mitteilungen verwandt werden.

Lockerungen des Ausgangs für Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1942

Der Reichsführer-~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei hat durch Fernschreiben vom 13. November 1942 allen Stapostellen mitgeteilt, daß für den Ausgang der Ostarbeiter folgende Lockerungen gelten:

1. Den Ostarbeitern ist mindestens wöchentlich einmal Ausgang zu gewähren.
2. Der Ausgang hat geschlossen, nach Möglichkeit in Gruppen von 10 bis 20 Mann (bei Ostarbeiterinnen auch in Gruppen von 5 Personen an), zu erfolgen.
3. Die Aufsicht und Führung während des Ausgangs ist grundsätzlich einem Angehörigen des Lagerdienstes, d. h. also einem Ostarbeiter zu übertragen.

Nachdem nun die einer großzügigen Handhabung des Ausgangs entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß den Ostarbeitern der im Interesse der Leistungssteigerung dieser Arbeitskräfte erlaubte Ausgang auch gewährt wird.

Selbstverständlich haben die Lagerführer darauf zu achten, daß zur Führung der ausgehenden Gruppen nur bewährte Ostarbeiter herausgesucht werden und daß sie hinreichend über das Verhalten in der Öffentlichkeit aufgeklärt werden.

Filmvorführungen vor Ostarbeitern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 10. Januar 1943

Russisch unvertitelte Normaltonfilme können in beschränkter Anzahl verliehen werden. Es sind sowohl einige Spielfilme als auch synchronisierte Kulturfilme vorhanden. Die Verleihdauer beträgt acht bis zehn Tage.

Filmvorführungen vor Ostarbeitern sollen möglichst, soweit Apparaturen vorhanden sind, in den Lagern oder den Gemeinschaftsräumen der großen Werke durchgeführt werden. Wo diese Möglichkeit nicht besteht, können Kinotheater zu geschlossenen Vorstellungen vor Ostarbeitern herangezogen werden. Allerdings dürfen nur Kinos gewählt werden, die keine gepolsterte Bestuhlung haben.

Suchverfahren für Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Januar 1943

Während Anträge von Ostarbeitern, die Familienangehörige im Reich suchten, die mit ihnen zum Arbeitseinsatz gekommen sind, später aber von ihnen getrennt wurden, bisher an die Zentralstelle für Angehörige der Ostvölker in Berlin zu leiten waren, sind dieselben künftig nur noch zu richten an:

Deutsches Rotes Kreuz, Präsidium, Amt „S“, Berlin SW 61, Blücherplatz 2.

Es dürfen grundsätzlich nur solche Anträge an das Rote Kreuz weitergeleitet werden,

bei denen es sich wirklich um Familienangehörige handelt, und zwar um solche, die sich ebenfalls im Arbeitseinsatz befinden. Die Suche von Angehörigen im Osten ist zur Zeit nicht durchführbar.

Kennzeichnung der Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 12. Februar 1943

Verschiedentlich sind wegen der Kennzeichnung der Ostarbeiter Unklarheiten entstanden, weil wochen- und monatelang bei den örtlichen Polizeistellen nicht die erforderlichen Abzeichen vorrätig waren. Nachträglich machen sich häufig bei den Ostarbeitern Widerstände bemerkbar, das „Ost“-Abzeichen anzuheften. Dies gilt besonders für Ostarbeiter ukrainischen oder weißruthenischen Volkstums.

Das Amt für Arbeitseinsatz der DAF. macht erneut darauf aufmerksam, daß auf Grund der Bestimmungen des Reichsführers H jeder Ostarbeiter bzw. Ostarbeiterin, gleich welchen Volkstums, das Abzeichen tragen muß. Die Ostarbeiter, die sich unter Hinweis auf ihr ukrainisches oder weißruthenisches Volkstum sträuben, sind darüber aufzuklären, daß das Abzeichen kein Kennzeichen für „Russen“ darstellt, sondern von allen Ostarbeitern getragen werden muß und daß es keine Diskriminierung darstellt. Wer Ostarbeiter ist, ist aus dem § 1 der Anordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. S. 419) zu ersehen.

Sprachkurse für Ostarbeiter und P-Polen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1943

Nach längeren Verhandlungen mit den zuständigen Ministerien und dem Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ist nunmehr klargestellt, daß Sprachkurse zur Vermittlung des notwendigen Wortschatzes für die Verständigung mit den Vorarbeitern, Arbeitskameraden und dem Lazarettpersonal durch das Deutsche Volksbildungswerk der DAF. durchgeführt werden können. Das gilt sowohl für Ostarbeiter als auch für die im Reich befindlichen polnischen Arbeitskräfte. Die Sprachkurse für Ostarbeiter vermitteln lediglich einen Wortschatz, während die Kurse für nicht gekennzeichnete ausländische Arbeiter eine weitergehende Kenntnis der deutschen Sprache ermöglichen.

Filmvorführungen vor Ostarbeitern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. März 1943

Zeitweilig sind in einigen Gauen Schwierigkeiten entstanden, weil gegen Sondervorstellungen vor Ostarbeitern in stationären Kinos mit Holzbestuhlung seitens der Reichsfilmkammer ein Verbot bestand. Auf gemeinsame Vorstellungen des GBA. und der DAF. ist vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda das Verbot der Reichsfilmkammer mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden. Nunmehr bestehen keine Schwierigkeiten mehr, Sonderkinoveranstaltungen für Ostarbeiter in stationären Kinos mit Holzbestuhlung durchzuführen.

5. Nachtrag

Versorgung der Familienangehörigen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. über Ostarbeiter

vom 12. März 1943

Eine Familienunterstützung wird, einer Nachricht des Ostministeriums zufolge, gewährt, falls die Angehörigen durch eigene Arbeitskraft ihren Unterhalt nicht bestreiten können und der Ostarbeiter bis zu seiner Abreise ins Reich Mitversorger gewesen ist.

Eine Bestätigung des Betriebsführers über den Arbeitseinsatz im Reich ist nicht notwendig. Soweit derartige Gesuche von den Angehörigen vorliegen, erfolgen sie aus eigenem Antrieb bzw. auf Wunsch des Dorfältesten (Starosten). Um die Unterstützung beschleunigt durchführen zu können, wird das Ostministerium die untersten Dienststellen und Starosten des Reichskommissariats Ukraine anweisen, daß von der zeitraubenden Anforderung von Bescheinigungen aus dem Reich unbedingt abzusehen ist.

Rundfunkempfang für Gemeinschaftslager der Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943

In zunehmendem Maße werden Ostarbeiter in deutschen Betrieben verwendet. Für die in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter dürfen Rundfunkempfänger aufgestellt und betrieben werden. Die Rundfunkgenehmigungen sind auf den Betrieb auszustellen, in dem die Ostarbeiter beschäftigt werden oder auf den Lagerführer. Für jede Rundfunkgenehmigung sind die bestimmungsmäßigen Rundfunkgebühren zu entrichten.

Vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD. ist angeordnet worden, daß die Rundfunkempfänger nur vom Lagerführer oder seinem verantwortlichen Beauftragten bedient werden dürfen, damit jeder Mißbrauch der Anlage, insbesondere das Abhören ausländischer feindlicher Sender, verhindert wird. Für die Beachtung dieser Verpflichtung ist der jeweilige Inhaber der Rundfunkgenehmigung verantwortlich. Eine besondere Überwachung durch Dienststellen der DRP., daß diese Vorschriften beachtet werden, ist nicht vorgesehen. Wenn jedoch Mißstände festgestellt werden, sind sie sofort der DRP. zu melden.

Für einzelne Angehörige feindlicher Staaten gilt nach wie vor die Verfügung des RFM. vom 3. Mai 1940 Fl. 5210-4.

Reinigungsbäder — Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943

In Anbetracht der primitiven Ostarbeiterkleidung und mangelnden Bettwäsche ist wöchentlich für ein heißes Reinigungsbad Sorge zu tragen.

Sofern keine Betriebs- oder Lagerbäder vorhanden sind, ist tunlichst im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt mit einer städtischen Badeanstalt ein bestimmter Wochentag für die Benutzung durch Ostarbeiter festzusetzen.

Der Reinlichkeit ist allergrößte Bedeutung beizumessen, da von der Lösung dieser Frage verschiedene Erleichterungen in der Ostarbeiterbehandlung, wie Kinobesuch, Verkehrsmittelbenutzung u. a., abhängig sind.

Tabakwarenzuteilung an Ostarbeiter und Polen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943

Ab 1. April 1943 erhalten monatlich bis auf weiteres
Ostarbeiter und Polen über 18 Jahre 300 g
sowie

Ostarbeiterinnen und Polinnen zwischen 25 bis 55 Jahren
100 g Machorka-Tabak.

Es handelt sich um Bestände, an deren schnellen Verbrauch ein Interesse besteht. Für die Ostmarkgaue ist eine abweichende Regelung erfolgt, die bei den Gauhauptabteilungsleitern des Amtes für Arbeitseinsatz zu erfahren ist.

Ostarbeiter: Versorgung mit Seifenerzeugnissen und Waschmitteln

Erlaß des GBA. vom 27. März 1943

Die Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel, Berlin SW 68, hat mit Rundschreiben vom 6. März 1943 — XIV 141/NN 1256 — den Wirtschaftsämtern zur Versorgung der polnischen und russischen Zivilarbeiter mit Seifenerzeugnissen folgendes mitgeteilt:

„Den polnischen und russischen Zivilarbeitern sind ab sofort die vollen Grundmengen der Reichsseifenkarte zu bewilligen. Demgemäß sind in der Neufassung des RdErl. Nr. 29a/40 Bestimmungen über eine Sonderversorgung der polnischen und russischen Zivilarbeiter nicht mehr enthalten.“

Ich bitte, auch die Betriebsführer, die Ostarbeiter und polnische Arbeitskräfte beschäftigen, hiervon in geeigneter Weise zu unterrichten.
(GBA. VIa 5780.28/1279 ARG. 422/43.)

Lebensmittelpäckchen für Ostarbeiter in der Ukraine

Erlaß des GBA. vom 28. März 1943 (RArbBl. S. I 225)

Den Ostarbeitern aus dem Reichskommissariat Ukraine ist zur Erleichterung der Lebensmittelversorgung erlaubt worden, das leere Verpackungsmaterial der ihnen zugehenden Lebensmittelpäckchen (Leinenbeutel) in Briefsendungen bis 250 g an die Angehörigen zwecks Wiederverwendung zurückzusenden. Es ist jedoch verboten, den Sendungen schriftliche Mitteilungen beizufügen.

Dieses Verbot wird von den Ostarbeitern nicht beachtet. Bei der Prüfung ist festgestellt worden, daß ein großer Teil der Briefsendungen schriftliche Mitteilungen sowie Geldscheine oder kleine Geschenksendungen enthält. Die schriftlichen Mitteilungen sind meistens versteckt eingenäht.

6. Nachtrag

Das OKW. hat Anweisung erteilt, Päckchen mit Verpackungsmaterial, die schriftliche Mitteilungen oder andere Beilagen enthalten, an die Absender zurückzusenden. Es hat ferner gebeten, die Ostarbeiter erneut auf das Verbot hinzuweisen. Ich bitte, diesem Wunsche in geeigneter Weise zu entsprechen.

(GBA. VI e 5760.28/43 — ARG. 420/43)

Versorgung der Familienangehörigen. — Ostarbeiter Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 2. April 1943

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete hat nach Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. über die Reichskommissare für die Ukraine und für das Ostland den Gebietskommissaren zur Pflicht gemacht, für die im Reich tätigen Ostarbeiter zu sorgen. Die Ostarbeiter, deren Angehörige oder Betriebsführer von Ostarbeitern können bei einzelnen dringenden Beschwerden sich an den zuständigen Gebietskommissar wenden. Dem Ostministerium selbst sind Anträge nicht mehr zuzuleiten.

In den Ostarbeiterzeitungen erfolgt eine entsprechende Mitteilung. Sonderfälle sind nach wie vor dem Amt für Arbeitseinsatz einzureichen.

Seelsorgerische Betreuung der Ostarbeiter Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat in einem Erlaß an alle Staatspolizeileitstellen zum Ausdruck gebracht, daß gegen die Einsetzung von Laienpriestern zum Zwecke kirchlicher Betätigung nichts einzuwenden ist. Aus den Lagern sind als Laienpriester geeignete Ostarbeiter dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei unter Beifügung der Personalien zwecks Bestätigung aufzugeben.

Die in Vorschlag gebrachten Laienpriester können auch in Lagern tätig werden, in denen keine Laienpriester zur Verfügung stehen.

Bringeveranstaltungen für Ostarbeiter — Reichstourneen Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943

Beim Einsatz von Ostarbeitertruppen soll das Eintrittsgeld niedrig gehalten werden. Bei dem geringen Barlohn, der dem Ostarbeiter nach Abzug aller Abgaben verbleibt, ist z. B. ein Eintrittspreis von 1 RM. nicht zu verantworten. Es wird Wert darauf gelegt, daß die Veranstaltungen für Ostarbeiter möglichst von den Firmen bezahlt werden. Wenn die Firmen die Kosten nicht allein übernehmen können, darf den Ostarbeitern für eine Veranstaltung im Höchstfall ein Betrag von 50 Rpf. abgefordert werden.

Bringeveranstaltungen — Reichstourneen für Ostarbeiter
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943

Es ist erwünscht, daß anlässlich von Veranstaltungen vor Ostarbeitern der Beauftragte für die Überwachung des Ostarbeitereinsatzes einige Worte an die Ostarbeiter richtet und sie auf den Sinn und Zweck solcher Veranstaltungen hinweist. Selbstverständlich müssen diese kurzen Ansprachen in der Muttersprache der Ostarbeiter gehalten werden. Die Tourneeleiter sind von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ auf die Bitte des Amtes für Arbeitseinsatz aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen worden, den Beauftragten für die Überwachung des Ostarbeitereinsatzes nach Vorzeigung ihrer Ausweise die Möglichkeit für eine kurze Ansprache während der Veranstaltung zu geben.

Einrichtung von Handwerkerstuben
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943

Der Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei weist erneut darauf hin, daß das Betreten deutscher Geschäfte durch die Ostarbeiter soweit wie möglich einzuschränken ist. Der Schaffung von Handwerkerstuben, insbesondere in Ostarbeiterlagern, ist nach wie vor größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Ostarbeiter — Familienunterstützung — Postverkehr mit den Heimatgebieten usw.

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 7. Mai 1943

Alle Anliegen der Ostarbeiter, die ihre Angehörigen im Reichskommissariat Ukraine betreffen, sind zur beschleunigten Bearbeitung von dem Betriebsführer, den Ostarbeitern persönlich oder den Angehörigen in der Ukraine dem zuständigen Gebietskommissar bzw. in Postangelegenheiten dem zuständigen Dienstpostamt zuzuleiten.

Erst wenn dieser Weg zu keinem Erfolg geführt hat, sind die Gesuche nebst Vorgang an das Amt für Arbeitseinsatz, Berlin SW 68, Neue Grünstraße 8—11, zu richten. Es sei ausdrücklich betont, daß alle deutschen Personen im Briefverkehr mit dem Reichskommissariat Ukraine die Briefaufschrift „Deutsche Dienstpost Ukraine“ benutzen dürfen, wodurch die Zustellung wesentlich beschleunigt wird.

Zur Erleichterung evtl. Rückfragen bei den Gebietskommissaren des Reichskommissariats Ukraine befindet sich im Besitz der Gauhauptabteilungsleiter in den Gauen ein entsprechendes Verzeichnis und eine Wandkarte.

6. Nachtrag

**Pakete mit Nachlaßgut der im Reiche verstorbenen Ostarbeiter nach dem
Bereich des Generalpostkommissars Ukraine**

Auszug aus einer Verfügung des Reichspostministers vom 7. Mai 1943

Von sofort an können von den Arbeitsämtern im Reich Postpakete mit Nachlaßgut verstorbenen Ostarbeiter bis zum Gewicht von 10 kg nach dem Bereich des Generalpostkommissars Ukraine versandt werden.

Als Absender der Pakete mit Nachlaßgut kommen in jedem Falle nur die Arbeitsämter in Betracht. Die Paketkarte und die Paketumschreibung müssen daher mit einem Stempelabdruck des absendenden Arbeitsamtes versehen sein und außerdem den Vermerk

„Nachlaßgut“

tragen. Der Beifügung von Zollinhaltserklärungen, Exportvalutaerklärungen und statistischen Anmeldescheinen bedarf es nicht.

Die sonstigen Versendungsbedingungen sind dieselben wie für Inlandspakete. Wertangabe, Rückscheine und Eilzustellung sind nicht zugelassen. Paketzustellgebühren sind von den Annahmestellen im Reich nicht im voraus zu erheben.

An Gebühren sind zu erheben für Pakete

bis 1 kg	—,90 RM.,
bis 5 kg	1,50 RM.,
bis 10 kg	3,— RM.

Die Sondermaßnahme erstreckt sich nur auf Nachlaßsendungen aus dem Reichspostgebiet nach dem Bereich des Generalpostkommissars Ukraine.

Ostarbeiter; hier: Ostarbeitersparen

Auszug aus dem Erlaß des GBA. vom 26. Mai 1943

(Abgedruckt S. B V b 50 j)

Umgang mit Seife und Waschmitteln

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Den Ostarbeitern ist Sparsamkeit an sich vielfach fremd; sie müssen hierzu angehalten und erzogen werden. Andererseits sind die Waschmittel bei uns während des Krieges rationiert, und unsere Einheitsseife ist nur dann gut im Gebrauch, wenn sie richtig behandelt wird.

Die Einheitsseife (Lehmseife) soll nie ins Wasser (besonders in warmes) getaucht werden. Sie saugt hierbei Wasser in sich auf, wird in der Folge weich und ist

dann schnell verbraucht. Richtig ist es, die angefeuchteten Hände mit Seife einzureiben, das Seifenstück fortzulegen, Schaum zu entwickeln und sich dann zu waschen. Das Seifenstück soll stets auf einer Kante stehend aufgestellt werden oder auf einem Rost (in der Bastelstube aus Holz anzufertigen) liegen, damit es schnell trocknet und nicht aufweicht.

Waschpulver ist sparsam zu verwenden unter Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanweisung auf dem Paket, bei zu reichlichem Zusatz leidet die Wäsche. Die Bekanntgabe dieser Ratschläge soll bei Appellen der Stubenältesten erfolgen.

Benutzung der Reichsbahn

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Laut Mitteilung des Reichsverkehrsministeriums sind bisher lediglich P-Polen Beschränkungen in der Reichsbahnbenutzung unterworfen. Da es sich unangenehm bemerkbar macht, daß Ausländer, insbesondere Ostarbeiter, die Reichsbahn zu häufig benutzen, ist im Reichsverkehrsministerium eine Verordnung in Vorbereitung, wonach sämtlichen Ausländern, insbesondere Ostarbeitern, gewisse Beschränkungen in der Benutzung der Reichsbahn auferlegt werden sollen.

Revierunterbringung erkrankter Ostarbeiter aus Kleinbetrieben

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

Der Gauleiter Bürkel — Gau Westmark — hat in seiner Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissar unter dem 3. 4. 43 eine Anordnung über die Revierbehandlung erkrankter Ostarbeiter erlassen. Danach haben die Betriebe, die weniger als 50 Ostarbeiter beschäftigen bzw. in einem Lager untergebracht haben, die Pflicht, jeden erkrankten Ostarbeiter, der nach ärztlichem Gutachten einer längeren Revierbehandlung als drei Tage bedarf, dem für den Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamt zu melden, um den Ostarbeiter einem großen Lager mit eigenem Revier zuzuweisen. Bei unbegründeter Weigerung kann die Einweisung durch ein Zwangsgeld bis zu 200 RM. je Einzelfall erzwungen werden.

Rücksendung von Verpackungsmaterial

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

Gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 105/42 ist Ostarbeitern der Rückversand von Verpackungsmaterial bis zum Höchstgewicht von 250 Gramm gestattet. Hierdurch soll den Ostarbeitern Gelegenheit gegeben werden, die Leinenbeutelchen, in welchen sie von ihren Angehörigen verschiedene Lebensmittel erhalten, zur Wiederbenutzung zurückzusenden, da entsprechendes Verpackungsmaterial in der Ukraine schwer beschaffbar ist. Die Beilage von Briefen und sonstigen Gegenständen ist verboten.

7. Nachtrag

Lagerzeitungen für Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Juni 1943

Es zeigt sich immer wieder, daß die Kenntnis von den Ostarbeiter-Lagerzeitungen und deren Bezugsweise noch nicht genügend bekannt ist.

Um derartige Anfragen und die damit verbundene Doppelarbeit zu ersparen, wird nochmals gebeten, daß Betriebsführer und Lagerführer darüber unterrichtet werden, daß es je eine Lagerzeitung für

Ukrainer: „Ukrainez“ — „Der Ukrainer“,

Russen: „Trud“ — „Die Arbeit“,

Weißruthenen: „Belaruski Rabotnik“ — „Der weißruthenische Arbeiter“

gibt, die beim Fremdsprachendienst, Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstraße 28, je nach der Volkstumszugehörigkeit der Ostarbeiter zu bestellen sind.

Versorgung der Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 29. Juni 1943

Über die Versorgung der im Reich eingesetzten Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk weist der Generalbevollmächtigte in einem Schreiben an folgendes hin: Die Produktion der neuen Ostarbeiterbekleidung und die Auslieferung der Ware an die dafür bestimmten Verteilungsstellen im Reich (Einzelhandelsgeschäfte) ist inzwischen so weit vorgeschritten, daß den Landeswirtschaftsämtern zur Befriedigung des bis zum 30. September 1943 eintretenden Bedarfs nunmehr ein Kontingent in nachstehendem Umfange zur Verfügung gestellt werden konnte:

I. Männerbekleidung:

Mützen	für 30 % der Einsatzstärke
Joppen	für 50 % der Einsatzstärke
Hosen	für 50 % der Einsatzstärke
Hemden	für 100 % der Einsatzstärke
Unterhosen	für 80 % der Einsatzstärke
Socken	für 50 % der Einsatzstärke
Fußlappen	für 200 % der Einsatzstärke (= 2 Paar je Kopf)

II. Frauenkleidung:

Kopftücher	für 50 % der Einsatzstärke
Jacken	für 50 % der Einsatzstärke
Röcke	für 50 % der Einsatzstärke
Blusen	für 70 % der Einsatzstärke
Arbeits-hosen	für 10 % der Einsatzstärke — nur für Arbeiten vorgesehen, bei denen unbedingt Hose getragen werden muß
Arbeitskleider	für 30 % der Einsatzstärke
Schürzen	für 130 % der Einsatzstärke
Hemden	für 100 % der Einsatzstärke
Schlupf-bein- kleider	für 100 % der Einsatzstärke (= 1 Garn. je Kopf)
Strümpfe	für 100 % der Einsatzstärke — unter Anrechnung der Fußlinge mit Wickelgamaschen.

III. Schuhwerk :

Arbeitsschuhwerk für Ostarbeiter wurde den Landeswirtschaftsämtern außer den von hier beschafften Beständen bereits monatlich ein ausreichendes Kontingent zur Verfügung gestellt, so daß auch die laufende Schuhversorgung der Ostarbeiter sichergestellt ist.

Ein weiteres Kontingent an Ostarbeiterbekleidung, darunter auch im beschränkten Umfange Winterbekleidung (Winterjoppen für Männer, Mäntel für Frauen und Fausthandschuhe), wird den Landeswirtschaftsämtern im August/September d. J. zugewiesen werden."

Anwendung des Deutschen Grußes durch Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Anweisung des Reichsführers //: „Die Anwendung des Deutschen Grußes durch Ostarbeiter ist an sich unerwünscht und darf keinesfalls gefordert werden. Sofern Ostarbeiter jedoch den Deutschen Gruß freiwillig anwenden, ist hiergegen nicht einzuschreiten."

Werkseigene Kleidung für Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 8. Juni 1943

(Abgedruckt S. B II b 58 d)

Sonderregelung für den Nachrichtenaustausch von Ostarbeitern im Reich mit ihren Heimatgebieten

Auszug aus einer Verfügung des Reichspostministeriums vom

15. Januar 1943

Entgegen der Anordnung vom 20. November 1942 wird der Vertrieb und die Einzelangabe der Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter von der DRP. durchgeführt.

In Abänderung der bisherigen Bestimmungen muß es daher heißen:

„Die für Ostarbeiter besonders hergestellten Postkarten mit Antwort und eingedruckten Wertzeichen zu 6 Rpf. werden von den Postdienststellen gegen Barzahlung abgegeben, und zwar:

1. an Ostarbeiter im Einzeleinsatz gegen Vorlegung der Arbeitskarte für Ostarbeiter,
2. an Ostarbeiter im Kolonneneinsatz gegen Vorlegung eines Ausweises des Betriebs- oder Lagerführers.

Bei Abgabe von Postkarten mit Antwort an Ostarbeiter im Einzeleinsatz hat die abgebende Postdienststelle zur Überwachung des Verbrauchs von 2 Stück im Monat auf der vierten Seite der Arbeitskarte des Ostarbeiters die Stückzahl 2 sowie den Monat anzugeben, für den diese Menge abgegeben worden ist, z. B. 2 Stück für Januar 1943, abgegeben 5. Januar 1942, Namensangabe des Postbeamten.

¹⁾ Die Anordnung ist in dem auf S. B IV b 15 abgedruckten Merkblatt inhaltlich wiedergegeben.

9. Nachtrag

Für die Anforderung der Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter im Kolonnen-einsatz vom Betriebs- oder Lagerführer ist ein Ausweis in folgender Fassung der Postdienststelle vorzulegen:

Ausweis zum Sammelbezug von Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter

Das Postamt (die Poststelle) in bitte ich, dem Überbringer dieses Ausweises für die in meinem Betrieb bzw. Lager beschäftigten (Anzahl) Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen (Stückzahl) Postkarten mit Antwort für den Monat 1943 gegen Barzahlung auszuhändigen. Für gleichmäßige Verteilung und Überwachung des Verbrauchs werde ich durch Eintragung in die Arbeitskarte für Ostarbeiter Sorge tragen.

Unterschrift des Betriebs- bzw. Lagerführers.

Sonderregelung für den Nachrichtenaustausch von Ostarbeitern im Reich mit den Heimatgebieten

Auszug aus einer Verfügung des Reichspostministeriums vom 23. Februar 1943

Vom 1. März 1943 an dürfen an Ostarbeiter nur noch die neuen Sonderdrucke (Postkarten mit Antwort) verabfolgt werden.

Etwa noch in den Händen der Ostarbeiter, der Betriebs- oder Lagerführer befindliche Reste der bisher benutzten Postkarten mit Antwort des allgemeinen Postdienstes dürfen bis zum 15. März 1943 aufgebraucht werden. Nach dem 15. März sind von Ostarbeitern nur noch die neuen Sonderdrucke zu benutzen. Wenn im Zuge der Sonderregelung, Ostarbeiterpostkarten mit Antwort eingeliefert werden, an die eine Urkunde, eine Bescheinigung oder ein Lichtbild von Personen angeheftet oder angeklebt ist, so werden diese Sendungen an die Auslandsbriefprüfstelle weitergeleitet, die über die Zulässigkeit der beigefügten Anlage entscheidet.

**Ostarbeiter; Förderung des Schachspiels
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.
vom 5. August 1943**

Zur Förderung des bei den Ostarbeitern beliebten Schachspiels und zur wünschenswerten Ausgestaltung der Ostarbeiterzeitungen wurde eine Schachecke für die Ostarbeiterzeitungen vorgeschlagen. Nach Mitteilung des Ostministeriums hat sich der Schachmeister Aljechin als Partner für die besten Ostarbeiterschachspieler zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Notiz wird in den Ostarbeiterzeitungen veröffentlicht. Die Gaue werden gebeten, hervorragende Schachspieler namhaft zu machen.

**Behandlung von Polen und Ostarbeiter in Friseurbetrieben
Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943
(Abgedruckt S. B IV b 10 c)**

Betreuung ausländischer Arbeiter; Sprachführer für Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 22. Juni 1943

(Abgedruckt S. B IV a 9)

Friedhöfe; hier: Bestattung in Deutschland verstorbener Ostarbeiter

Rderl. des RMdl. vom 21. April 1943

(Abgedruckt S. B. VIII b 86 s)

Verpflegungssätze für Kriegsgefangene und Ostarbeiter; hier: 1. Verpflegung der zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubten französischen Kriegsgefangenen. 2. Schon- (Diät-) Kost und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943

(Abgedruckt S. B IV a 54 j)

Ostarbeiter; hier: Betreten deutscher Geschäfte

Erlaß des GBA. vom 17 August 1943 (R ArbBl. S. I 442)

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat auf Grund einer im Einvernehmen mit den beteiligten Reichs- und Parteidienststellen getroffenen Entscheidung des Reichswirtschaftsministers in ihrem bezirklichen Rundschreibendienst vom 17. April 1943 die nachstehende Notiz über das Betreten deutscher Geschäfte durch Ostarbeiter veröffentlicht:

„Die Ausgangsmöglichkeiten für Ostarbeiter wurden in gewissem Umfange erweitert. Infolgedessen betreten Ostarbeiter häufiger Einzelhandelsgeschäfte zu Kaufzwecken. Nach einer Mitteilung des Reichswirtschaftsministers ist mit einem allgemeinen Verbot an die Ostarbeiter, Einzelhandelsgeschäfte zu betreten, nicht zu rechnen. Waren an die mit dem Kennzeichen ‚Ost‘ versehenen Personen darf der Kaufmann deshalb nur abgeben, wenn die Bedürfnisse deutscher Käufer trotzdem befriedigt werden können oder wenn nur mit einer geringen Nachfrage durch deutsche Käufer zu rechnen ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ostarbeiterinnen, die für deutsche Haushalte einkaufen und den Kaufleuten als Hausmädchen deutscher Familien bekannt sind.“

Ich bitte die Betriebsführer bzw. Haushaltungsvorstände, die Ostarbeiter beschäftigen, im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes entsprechend zu unterrichten.

(GBA. VI a 5783.28/607 — ARG. 1040/43)

10. Nachtrag

Zeitschriften für Ostarbeiter

Runderlaß des GBA. vom 27. August 1943 (R ArbBl. S. I 469)

Auf Veranlassung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda wird nunmehr auch eine illustrierte Romanzeitschrift für Ostarbeiter herausgegeben. Die russische Ausgabe heißt „In der Freizeit“ (Na Dosuge), die ukrainische „Nach der Arbeit“ (Dosvillja). Diese illustrierten Zeitschriften sollen außer in den Lagern besonders auch zur Leistungssteigerung der in ländlichen Betrieben eingesetzten Ostarbeiter sowie der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen dienen. Beide Ausgaben der Zeitschrift können durch die Fremdsprachendienst-Verlags-G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, oder durch die Postämter bezogen werden. Der Bezugspreis für die 14tägig erscheinenden Zeitschriften beträgt vierteljährlich 1,50 RM. nebst 0,12 RM. Zustellungsgebühr. Ich bitte, im Benehmen mit den Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes, die Betriebsführer und die Ostarbeiter auf diese Zeitschrift hinzuweisen.

(GBA. VI a 5783.28/582 ARG. 1099/43)

Postverkehr der im Reich eingesetzten Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 1. September 1943

Nach Feststellung der Auslandsbriefprüfstelle, Berlin, werden von den Ostarbeitern im Reich die allein zugelassenen, nur für den Nachrichtenaustausch mit ihren Heimatgebieten besonders hergestellten Postkarten mit Rückantwort wenig benutzt. Mehr als 60 v. H. der Postausgänge zeigen die Benutzung der Inlandpostkartenformblätter. Außerdem laufen täglich immer noch 800 bis 1000 Briefe von Ostarbeitern ein. Hierdurch wird das Prüfungsgeschäft erheblich erschwert und eine Mehrarbeit verursacht, durch die der Postdienst außerordentlich belastet wird. Es erweckt den Anschein, daß selbst größere Lager entgegen der klaren Anordnung noch immer falsche Formblätter an ihre zu betreuenden Ostarbeiter abgeben und damit den reibungslosen Ablauf der Nachrichtenvermittlung ihrer Arbeiter empfindlich stören. Die ebenfalls große Zahl von unzulässigen Ostarbeiterbriefen läßt darauf schließen, daß es sich hierbei vornehmlich um Ostarbeiter handelt, die entweder in der Landwirtschaft oder im Haushalt einzeln eingesetzt sind. Vielfach scheinen auch die Arbeitgeber an dieser unzulässigen Postbeförderung schuld zu sein. Hierauf lassen Vermerke „durch deutsche Dienstpost Ukraine“ oder „Einschreiben“, die beide unzulässig sind, schließen. Alle Ostarbeiter sind daher nochmals durch die Betriebs- bzw. Lagerführer darauf hinzuweisen, daß sie sich unbedingt an die gegebenen Vorschriften halten müssen. In Zukunft werden Ostarbeitersendungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, nicht mehr weiterbefördert. Da die Ostarbeiter ihre Briefsendungen, wie vorgeschrieben, dem Lagerführer bzw. Betriebsführer zur Weiterbeförderung zu übergeben haben, kann ohne weiteres überprüft werden, ob diese Bestimmungen eingehalten worden sind. Die Weiterleitung von Postsendungen der Ostarbeiter durch dritte Personen ist verboten.

Ostarbeiterheimatpostverkehr

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. September 1943

Dem geregelten Heimatpostverkehr der Ostarbeiter muß aus arbeitseinsatzmäßigen und propagandistischen Gründen größte Beachtung geschenkt werden.

Es wurde festgestellt, daß sie in Ermangelung der vorschriftsmäßigen Eingangsrückantwortkarten unzulässige Karten benutzten, die nicht befördert werden dürfen.

Das RPM. hat unter 452/43 am 17. August 1943 verfügt, daß alle Postdienststellen, besonders auch die Poststellen (I) und (II) mit einem ausreichenden Vorrat an Ostarbeiterpostkarten versorgt werden. — Diejenigen Postdienststellen, die dennoch keine Ostarbeiter-Rückantwortkarten führen, sind dem Amt für Arbeitseinsatz zur Weiterleitung an das RPM. zu melden.

Ausstellung von Volkstumsausweisen für Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 11. September 1943

Aus einem Sonderfall ist ersichtlich, daß Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront Volkstumsausweise für Ostarbeiter ausstellen. Anscheinend bestehen Zweifel über die Begriffe „ukrainischer Zivilarbeiter“ und „Ostarbeiter“.

Die Erteilung von Volkstumsbescheinigungen für Ostarbeiter hat grundsätzlich zu unterbleiben.

(Chef der Sicherheitspolizei und des SD. — IV D 5 c - 2769/43 — vom 20. August 1943 —). (Gra.)

Ostarbeiter — Umtausch von Rubelbeträgen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. September 1943

Es liegen erneut zahlreiche Mitteilungen vor, daß Ostarbeitern ohne Aushändigung eines Belegs Rubelbeträge abgenommen wurden, so daß die Arbeiter den Verdacht einer Geldhinterziehung erhielten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß erstens sämtliche Beträge nur gegen Ausgabe einer Quittung in Empfang genommen werden, zweitens bei Umsetzung oder Rückführung der Ostarbeiter für die Regelung der Geld- und Sparangelegenheiten Sorge getragen wird.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß von den eingezahlten Rubelbeträgen einmalig 10 RM. als Gegenwert für 100 Rubel ausgezahlt werden können, während der Rest in Sparmarken anzulegen ist.

Entschädigung der auswärts beschäftigten Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche

Erlaß des GBA. vom 1. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B II b 58 i)

11. Nachtrag

Benutzung von Verkehrsmitteln durch Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. September 1943

In Ergänzung der allgemeinen Beförderungsbestimmungen hat der Reichspostminister den Präsidenten der Reichspostdirektion mit Erlaß vom 14. Juli 1943 — 6.2431 — O KP — folgende Weisung erteilt:

„Kraftposten, die lediglich Ortsverkehr bedienen, dürfen von Ostarbeitern — ebenso wie die übrigen vergleichbaren öffentlichen Beförderungsmittel des Ortsverkehrs — ohne besondere Erlaubnis benutzt werden, wenn dem kein allgemeines polizeiliches Verbot entgegensteht.

Für Fahrten mit Überlandlinien — Kraftposten oder Landkraftposten — bedarf es in jedem Falle eines polizeilichen Erlaubnisscheines, der beim Antritt der Fahrt oder beim Lösen und bei Prüfung der Fahrtausweise unaufgefordert vorgezeigt werden muß und auf dem — um mißbräuchliche Benutzung zu verhindern — die Inanspruchnahme des Verkehrsmittels durch handschriftlichen Vermerk oder Stempelabdruck stets ersichtlich zu machen ist.

Gekennzeichnete Ostarbeiter dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn diese nicht für deutsche Reisende benötigt werden; hier erscheinen in gewissen Fällen — z. B. für Mütter mit kleinen Kindern, kranke oder gebrechliche Ostarbeiter — Ausnahmen angebracht.

Nachträglicher Fahrtausschluß von Ostarbeitern an Unterwegsorten zugunsten später zusteigender deutscher Reisender ist nicht zulässig.

Wenn es nach Lage der örtlichen Verhältnisse notwendig erscheinen sollte, bei erfahrungsgemäß besonders stark benutzten Linien bzw. Teilstrecken im Orts- oder Überlandverkehr die Beförderung von Ostarbeitern auszuschließen, wäre gegebenenfalls zunächst hierher zu berichten und nach meiner Zustimmung ein entsprechendes, durch die Verkehrsverhältnisse begründetes Verbot zu erlassen. Kürzere Entfernungen bis zu etwa 5 Kilometer werden die Ostarbeiter, ohne ihren Einsatz zu beeinträchtigen, im allgemeinen überall zu Fuß zurücklegen können, wie es den deutschen Berufstätigen schon vielfach zugemutet werden muß; auch hierbei müssen Ausnahmen für Kranke, Gebrechliche usw. vorgesehen werden. Da sich vorläufig noch nicht übersehen läßt, in welchem Umfange unter Umständen die Kraftpostbeförderung von Ostarbeitern in geschlossenen Gruppen notwendig sein wird, die bei den planmäßigen Fahrten des Regelverkehrs nicht aufgenommen werden können und gegebenenfalls von den Betreuungs- oder Arbeitsstellen rechtzeitig vorher bei dem dienstleitenden Postamt angemeldet werden müssen, ist über solche Anforderungen unter Angabe der dadurch entstehenden Mehrleistungen und des Kraftstoffmehrbedarfes bis auf weiteres von Fall zu Fall zu berichten.“

Ostarbeiter — Zahlung der Wohnungsmiete in der Heimat

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Das Amt für Arbeitseinsatz ist an das Ostministerium mit der Frage herangetreten, auf welchem Wege Ostarbeiter Mietbeträge für ihre zurückgelassenen Wohnungen im besetzten Ostgebiet entrichten können. Das Ostministerium teilte daraufhin mit, daß Ostarbeiter Mietbeträge nur im ordentlichen Devisengenehmigungsverfahren an Fremde, d. h. nicht Familienangehörige, in den besetzten Ostgebieten überweisen können. Die Ostarbeiter müssen hierzu auf einem Vordruck, der bei

den Devisenstellen zu haben ist, die Genehmigung zur Überweisung beim zuständigen Oberfinanzpräsidenten einholen. Die Überweisung der Beträge hat dann über die deutsche Verrechnungskasse zur Zentralwirtschaftsbank in Rowno zu erfolgen. Die Auszahlung an die Empfänger regelt die Zentralwirtschaftsbank.

Ostarbeiterlagerordnung

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Die Ostarbeiterlagerordnung¹⁾ wurde bisher vom Verlag der DAF. kostenlos an die Betriebe abgegeben, da die Druckkosten der GBA. übernommen hatte.

Ab sofort ist die Lagerordnung vom Verlag nur noch gegen Bezahlung erhältlich, genau so, wie das bei der Ausländerlagerordnung der Fall ist.

Kennzeichnung der Ostarbeiter²⁾

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Der Reichsführer-~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei hat auf Vorschlag des GBA. die Kennzeichnung der im Reich beschäftigten Ostarbeiter neu geregelt. Das bisherige Ostarbeiterabzeichen kommt auch weiterhin zur Anwendung, jedoch wird dasselbe nach zwei Stufen getragen:

Stufe 1: Tragung des Ostarbeiterabzeichens wie bisher auf der rechten Brustseite durch die Ostarbeiter mit schlechter Führung und schlechter Leistung sowie durch alle neuhereinkommenden Ostarbeiter.

Stufe 2: Tragung des Ostarbeiterabzeichens auf dem linken Ärmel durch alle Ostarbeiter mit einwandfreier Führung und Leistung.

Die Entscheidung über die Einstufung der Ostarbeiter in eine der beiden vorgenannten Stufen erfolgt durch den Betriebsführer im Benehmen mit dem Betriebsobmann und dem Lagerführer der DAF. und bei den in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeitern im Benehmen mit den entsprechenden Dienststellen des Reichsnährstandes. Bei Einzeleinsatz in Haushaltungen und im Gaststättengewerbe entscheiden der Haushaltungsvorstand bzw. der Betriebsführer und die zuständige Dienststelle der DAF. Das ist bei Haushalten die Fachgruppenwallerin der Fachgruppe Berufstätige im Privathaushalt. Bei neuhereinkommenden Ostarbeitern ist nach dreimonatiger Beschäftigung entsprechend zu entscheiden, ob Kennzeichnung nach Stufe 2 zu erfolgen hat.

Bei nicht zufriedenstellender Leistung und Führung können die OA. aus der Stufe 2 wieder in die Stufe 1 zurückversetzt werden.

Die Bevorzugung der Stufe 2 in den Betrieben bei Gewährung von Ausgang, sowie von Sonderzuteilungen (Rauch- und Kantinenwaren, Kleider, Schuhe u. a. m.) wird bei den meisten OA. den Wunsch erwecken, in die Stufe 2 aufzusteigen und somit die Arbeitsleistungen steigern.

¹⁾ Abgedruckt S. B IV b 35.

²⁾ Vgl. auch S. B II b 53 u. 55.

Brotrationen für Kriegsgefangene und Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943
(Abgedruckt S. B IV b 58)

Unterhaltsgewährung an die Familienangehörigen von Ostarbeitern¹⁾

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Immer wiederkehrende Anfragen von Ostarbeitern geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die in den besetzten Ostgebieten verbliebenen unterhaltsberechtigten Angehörigen der im Großdeutschen Reich eingesetzten Ostarbeiter bei der Zuweisung von Arbeit und Lebensmitteln bevorzugt behandelt werden. Sie können auch für die Dauer der Beschäftigung des Ostarbeiters in Großdeutschland aus Mitteln des Großdeutschen Reichs eine Unterstützung bis zu 200 Rubel bzw. Karbowanez monatlich erhalten (bis vor kurzem betrug der Unterstützungsbetrag 130 Rubel bzw. Karbowanez). Voraussetzung hierfür ist aber, daß der Ostarbeiter die betreffenden Angehörigen (in der Regel nur Ehefrau, Kinder, auch betagte arbeitsunfähige Eltern) bis zur Abreise nach Deutschland ganz oder überwiegend unterhalten hat.

Die Gewährung der Unterstützung hat einen Antrag zur Voraussetzung, den der Ostarbeiter vor seiner Abreise ins Reich bei dem für seinen Heimatort in den besetzten Ostgebieten zuständigen Arbeitsamt (Gebietskommissar) unter Angabe des Geburtstages, des Verwandtschaftsgrades und des Wohnortes seiner zurückbleibenden Familienangehörigen zu stellen hat. Da dies von den Ostarbeitern aber häufig versäumt worden ist, konnte in zahlreichen Fällen auch die Auszahlung der Unterstützung noch nicht erfolgen.

Die Ostarbeiter haben die Möglichkeit, noch nachträglich die Bewilligung einer Unterstützung zu beantragen. Sie können zu diesem Zweck entweder ihre Angehörigen, für die sie die Unterstützung beantragen wollen, auffordern, einen entsprechenden Antrag unmittelbar bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt (Gebietskommissar) schriftlich oder mündlich zu stellen. Dabei ist die Postkarte des Ostarbeiters mit der entsprechenden Aufforderung an seine Angehörigen zum Nachweis dafür vorzulegen, daß sich dieser tatsächlich in Deutschland aufhält. Andernfalls kann der Ostarbeiter selbst bei dem für den Wohnort seiner Angehörigen in den besetzten Ostgebieten zuständigen Arbeitsamt (Gebietskommissar) die Gewährung der Familienunterstützung schriftlich beantragen. In dem Antrag ist der Vor- und Familienname des Ostarbeiters, sein Geburtstag und sein letzter Wohnort in den besetzten Ostgebieten anzugeben. Ferner sind die Angehörigen, für die er die Unterstützung beantragt, namentlich mit Geburtstag, Verwandtschaftsgrad und Wohnort anzuführen. Diesen Antrag hat der Ostarbeiter seinem Betriebs- bzw. Lagerführer mit der Bitte zu übergeben, ihn an die zuständige Stelle weiterzuleiten, und bei der Weitergabe den Zeitpunkt zu bestätigen, von dem an der betreffende Ostarbeiter im Großdeutschen Reich tätig ist.

¹⁾ Vgl. auch S. B IV b 40 u und 40 w.

Ostarbeiter-Sendungen aus der Heimat

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Viele Sendungen aus dem besetzten Ostgebiet sind auf dem Transport verlorengegangen. Viele Ostarbeiter erwarten vergeblich das Eintreffen von Bekleidungsstücken und anderen Dingen des täglichen Bedarfs, die ihnen aus der Heimat nachgesandt wurden. In den seltensten Fällen läßt sich der Nachweis, daß die Sendung aufgegeben wurde, erbringen; es kann also kaum ein Antrag auf Ersatz des entstandenen Schadens gestellt werden.

Um jedoch die dauernden Reklamationen der Ostarbeiter zu unterbinden, erscheint es zweckmäßig, im Verlauf von 4 Wochen nach der ersten Meldung eines Schadens dem Ostarbeiter zu erklären, daß infolge der Kriegsverhältnisse (Bandenwesen, Überfälle, Diebstähle) im besetzten Gebiet mit dem Verlust der Sendung zu rechnen ist.

Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung unterrichten darüber die Lagerführer.

Ostarbeiterlohn hinterziehung

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Es wurde mehrfach festgestellt, daß Ostarbeiter nicht gemäß ihren Fähigkeiten eingestuft waren, z. B. wurde ein Ostarbeiter, der als Feinmechaniker tätig war, gemäß den Lohnsätzen als Mechaniker entlohnt, oder Ostarbeiter, die als Hilfsarbeiter angestellt waren, wurden noch nach einem Jahr trotz ihrer Anlernung und vorzüglichen Eignung als solche weitergeführt. Andererseits wurde auch festgestellt, daß Betriebsführer über die seit 1. Mai 1943 gültige neue Lohnordnung vom 3. April 1943 (RGBl. Nr. 37) nichts zu wissen vorgaben. Es wird gebeten, bei Betriebs- und Lagerbesuchen diesem Umstande besonderes Augenmerk zu schenken.

Eheschließungen von Ostarbeitern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Eheschließungen von Ostarbeitern untereinander sind gestattet. Es bestehen keine Einwendungen, wenn die Einsegnung durch Laienpriester stattfindet, sofern Laienpriester in dem betreffenden Gebiet vorhanden sind. Ein entsprechender Erlaß wird in Bälde die Registrierungen derartiger Ehen regeln.

Heiraten von Ostarbeitern mit Angehörigen anderer Völker oder Völkergruppen sind unerwünscht. Die Eheschließung mit unseren Volksgenossen ist verboten.

Ostarbeiterzeitungen¹⁾

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Januar 1944

Aus gegebener Veranlassung wird erneut darauf hingewiesen, daß für die Ostarbeiterlager nur die vom Fremdsprachen-Verlag GmbH. Mylau (Vogtl.) herausgegebenen Zeitungen und Zeitschriften zugelassen sind. Pflichtbezug:

„Trud“ — „Die Arbeit“
für Ostarbeiter russischer Volkstumszugehörigkeit,

¹⁾ Vgl. S. B II b 41.

„Ukrainez“ — „Der Ukrainer“
für Ostarbeiter ukrainischer Volkstumszugehörigkeit,
„Bielaruski robotnik“ — „Der weißruthenische Arbeiter“
für Ostarbeiter weißruthenischer Volkstumszugehörigkeit.

Zur zusätzlichen Betreuung die Unterhaltungszeitschriften:

„In der Freizeit“ für Russen
und
„Nach der Arbeit“ für Ost- und Westukrainer.

Für die Westukrainer (aus dem Generalgouvernement und Galizien) erscheint eine besondere Ausgabe „Wisti“.

Es ist nicht erwünscht, daß diese Zeitung in die Ostarbeiterlager gelangt.

Der Bezug dieser Zeitungen erfolgt bei den Vertriebsstellen des Fremdsprachen-Verlags GmbH. In den Gauen, wo der Fremdsprachen-Verlag GmbH. keine eigenen Vertriebsstellen eingerichtet hat, erfolgt der Bezug durch die Post.

Ostarbeiterpost

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

Seitens der Obersten Feldpostdienststelle wird darüber Klage erhoben, daß in letzter Zeit ein erheblicher Teil der Post von den im Arbeitseinsatz im Reich befindlichen Ostarbeitern als „Feldpost“ dort eingeht. Eine Feldpost-Nummer ist auf diesen Briefen nicht vermerkt.

Da diese Beförderungsart verbotswidrig ist, ist Anweisung ergangen, derartige Briefe an den Aufgabestellen zurückzuweisen. In Zukunft werden derartige Briefe nicht mehr bestellt.

Den Ostarbeitern ist hiervor Kenntnis zu geben.

Ostarbeitertrauung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944

Gemäß Mitteilung des Reichssicherheitshauptamtes sollen einstweilen mangels noch ausstehender Verfügungen Trauungen von den Laienpriestern des Lagers bzw. von dem russischen Lagerältesten (Starosta) vorgenommen werden. Die Bescheinigung dieses Laienpriesters oder Lagerältesten kann der deutsche Lagerführer mitunterzeichnen. Diese Bescheinigung dient zweckmäßigerweise zur späteren offiziellen Legalisierung der Ehe.

Verbotene Zeitungen für Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß ein Verbot darüber besteht, andere Zeitungen als die vom Fremdsprachendienst, Berlin-Charlottenburg 2, herausgegebene an Ostarbeiter zu vertreiben. Die Zeitungsverkaufsstände im Reich sind ebenfalls angewiesen, keine fremdsprachigen Zeitungen aus den besetzten Ostgebieten zu verkaufen. Die für Ostarbeiter in Betracht kommenden Arbeiterzeitungen wurden in der Januar-Nummer des Lagerführer-Sonderdienstes noch einmal veröffentlicht.

1) Vgl. S. B II b 41.

Ostarbeiter-Briefverkehr

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944

Nach Mitteilung des Reichspostministeriums dürfen die im Reich eingesetzten Ostarbeiter mit ihren Angehörigen in der Heimat nur unter Verwendung der besonderen Postkarten mit Antwort — monatlich 2 Stück — Nachrichten austauschen.

Dagegen können sie mit ihren Angehörigen, wenn diese im Arbeitseinsatz im Reich stehen, unbeschränkt brieflich verkehren.

Protektorat Böhmen und Mähren

Rundfunksendungen für tschechische Arbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 6. März 1943

Mit Wirkung vom 8. März 1943 wird jeden Montag von 20.15 bis 21.00 Uhr über die Protektoratssender Prag, Brünn und Mährisch-Ostrau eine Sendung unter dem Titel „Pozdravy ceskym pracovnikum Risi“ — „Grüße an die tschechischen Arbeiter im Reich“ — durchgeführt. Während der ersten 15 bis 20 Minuten wird diese Sendung auf aufklärenden Vorträgen über Fragen, die die tschechischen Arbeiter im Reich besonders interessieren, bestehen. Der restliche Teil hat unterhaltend-musikalischen Charakter. Die Lagerführer sind anzuweisen, in allen Lagern, in denen tschechische Arbeiter untergebracht sind, montags von 20.15 bis 21.00 Uhr den Protektoratssender Prag einzustellen. Mit den durch das tschechische Propagandaministerium zur Verfügung gestellten Rundfunkapparaten ist der Sender Prag im ganzen Reichsgebiet zu hören, wenn die Apparate mit einer Hochantenne versehen werden. Den tschechischen Lagerbewohnern ist mitzuteilen, daß sie Wünsche bezüglich der Gestaltung des Programms schriftlich an die Reichssendegruppe Böhmen und Mähren in Prag XII, Schwerinstraße 12, richten kann. Soweit seitens der Gaue der Wunsch besteht, auf diesem Wege Mitteilungen an die tschechischen Arbeiter gelangen zu lassen, wird gebeten, diese Wünsche schriftlich an das Amt für Arbeitseinsatz, kulturelle und geistige Betreuung, mitzuteilen, damit sie von hier aus geprüft und nach Prag weitergegeben werden können.

Bescheinigungen über Lebensmittelkarten für Arbeitskräfte aus dem Protektorat

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 2. April 1943

Ohne Lebensmittelkarten-Abmeldebescheinigung ist es nicht möglich, den Urlaubern oder Rückkehrern die Lebensmittelkarten für die Zeit ihres Aufenthaltes im Protektorat durch die zuständigen Wirtschaftsämter auszuhandigen. Es ist daher folgendes genauestens zu beachten:

1. Tschechische Arbeitskräfte, die nach Böhmen und Mähren auf Urlaub fahren, müssen bei den Lebensmittelämtern des Protektorats zur Erlangung der Lebensmittelkarten eine Abmeldebescheinigung der zuständigen deutschen Lebensmittelkarten-Ausgabestelle vorlegen, wenn es sich um Arbeiter handelt, die im Reich die Lebensmittelkarten selbst in die Hand bekommen oder einen gültigen Urlaubsschein mit dem Vermerk, daß für die Urlaubsdauer weder Naturalverpflegung noch Marken ausgegeben wurden, wenn es sich um in

Lagern untergebrachte Arbeiter handelt, denen im Reich die Karten nicht ausgehändigt werden.

2. Aus ihrem Arbeitsverhältnis entlassene tschechische Arbeitskräfte (Rückkehrer) müssen bei dem für sie zuständigen Protektorats-Lebensmittelamt entweder die Abmeldebescheinigung der Lebensmittelkarten-Ausgabestelle des Reichsgebietes oder einen Entlassungsschein mit dem Vermerk vorweisen können, daß sie aus der Lagerverpflegung ausscheiden und keine Marken oder Marken für eine befristete Zeit mitbekommen haben.

Ausdehnung des Betriebs- und Lagerverbindungsmännersystems auf Arbeitskräfte aus dem Protektorat

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 8. Juni 1943

Die Bestellung von Betriebs- und Lagerverbindungsmänner ist nunmehr auch auf Arbeitskräfte aus dem Protektorat ausgedehnt worden, für die sie bisher noch nicht vorgesehen war.

Büchereien für Protektoratsangehörige

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Durch den Orbis-Verlag in Prag XII, Schwerinstraße 46, können Büchereien, die Romane, Erzählungen, Reiseberichte, politische Abhandlungen sowie fachlichen Unterrichtsstoff enthalten, für Protektoratsangehörige bezogen werden. Die Büchereien sind lieferbar mit:

34 Bänden zum Preise von 200 RM.

69 Bänden zum Preise von 400 RM.

119 Bänden zum Preise von 600 RM.

155 Bänden zum Preise von 715 RM.

Betriebssportgemeinschaften der Protektoratsangehörigen im Reich

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 19. Mai 1944

Die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung muß den im Reichsgebiet eingesetzten protektoratsangehörigen Arbeitern in demselben Umfang möglich werden, wie sie den deutschen Arbeitern im Rahmen des Betriebs- oder Lagersportes gewährt wird. Bei Gründung tschechischer Lager- oder Betriebssportgemeinschaften muß eine Bezeichnung dieser Sportgemeinschaften mit Namen wie „Bohemia“, „Tschechischer Löwe“ u. ä., die den Eindruck einer vereinsmäßigen Organisation erwecken könnten, vermieden werden. Es kann also immer nur die Rede sein von einer „tschechischen Betriebssportgemeinschaft der Firma X“, einer „tschechischen Fußballmannschaft des Lagers Y“ usw.



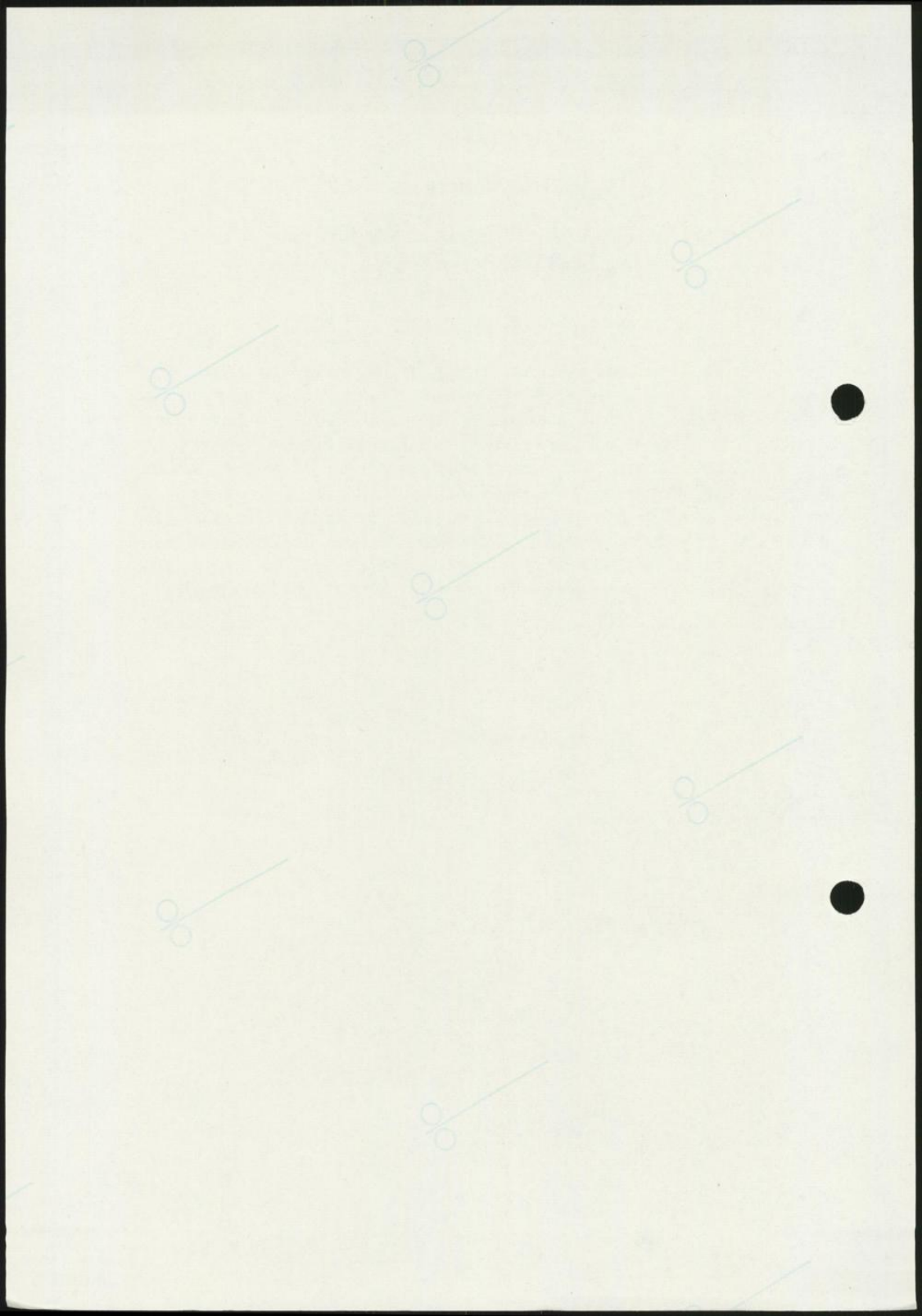


Rumänien

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Betreuung gewerblicher rumänischer Arbeitskräfte in Deutschland

Vom 28. April 1942

Die Königlich Rumänische Gesandtschaft in Berlin hat mitgeteilt, daß nach ihrer Feststellung unberufene Personen, die sich als Angehörige der Rumänischen Gesandtschaft ausgegeben hätten, in den Lagern rumänischer gewerblicher Arbeiter erschienen seien, um Fragen der Betreuung dieser Arbeiter zu behandeln. Die Gesandtschaft hat deshalb gebeten, in Zukunft nur den rumänischen Staatsangehörigen Zutritt zu den Lagern zu gewähren, die einen Ausweis des RAM. als bestellte Betreuer oder eine schriftliche Vollmacht der Königlich Rumänischen Gesandtschaft zum Besuch des Lagers vorlegen können. Ich ersuche, diesem Wunsche zu entsprechen und die in Betracht kommenden Betriebe zu benachrichtigen.



Serbien

Pakete an serbische Arbeiter in Deutschland

Runderlaß des GBA. vom 9. April 1943 (R ArbBl. I S. 262)

Nach Mitteilung des Reichspostministers vom 23. Februar 1943 — I 2215-2 serb. — sollte am 10. März 1943 der Paketverkehr an serbische Zivilarbeiter in Deutschland in beschränktem Umfange eingerichtet werden. Zugelassen sind Arbeiterpakete ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 20 kg aus Serbien nach Deutschland. Pakete besonderer Art, wie z. B. dringende Pakete, durch Eilboten zuzustellende Pakete, Sendungen mit Nachnahme usw., werden nicht angenommen. Die Pakete müssen bei den serbischen Postämtern offen eingeliefert, von den Beamten verpackt, verschlossen und mit ihrem Namenszug versehen werden. Bei der Auflieferung der Pakete ist eine Auslandspaketkarte und eine Zollinhaltserklärung auszustellen. Außerdem muß der Absender dem Einlieferungspostamt eine Bescheinigung vorlegen, daß das Paket nur Ausrüstungsgegenstände und Sachen für serbische Arbeiter in Deutschland enthält.

Ich bitte, die Betriebe, die serbische Arbeiter beschäftigen, entsprechend zu unterrichten.

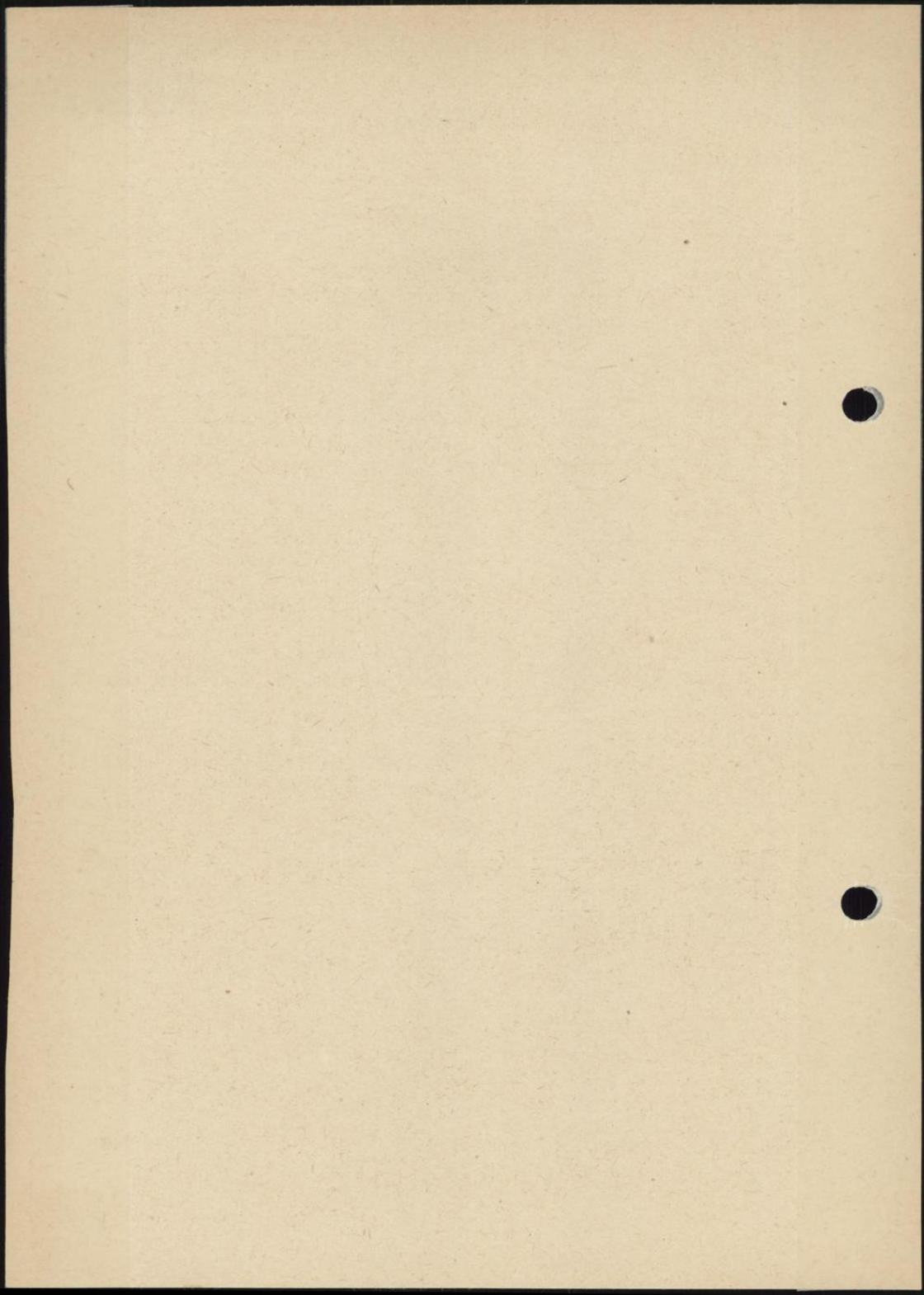
(GBA. VI 5780.15/14 ARG. 484/43)

Eine serbische Arbeiterzeitung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. v. 28. Oktober 1943

Um der Nachfrage einer serbischen Zeitung für die in Deutschland eingesetzten serbischen Arbeitskräfte gerecht zu werden, erscheint ab 1. Oktober 1943 die Zeitung „Srpski — rad“ — „Serbische Arbeit“. Der Preis beträgt bei wöchentlichem Erscheinen vierteljährlich 1,95 RM. zuzüglich Postzustellgebühr.

Zu beziehen durch den Fremdsprachen-Verlag GmbH., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, bzw. deren Verteilerstellen. In den Gauen, wo sich keine Verteilerstellen befinden, kann die Zeitung durch jedes Postamt bezogen werden.



Volksdeutsche

Mitteilung der DAF. vom 15. 10. 42 über Betreuung volksdeutscher Arbeitskräfte

I. Begriffsbestimmung und Nachweis der Volkszugehörigkeit.

Die Volksdeutschen haben sich durch einen Ausweis der Volksgruppe bzw. einer Volksgruppenorganisation oder aber durch eine Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle (Einwanderer-Beratungsstellen) auszuweisen, und insoweit dieser Nachweis erbracht ist, sind diese Volksdeutschen den Reichsdeutschen gleichzustellen. Hierunter fallen auch diejenigen Familien und Einzelpersonen, die für eine Eindeutschung vorgesehen sind und darüber einen Nachweis erbringen können.

II. Rechte und Pflichten der Volksdeutschen.

Der Volksdeutsche genießt während seines Aufenthaltes im Reich dieselben Rechte wie jeder andere deutsche Volksgenosse, jedoch hat er sich auch denselben Pflichten wie die deutschen Volksgenossen zu unterwerfen. Innerhalb des Betriebes gehört er der Betriebsgemeinschaft an.

Weil der Volksdeutsche gleichzeitig ausländischer Staatsangehöriger ist, gelten für ihn auch eine Reihe der Bestimmungen der Ausländer. So unterliegt er den polizeilichen Meldevorschriften sowie den Bestimmungen über die Erteilung der Arbeitsgenehmigung für Ausländer. Die Polizeibehörden und die Arbeitsämter sind von seiten ihrer vorgeetzten Dienststellen verschiedentlich angehalten, Volksdeutsche den Ausländern gegenüber bevorzugt zu behandeln.

Im Arbeitsleben gelten für die Volksdeutschen dieselben Bestimmungen über die Arbeitsvertragsdauer, den Lohntransfer und die Regelung der Familienheimfahrt wie für die Ausländer.

III. Volkspolitische Betreuung.

Die volkspolitische Betreuung in den Betrieben, betriebseigenen sowie DAF.-Lagern erfolgt durch die politische Verbindungsstelle beim Geschäftsführer der DAF. in Zusammenarbeit mit der Volksdeutschen Mittelstelle, Hauptstelle für völkische Schutzarbeit. In Fragen der Staatsangehörigkeit, Einbürgerung und Paßwesen ist der Volksdeutsche also an die zuständige Gaustelle der Volksdeutschen Mittelstelle zu verweisen.

IV. Arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung

Die arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung der Volksdeutschen erfolgt durch das Amt für Arbeitseinsatz. Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Grundsätzlich erfährt der Volksdeutsche dieselbe Betreuung durch die Deutsche Arbeitsfront wie der reichsdeutsche Volksgenosse; es sind für ihn dieselben Stellen der Deutschen Arbeitsfront zuständig.
2. Bei lagermäßiger Unterbringung sind die Volksdeutschen von sämtlichen ausländischen Arbeitern getrennt unterzubringen. Nach Möglichkeit sollen die Volksdeutschen mit reichsdeutschen Arbeitskameraden im Lager zusammengefaßt werden.
3. Wo für ausländische Arbeiter Zwangsbestimmungen über die Unterbringung in Lagern bestehen, gelten diese für Volksdeutsche nicht. Soweit die Möglichkeit besteht, soll den Volksdeutschen die Genehmigung zum Wohnen in Privatquartieren erteilt werden. Es ist angebracht, sich hierbei mit den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in Verbindung zu setzen.
4. Die Volksdeutschen nehmen als Mitglieder der Betriebsgemeinschaft an sämtlichen Veranstaltungen der Betriebsgemeinschaft, wie Betriebsappellen, Kameradschaftsabenden usw. teil. Andererseits erwachsen ihnen aus der Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft aber auch die gleichen Pflichten wie den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern.
5. Es ist darauf zu achten, daß die Volksdeutschen von allen Stellen wie reichsdeutsche Volksgenossen behandelt werden.

Volksdeutsche

Mitteilung der DAF. über Betreuung volksdeutscher Arbeitskräfte

I. Begriffsbestimmung und Nachweis der Volkszugehörigkeit.

Die Volksdeutschen haben sich durch einen Ausweis der Volksgruppe bzw. einer Volksgruppenorganisation oder aber durch eine Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle (Einwanderer-Beratungsstellen) auszuweisen, und insoweit dieser Nachweis erbracht ist, sind diese Volksdeutschen den Reichsdeutschen gleichzustellen. Hierunter fallen auch diejenigen Familien und Einzelpersonen, die für eine Eindeutschung vorgesehen sind und darüber einen Nachweis erbringen können.

II. Rechte und Pflichten der Volksdeutschen.

Der Volksdeutsche genießt während seines Aufenthaltes im Reich dieselben Rechte wie jeder andere deutsche Volksgenosse, jedoch hat er sich auch denselben Pflichten wie die deutschen Volksgenossen zu unterwerfen. Innerhalb des Betriebes gehört er der Betriebsgemeinschaft an.

Weil der Volksdeutsche gleichzeitig ausländischer Staatsangehöriger ist, gelten für ihn auch eine Reihe der Bestimmungen der Ausländer. So unterliegt er den polizeilichen Meldevorschriften sowie den Bestimmungen über die Erteilung der Arbeitsgenehmigung für Ausländer. Die Polizeibehörden und die Arbeitsämter sind von seiten ihrer vorgeetzten Dienststellen verschiedentlich angehalten, Volksdeutsche den Ausländern gegenüber bevorzugt zu behandeln.

Im Arbeitsleben gelten für die Volksdeutschen dieselben Bestimmungen über die Arbeitsvertragsdauer, den Lohntransfer und die Regelung der Familienheimfahrt wie für die Ausländer.

III. Volkspolitische Betreuung.

Die volkspolitische Betreuung in den Betrieben, betriebseigenen sowie DAF.-Lagern erfolgt durch die politische Verbindungsstelle beim Geschäftsführer der DAF. in Zusammenarbeit mit der Volksdeutschen Mittelstelle, Hauptstelle für völkische Schutzarbeit. In Fragen der Staatsangehörigkeit, Einbürgerung und Paßwesen ist der Volksdeutsche also an die zuständige Gaustelle der Volksdeutschen Mittelstelle zu verweisen.

IV. Arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung

Die arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung der Volksdeutschen erfolgt durch das Amt für Arbeitseinsatz. Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Grundsätzlich erfährt der Volksdeutsche dieselbe Betreuung durch die Deutsche Arbeitsfront wie der reichsdeutsche Volksgenosse; es sind für ihn dieselben Stellen der Deutschen Arbeitsfront zuständig.
2. Bei lagermäßiger Unterbringung sind die Volksdeutschen von sämtlichen ausländischen Arbeitern getrennt unterzubringen. Nach Möglichkeit sollen die Volksdeutschen mit reichsdeutschen Arbeitskameraden im Lager zusammengefaßt werden.
3. Wo für ausländische Arbeiter Zwangsbestimmungen über die Unterbringung in Lagern bestehen, gelten diese für Volksdeutsche nicht. Soweit die Möglichkeit besteht, soll den Volksdeutschen die Genehmigung zum Wohnen in Privatquartieren erteilt werden. Es ist angebracht, sich hierbei mit den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in Verbindung zu setzen.
4. Die Volksdeutschen nehmen als Mitglieder der Betriebsgemeinschaft an sämtlichen Veranstaltungen der Betriebsgemeinschaft, wie Betriebsappellen, Kameradschaftsabenden usw. teil. Andererseits erwachsen ihnen aus der Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft aber auch die gleichen Pflichten wie den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern.
5. Es ist darauf zu achten, daß die Volksdeutschen von allen Stellen wie reichsdeutsche Volksgenossen behandelt werden.

Benennung von Volksdeutschen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Die Betriebe, die Volksdeutsche beschäftigen, wollen davon Kenntnis nehmen, daß Volksdeutsche nicht als Rumänen, Slowaken, Kroaten usw., sondern als rumänische, slowakische usw. Staatsangehörige zu benennen sind. Durch solche Benennung soll den Volksdeutschen die Empfindung genommen werden, es würde ihre deutsche Volkstumszugehörigkeit von den deutschen Stellen nicht anerkannt sein, was zu häufigen Klagen Anlaß gab.

In diesem Sinne hat auch bereits der Reichsführer-~~SS~~ an die Polizeibehörden einen Runderlaß Nr. 250/43 — 502-4 — vom 4. 2. 43 herausgegeben.

Volksdeutsche

Mitteilung der DAF. über Betreuung volksdeutscher Arbeitskräfte

I. Begriffsbestimmung und Nachweis der Volkszugehörigkeit.

Die Volksdeutschen haben sich durch einen Ausweis der Volksgruppe bzw. einer Volksgruppenorganisation oder aber durch eine Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle (Einwanderer-Beratungsstellen) auszuweisen, und insoweit dieser Nachweis erbracht ist, sind diese Volksdeutschen den Reichsdeutschen gleichzustellen. Hierunter fallen auch diejenigen Familien und Einzelpersonen, die für eine Eindeutschung vorgesehen sind und darüber einen Nachweis erbringen können.

II. Rechte und Pflichten der Volksdeutschen.

Der Volksdeutsche genießt während seines Aufenthaltes im Reich dieselben Rechte wie jeder andere deutsche Volksgenosse, jedoch hat er sich auch denselben Pflichten wie die deutschen Volksgenossen zu unterwerfen. Innerhalb des Betriebes gehört er der Betriebsgemeinschaft an.

Weil der Volksdeutsche gleichzeitig ausländischer Staatsangehöriger ist, gelten für ihn auch eine Reihe der Bestimmungen der Ausländer. So unterliegt er den polizeilichen Meldevorschriften sowie den Bestimmungen über die Erteilung der Arbeitsgenehmigung für Ausländer. Die Polizeibehörden und die Arbeitsämter sind von seiten ihrer vorgesetzten Dienststellen verschiedentlich angehalten, Volksdeutsche den Ausländern gegenüber bevorzugt zu behandeln.

Im Arbeitsleben gelten für die Volksdeutschen dieselben Bestimmungen über die Arbeitsvertragsdauer, den Lohntransfer und die Regelung der Familienheimfahrt wie für die Ausländer.

III. Volkspolitische Betreuung.

Die volkspolitische Betreuung in den Betrieben, betriebseigenen sowie DAF.-Lagern erfolgt durch die politische Verbindungsstelle beim Geschäftsführer der DAF. in Zusammenarbeit mit der Volksdeutschen Mittelstelle, Hauptstelle für völkische Schutzarbeit. In Fragen der Staatsangehörigkeit, Einbürgerung und Paßwesen ist der Volksdeutsche also an die zuständige Gaustelle der Volksdeutschen Mittelstelle zu verweisen.

IV. Arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung

Die arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung der Volksdeutschen erfolgt durch das Amt für Arbeitseinsatz. Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten:



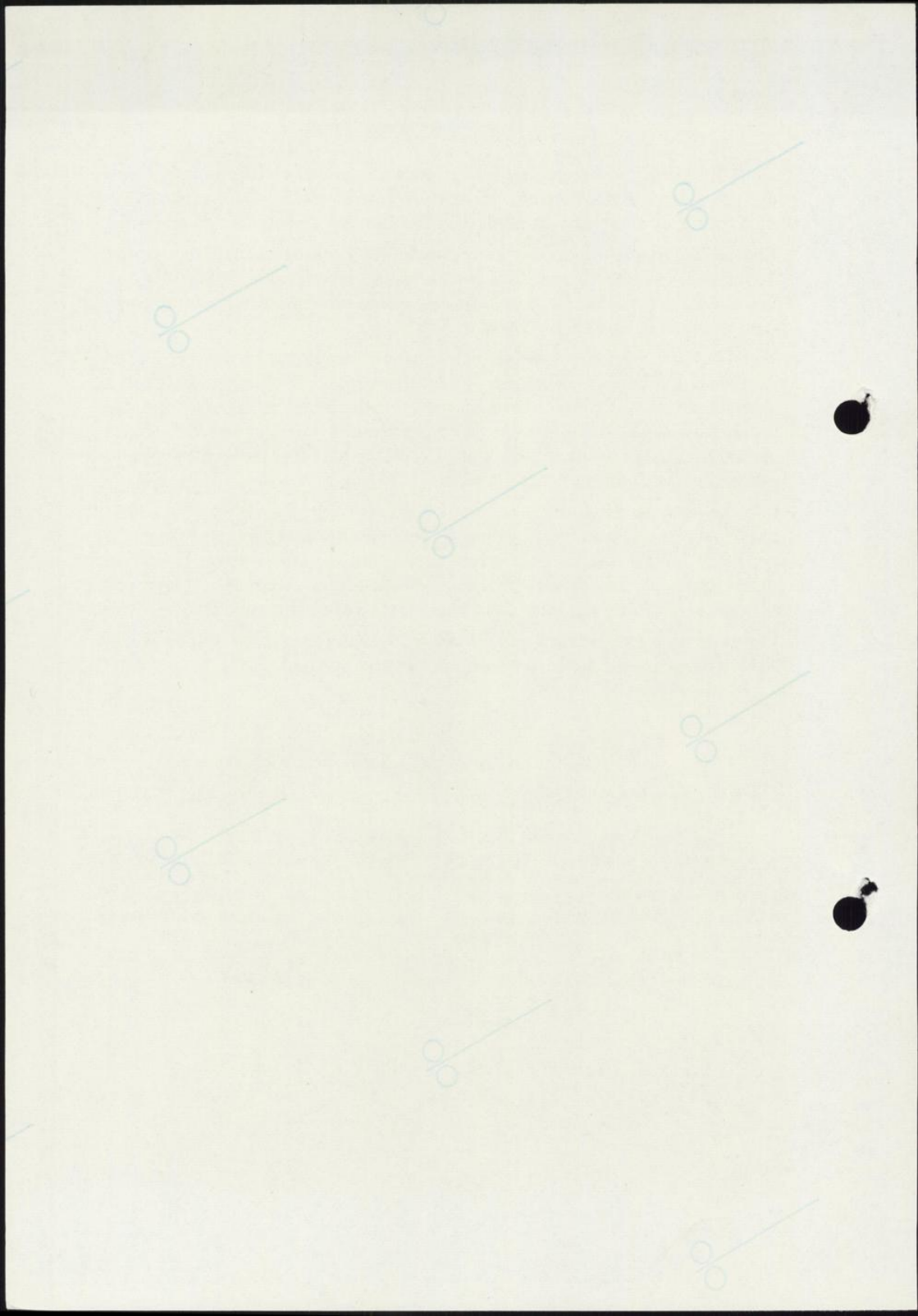
1. Grundsätzlich erfährt der Volksdeutsche dieselbe Betreuung durch die Deutsche Arbeitsfront wie der reichsdeutsche Volksgenosse; es sind für ihn dieselben Stellen der Deutschen Arbeitsfront zuständig.
2. Bei lagermäßiger Unterbringung sind die Volksdeutschen von sämtlichen ausländischen Arbeitern getrennt unterzubringen. Nach Möglichkeit sollen die Volksdeutschen mit reichsdeutschen Arbeitskameraden im Lager zusammengefaßt werden.
3. Wo für ausländische Arbeiter Zwangsbestimmungen über die Unterbringung in Lagern bestehen, gelten diese für Volksdeutsche nicht. Soweit die Möglichkeit besteht, soll den Volksdeutschen die Genehmigung zum Wohnen in Privatquartieren erteilt werden. Es ist angebracht, sich hierbei mit den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in Verbindung zu setzen.
4. Die Volksdeutschen nehmen als Mitglieder der Betriebsgemeinschaft an sämtlichen Veranstaltungen der Betriebsgemeinschaft, wie Betriebsappellen, Kameradschaftsabenden usw. teil. Andererseits erwachsen ihnen aus der Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft aber auch die gleichen Pflichten wie den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern.
5. Es ist darauf zu achten, daß die Volksdeutschen von allen Stellen wie reichsdeutsche Volksgenossen behandelt werden.

Benennung von Volksdeutschen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Die Betriebe, die Volksdeutsche beschäftigen, wollen davon Kenntnis nehmen, daß Volksdeutsche nicht als Rumänen, Slowaken, Kroaten usw., sondern als rumänische, slowakische usw. Staatsangehörige zu benennen sind. Durch solche Benennung soll den Volksdeutschen die Empfindung genommen werden, es würde ihre deutsche Volkstumszugehörigkeit von den deutschen Stellen nicht anerkannt sein, was zu häufigen Klagen Anlaß gab.

In diesem Sinne hat auch bereits der Reichsführer-~~ff~~ an die Polizeibehörden einen Runderlaß Nr. 250/43 — 502-4 — vom 4. 2. 43 herausgegeben.



Ungarn

Erlaß des GBA. über die Lebensmittel- und Tabakpakete aus Ungarn für die ungarischen Arbeiter in Deutschland

Vom 19. Oktober 1942

Die ungarischen Arbeiter in Deutschland dürfen aus Ungarn je Kopf und Monat ein Paket mit

- 1 kg Eiergrauen,
- 50 g Paprika und
- 100 Zigaretten (oder 100 g Rauchtabak)

beziehen.

Die Pakete werden von der Ungarischen Innen- und Außenverkehrs-AG. Budapest, in der Regel im Postweg unmittelbar den einzelnen Empfängern zugesandt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Einsatzbetriebe werden die Pakete aber auch für mehrere Arbeiter, in einem Sammelpaket verpackt, der Betriebsleitung zugesandt.

Der Reichsminister der Finanzen hat vorbehaltlich späteren Widerrufs veranlaßt, daß für diese Pakete die Eingangsabgaben erlassen werden; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat sich mit der Freistellung der Lebensmittel von der Beschlagnahme einverstanden erklärt. Der Preis des Einheitspaketes beträgt 6 RM. Er ist durch den Einsatzbetrieb von den Arbeitern einzuziehen oder vom Lohn der Arbeiter in Abzug zu bringen und mittels vorgedruckter Zahlkarte an die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 1, Berlin W 8, zu überweisen. Vorgesendete Zahlkarten können beim Kgl. Ungarischen Generalkonsulat, Berlin SW 11, Dessauer Straße 28 bis 29, kostenlos angefordert werden. Mit jeder Zahlkarte können Beträge von 1 bis 6 Arbeitern eingezahlt werden.

Die Einzahlung gilt als Bestellung, die Einsendung einer besonderen Bestellung ist überflüssig. Mit der Zustellung der Pakete kann frühestens am 28. Tage nach Absendung des Betrages gerechnet werden. Rückfragen der Einsatzbetriebe oder der Arbeiter wegen der bestellten Pakete sind erst nach Ablauf von 28 Tagen nach der Geldaufgabe mit Postkarte an das Kgl. Ungarische Generalkonsulat in Berlin SW 11 zu richten.

Die Betriebsführer ungarischer Arbeiter werden durch ein Merkblatt über den Bezug der Lebensmittel- und Tabakpakete aus Ungarn unterrichtet.

(GBA. Va 5760.32/605 vom 19. Oktober 1942.)

Lebensmittel- und Tabakpakete aus Ungarn für die ungarischen Arbeiter in Deutschland

Erlaß des GBA. vom 18. März 1943

In Abänderung des Rderl. ARG. 1265/42¹⁾ wird bekanntgegeben, daß der Preis des Einheitspakets vom 1. Februar 1943 ab von 6 RM. auf 6,60 RM. erhöht worden ist.

(GBA. VIe 5760.32/76 — ARG. 387/43)

¹⁾ Vgl. vorstehenden Erlaß.

Lebensmittel- und Tabakpakete aus Ungarn für die ungarischen Arbeiter
in Deutschland

Erlaß des GBA. vom 6. August 1943

Der Preis des im Rderl. ARG. 1265/42¹⁾ erwähnten Einheitspakets für die ungarischen Arbeiter in Deutschland ist vom 1. Juli 1943 ab auf 9 RM. erhöht worden. Der Rderl. ARG. 387/43¹⁾ wird dadurch hinfällig.

(GBA. VIe 5760.32/278, ARG. 1005/43.)

¹⁾ Vgl. vorseitigen Erlaß.

Kriegsgefangene

Merkblatt über Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen

Die Kriegswirtschaft erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Deshalb werden die Kriegsgefangenen in vollem Umfange in den Dienst unserer Wirtschaft gestellt.

Kriegsgefangene müssen so behandelt werden, daß ihre volle Leistungsfähigkeit der Industrie und Ernährungswirtschaft zugute kommt. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Ernährung; dieser muß eine entsprechende Arbeitswilligkeit gegenüberstehen. Jede Arbeitsstunde, die infolge Krankheit oder Unterernährung ausfällt, geht der deutschen Volkswirtschaft verloren.

Die Behandlung muß streng, aber korrekt sein; mangelnde Arbeitswilligkeit wird durch die Wehrmacht bestraft.

Kriegsgefangene gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, also auch nicht zur Familie. Sie haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft, sind daher unsere Feinde. Wer sie besser behandelt als deutsche Arbeitskräfte, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft.

Deutsche Frauen, die in Beziehungen zu Kriegsgefangenen treten, schließen sich von selbst aus der Volksgemeinschaft aus und erhalten ihre gerechte Bestrafung. Selbst der Schein einer Annäherung muß vermieden werden.

Jedes Entgegenkommen gegenüber Kriegsgefangenen erleichtert dem Feind die Spionage und Sabotage und richtet sich damit gegen unser Volk. Die Teilnahme an deutschen Feiern und Festen sowie kirchlichen Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist den Kriegsgefangenen grundsätzlich untersagt. Der Besuch von Gaststätten und für Kriegsgefangene nicht zugelassenen Geschäften ist ebenfalls verboten. Dagegen ist es ihnen gestattet, ihre Feste unter sich zu feiern. Einzelne Kriegsgefangene, die durch besondere Leistungen sich verdient machen, dürfen sich, mit Urlaubsscheinen des zuständigen Lagers ausgestattet, auch ohne deutsche Bewachung frei bewegen.

Kriegsgefangene erhalten alle unbedingt notwendigen Dinge. Geringfügige Zuwendungen als Belohnung für gute Arbeitsleistungen im Interesse der Erhaltung oder Steigerung der Arbeitsleistung sind statthaft. Die für bestimmte Arbeiten vorgeschriebene Arbeitskleidung, wie z. B. für Grubenarbeiten, chemische oder andere Spezialberufe, ist nicht von der Wehrmacht, sondern vom Betriebsführer zur Verfügung zu stellen. Geld und andere Wertgegenstände dürfen Kriegsgefangene nicht erhalten, ebensowenig Alkohol, soweit dieser nicht zur betriebsüblichen Ernährung gehört.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den kriegsbedingten Verhältnissen des Betriebes. Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit erforderliche Ruhezeit und darüber hinaus auf eine gewisse Freizeit zur Instandhaltung der Bekleidung und der Unterkunft.

Im Umgang mit allen Kriegsgefangenen sind diese Leitsätze von jedem Deutschen unbedingt zu beachten. Sie gelten auch gegenüber französischen und belgischen Kriegsgefangenen, denen gewisse Erleichterungen gewährt sind.

Jeder Verstoß gegen diese Richtlinien sabotiert die Kriegführung und wird streng bestraft.

Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen. Todesstrafe für Plünderer

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 6. März 1943

Das Amt für Arbeitseinsatz hat nach Abstimmung mit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD. ein Plakat herausgebracht, das die ausländischen Arbeitskräfte auf das Verbot des Umgangs mit Kriegsgefangenen und auf die Todesstrafe für Plünderer während oder nach Luftangriffen hinweist. Das Plakat soll jedoch nicht nur in den Gemeinschaftslagern zum Aushang gelangen, sondern auf Wunsch des GBA. auch in allen Ausländer beschäftigenden Betrieben. Die Auflage beträgt 200 000 Stück und erscheint in 23 Sprachen. Das Plakat ist ausschließlich durch den Verlag der DAF., Berlin C 2, Märkischer Platz 1, zu beziehen.

Brotrationen für Kriegsgefangene und Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

In Auswirkung der für alle Versorgungsberechtigten angeordneten Erhöhung der Brotrationen hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Erlaß vom 20. Oktober 1943 — II/1 — 9505, II B 2 a — 5198 — die Brotrationen für die Kriegsgefangenen und Ostarbeiter mit Wirkung vom 18. Oktober 1943 wie folgt festgesetzt:

1. Nichtsowjetische Kriegsgefangene

Die wöchentliche Brotration der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten nichtsowjetischen Kriegsgefangenen, soweit sie in

12. Nachtrag

Lagern untergebracht sind, wird mit Wirkung ab 18. Oktober 1943 wie folgt festgesetzt:

Normalarbeiter	2425 g
Lang- (Nacht-) Arbeiter	2900 g
Schwerarbeiter	3350 g
Schwerstarbeiter	4025 g
Schwerstarbeiter unter Tage	4025 g

An Stelle von 1 kg der bisherigen Kartoffelration sind je Woche und Lagerverpflegten 1 kg Steckrüben bereitzustellen. Die übrigen Lebensmittelrationen bleiben unverändert.

2. Sowjetische Kriegsgefangene

Die wöchentliche Brotration der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen, soweit sie in Lagern untergebracht sind, wird mit Wirkung ab 18. Oktober 1943 wie folgt festgesetzt:

Normalarbeiter	2750 g
Lang- (Nacht-) Arbeiter	2900 g
Schwerarbeiter	3750 g
Schwerstarbeiter	4400 g
Schwerstarbeiter unter Tage	4400 g

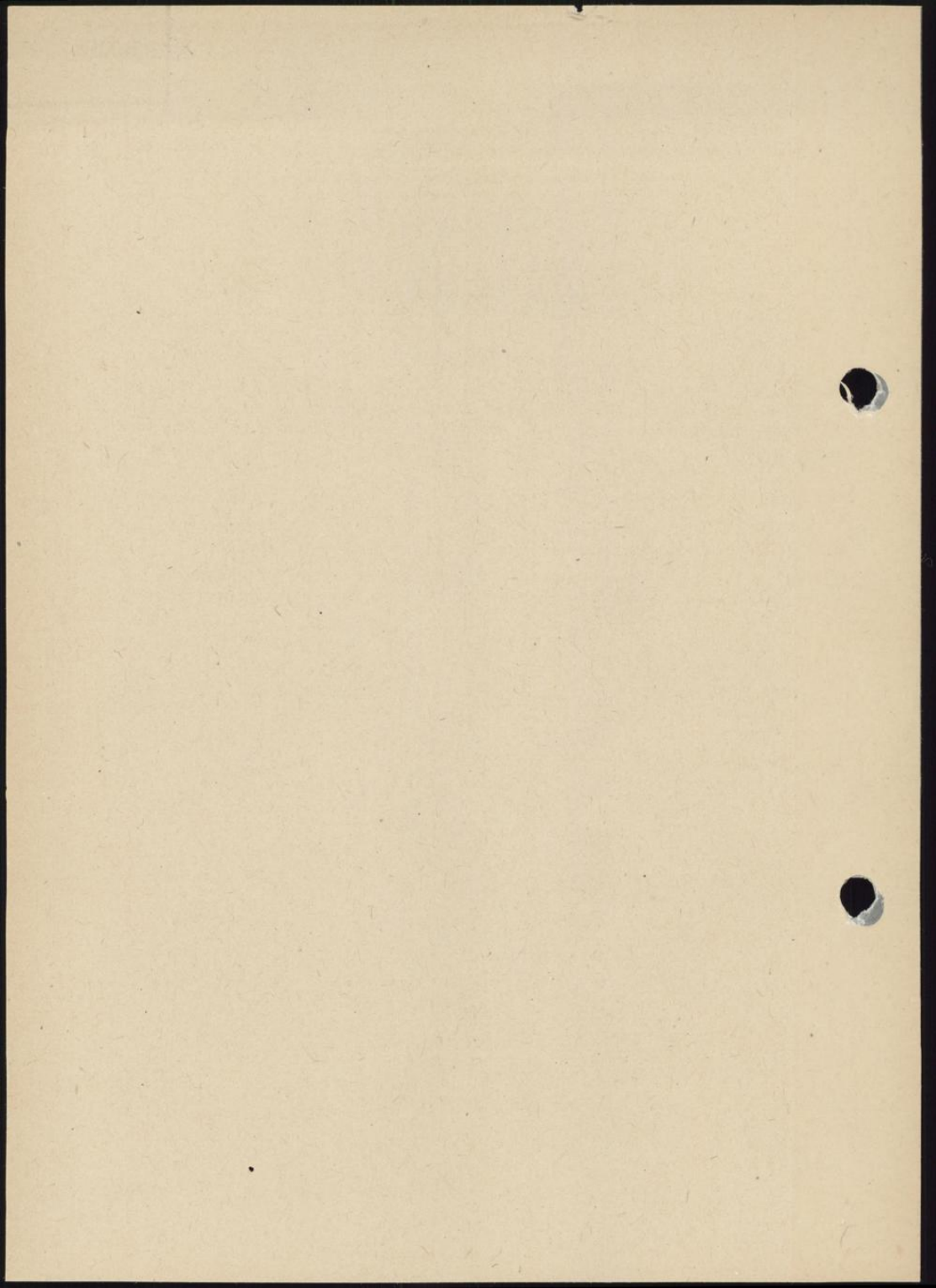
An Stelle von 1 kg der bisherigen Kartoffelration sind je Woche und Lagerverpflegten 1 kg Steckrüben bereitzustellen. Die übrigen Lebensmittelrationen bleiben unverändert.

3. Ostarbeiter

Die wöchentliche Brotration der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten Ostarbeiter (-arbeiterinnen), soweit sie in Lagern untergebracht sind, wird mit Wirkung ab 18. Oktober 1943 wie folgt festgesetzt:

Normalarbeiter	2750 g
Lang- (Nacht-) Arbeiter	2900 g
Schwerarbeiter	3750 g
Schwerstarbeiter	4400 g
Schwerstarbeiter unter Tage	4400 g

An Stelle von 1 kg der bisherigen Kartoffelration sind je Woche und Lagerverpflegten 1 kg Steckrüben bereitzustellen. Die übrigen Lebensmittelrationen bleiben unverändert.



Belgien

Merkblatt für die Behandlung der flämischen Arbeiter im Reich

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 1. Januar 1944

Unter den Millionen fremder Arbeiter, die zur Zeit im Reich tätig sind, stehen die Flamen nicht nur zahlen-, sondern auch leistungsmäßig in vorderster Linie. Hunderttausende flämischer Arbeiter sind im Reich beschäftigt. Nach einer Erhebung der Werbestellen des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich sind von den aus diesem Gebiet ins Reich vermittelten Arbeitskräften 71 v. H. Flamen, 21 v. H. Wallonen und 8 v. H. Angehörige anderen Volkstums.

Zwischen den Flamen und ihren deutschen Arbeitskameraden entwickeln sich in der Regel sehr bald freundschaftliche Beziehungen. Es entspricht den völkischen, politischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches, dieses gute gegenseitige Verhältnis planmäßig zu pflegen und zu vertiefen. Die nachstehenden Ausführungen sollen es dem deutschen Betriebs- und Lagerführer sowie ihren Mitarbeitern erleichtern, zu den flämischen Arbeitern das rechte Verhältnis zu finden.

Was man von Flanderns Land und Leuten wissen muß

Der Flame entstammt einer germanischen Grenzmark, die zu den ältesten Kulturländern Europas gehört — es sei nur an Namen wie Van Eyck, Breughel, Rubens, Beethoven und Timmermanns erinnert — und fast zu allen Zeiten in engsten Beziehungen zu Deutschland gestanden hat. Ja, bis 1794 war Flandern, wenn auch in den letzten Jahrhunderten nur noch äußerlich, ein Teil des Reiches.

Wohl sind die Flamen heute noch belgische Staatsangehörige; der seines Volkstums bewußte Flame faßt es jedoch als eine Beleidigung auf, als „Belgier“ angesprochen zu werden. In der Tat ist Flandern, das 1830 von den Diplomaten in London und Paris zusammen mit der Wallonei zu dem neugegründeten Königreich Belgien geschlagen wurde, stets ein Stiefkind des im französischen Fahrwasser segelnden belgischen Staates gewesen, obgleich dessen Bevölkerung zum größeren Teil aus den germanischen Flamen, zum kleineren aus den romanisierten Wallonen besteht. Ein belgisches Volk gibt es ebensowenig wie eine belgische Sprache; deshalb spricht der Nationalsozialismus aus seiner völkischen Einstellung heraus auch grundsätzlich nicht von „Belgiern“, sondern von Flamen und Wallonen. Zur Unterstützung bei der Betreuung der im Reich tätigen Arbeiter sind in der Deutschen Arbeitsfront eine flämische und eine wallonische Reichsverbundungsstelle eingerichtet und bei den Gauverwaltungen flämische und wallonische Gauverbindungsmänner tätig.

Der Flame steht nach Sprache und kultureller Überlieferung dem Deutschen besonders nahe. Es gibt unter den germanischen Nachbarn Deutschlands keinen, der sich so leicht und reibungslos bei uns eingewöhnt. Besonders groß ist die Verwandtschaft des Flamen mit dem Rheinländer und dem Niederdeutschen, denen er in Sprache und Wesensart so nahesteht, daß Flandern oft zu Niederdeutschland im weiteren Sinne gerechnet wird. Von Haus aus sind Flamen und Deutsche, so sehr die meisten Flamen auf die Anerkennung ihrer völkischen Selbständigkeit Wert legen, dasselbe Volk. Erst infolge der jahrhundertlangen Schwäche des Reiches sind sie seit dem Ende des Mittelalters auseinandergewachsen. Von ihrer ursprünglichen Zusammengehörigkeit zeugen jedoch noch zahlreiche Tatsachen. Erwähnt sei neben der Wesensverwandtschaft der deutschen und flämischen Kunst die Gleichheit der bäuerlichen Kultur- und Lebensformen in Niederdeutschland und Flandern, dessen Bauern an der Gewinnung des deutschen Ostens maßgeblich beteiligt waren, und der einheitliche Charakter der Städte von Brügge und

Gent bis Danzig und Reval. Auch nach der völkischen Verselbständigung vermochte der Flame im steten Grenzkampf mit Frankreich sein germanisches Wesen zu behaupten. Es ist deshalb grundfalsch, mit ihm auf französisch zu verkehren. Achtung seiner germanisch-flämischen Eigenart muß das deutsche Verhalten gegenüber dem Flamen bestimmen.

Die Flamen haben bereits Beweise ihrer Mitarbeit an der neuen europäischen Ordnung erbracht. Die flämischen H -Verbände kämpfen an der Seite unserer Wehrmacht, Tausende weitere Freiwillige stehen in den Reihen der OT., des NSKK. und anderer Verbände an allen Fronten. Der Hundertsatz der Flamen, die freiwillig zur Arbeit ins Reich kamen, ist höher als bei irgendeinem anderen Volk.



Wie der Flame zu behandeln ist

Die Behandlung des gleichstämmigen flämischen Arbeiters soll der des deutschen entsprechen. Der Flame ist im allgemeinen fleißig und zuverlässig; so konnte in verschiedenen deutschen Betrieben durch Erfindungen flämischer Facharbeiter die Fertigung vervielfacht werden. Da seine Arbeitsfreudigkeit im kapitalistischen Belgien meist ausgebeutet wurde, hat er durchweg für die Arbeitsbedingungen im Reich nur Lob, er ist infolgedessen auch bei gerechter Behandlung leicht zu lenken.

Als ausländische Staatsangehörige können die Flamen nicht Mitglied der deutschen Betriebsgemeinschaft sein, jedoch ist ihnen gegenüber eine Hinzuziehung

13. Nachtrag

als Gäste zu den Veranstaltungen der Betriebsgemeinschaft im Sinne der Richtlinien vom 27. November 1942 durchaus erwünscht.

Aus volkspolitischen Gründen ist bei lagermäßiger Unterbringung eine Zusammenlegung der Flamen auch mit Franzosen, Wallonen und Holländern zu vermeiden.

Brüsseler sind als Flamen zu behandeln, soweit sie nicht ihre wallonische Herkunft nachweisen können.

Bei betrieblichen Sozialleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, die nur auf Grund freien Ermessens des Betriebsführers nach Beratung im Vertrauensrat gewährt werden, sollen die gutwilligen Flamen mitberücksichtigt und in der Regel an diesen Leistungen beteiligt werden.

Durch Einsatz flämischer Vorarbeiter wird die Arbeit der Flamen häufig gefördert. Im Luftschutz und auf anderen Vertrauensposten haben sie sich meist gut bewährt.

Als Germanen ist den Flamen gegebenenfalls gestattet, die Familien nachkommen, die Kinder auf deutschen Schulen usw. ausbilden zu lassen, eine Deutsche zu heiraten. Die Aufnahme in Gliederungen der Partei, wie HJ. und ~~NSDAP~~, ist möglich, ebenso ist die Ausbildung jugendlicher Flamen als Lehrlinge in Deutschland zulässig.

Es darf nicht übersehen werden, daß durch die jahrhundertelange Trennung vom Reich das Gefühl für die Zusammengehörigkeit der germanischen Völkergemeinschaft bei vielen Flamen nicht mehr lebendig ist. Hier wäre es verfehlt, einen solchen feindselig eingestellten Flamen durch Einräumung irgendwelcher Vorrechte umstimmen zu wollen. Derartigen Flamen gegenüber ist die gleiche Zurückhaltung am Platze wie bei jedem anderen beliebigen Ausländer der gleichen Einstellung.

Die Betreuung der flämischen Arbeiter ist ausschließlich Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront. Diese wird hierbei durch die bei den Gauverwaltungen und größeren Betrieben eingesetzten flämischen Verbindungsmänner unterstützt. Der im Reich tätige flämische Arbeiter soll nicht als ein „Ausländer“ betrachtet, sondern bei gleichen Leistungen als germanischer Kamerad geachtet werden.

Urlaubsverkehr nach Belgien — Einlösung von Reisegutscheinen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Nach Mitteilung der Deutschen Bank werden vom 10. November 1943 im Einvernehmen mit den deutschen und belgischen Behörden die Reisegutscheine in Belgien nur noch von bestimmten Postanstalten eingelöst.

Ein Verzeichnis der mit der Einlösung beauftragten Postanstalten in Belgien erhält jeder Urlauber beim Kauf der Reisegutscheine durch die Deutsche Bank ausgehändigt.

Die Hauptabteilungen für Arbeitseinsatz bei den Gauverwaltungen und Kreisen sowie die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung werden gebeten, dafür zu sorgen, daß diese Neuregelung baldmöglichst den flämischen und wallonischen Arbeitern bekannt wird.

Die betreffenden Reichs- und Gauverbindungsmänner sind entsprechend unterrichtet worden; außerdem erfolgen besondere Hinweise in der Zeitung „De Vlaamsche Post“ und im „L'Effort“ (Wallonen).

Beerdigung von Flamen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

In der letzten Zeit häufen sich die Beschwerden, daß flämische Arbeiter, die Opfer eines Terrorangriffs geworden sind, zusammen mit Franzosen, Polen und Russen in Massengräbern beigesetzt werden. Da der Flamen sich zum germanischen Gedanken bekennt, wird es für zweckmäßig angesehen, daß in derartigen Fällen darauf geachtet wird, daß alle germanischen Arbeiter gleich deutschen Kameraden behandelt werden.

Kroaten

Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich; Herausgabe von Sprachführern

(Erlaß des GBA. vom 28. August 1943 (R ArbBl. S. I 443))

Bei der Deutschen Verlagsges. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Straße 38, ist auf Veranlassung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda der Sprachführer „Deutsch für Kroaten“ erschienen. Der Preis des Sprachführers beträgt 1,50 RM. Da die Verbreitung des Sprachführers den Einsatz und die Betreuung kroatischer Arbeitskräfte erleichtert, bitte ich, die Betriebe darauf hinzuweisen.

(GBA. VI c 5780/1053 ARG. 1083/43)

